

I.
G e s c h i c h t e
der Herrschaft und der Stadt Ahaus

von
Dr. Carl Tücking,
Oberlehrer am K. Gymnasium zu Arnberg.

Zweite Periode.

Ahaus unter fürstbischöflicher Regierung *)
1406—1803.

I. Verhältnisse von 1406 bis 1522.

A. Das Amt Ahaus.

Durch die Einverleibung in das Stift Münster hörte Ahaus auf, die Hauptstadt einer selbständigen Herrschaft und der Sitz eigener Dynasten zu sein. Doch war mit dieser Aenderung der Verhältnisse durchaus keine Störung seiner Entwicklung verbunden, vielmehr gewann die Stadt unter der neuen Regierung eine neue Bedeutung, da sie nicht allein zum Vororte eines besondern Amtes gemacht, sondern auch von fast sämmtlichen Bischöfen zur zeitweiligen Residenz gewählt wurde und für viele sogar ein sehr beliebter Aufenthaltsort war.

Das Amt Ahaus umfaßte 24 Kirchspiele: Ahaus, Altstädte, Ottenstein, Wessum, Wüllen, Breden, Gescher, Stadtlohn, Südlohn, Wesese, Vorken, Ramsdorf, Belen, Heiden, Raesfeld, Erle, Lembeck, Rade, Wulfen, Hervest, Holsterhausen, Lippramsdorf, Schermbeck, Reeken. An der Spitze des Amtes stand ein Amtsdroste und ein Amtrent-

*) Fortsetzung zu Bd. 28, S. 1 ff. dieser Zeitschrift.

meister. Der Amtsdroste, regelmäßig ein Adlicher, hatte die Oberleitung der Verwaltung gewöhnlich nur in einem, zuweilen auch noch in einem zweiten Amte. Stand er an der Spitze zweier Aemter, z. B. Ahaus und Horstmar, so war in demjenigen Amte, wo er sich persönlich nicht aufhielt, der Amtrentmeister sein Stellvertreter. Im Uebrigen hatte dieser die Einkünfte von den Domainen oder Tafelgütern des Bischofs zu erheben. Ihm untergeordnet waren die Receptoren der einzelnen Kirchspiele, welche die Bevölkerungelisten führten, den Viehbestand verzeichneten, die Kirchspielschätzung oder Steuer erhoben, in Kriegszeiten die Einquartierung besorgten und die Naturallieferungen ausschrieben. Die ordinäre Kirchspielschätzung oder gewöhnliche Steuer des Amtes Ahaus betrug 1303 Thaler ¹⁾. In dem Schätzungsregister vom Jahre 1427 war die Stadt Ahaus zu 26 β veranschlagt ²⁾; in dem Register vom Jahre 1498 war der Satz 334 Mark ³⁾ und im Jahre 1527 betrug die Einnahmen des ganzen Amtes 1964 M. 1 β . ⁴⁾ Die Rechtspflege im Amte Ahaus wurde von fürstlichen und privaten Gerichten besorgt. Fürstliche Gerichte waren das „zum steinernen Kreuz“ von Ahaus-Ottenstein, die Stadtgerichte Borken, Stadtlohn und Ramsdorf, das Gogericht Berkingloe oder Breden und das Gogericht Hamborn, wozu die Gogerichte Borken und Stadtlohn und die Gerichte Gescher und Südlohn gehörten. Private Gerichte bestanden zu Lembeck, Pippamsdorf, Belen, Raesfeld und Wesefe. Ueber das Gericht zum steinernen Kreuz ist schon früher ⁵⁾ Rede gewesen; eine besondere Betheiligung des Richters an der Verwaltung der

¹⁾ Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster II. 6.

²⁾ Niefert Beitr. I. 2, 530.

³⁾ Niefert S. 535.

⁴⁾ Niefert S. 540.

⁵⁾ Zeitschr. Bd. 28, S. 60.

Stadt Ahaus wird weiter unten zum Jahre 1572 zur Sprache gebracht werden. Hier mag es einstweilen genügen, die Richter, welche in den Urkunden des 15. Jahrhunderts genannt werden, nach der Zeitfolge aufzuführen. Es sind: Heinrich von Burse, Johann Bastard, Dietrich Kettelhake, Heinrich von Horstelo, Jakob ter (zur) Horst, Alexh von der Marck.

B. Uebersicht der politischen Verhältnisse im
15. Jahrhundert.

1. Bischof Otto IV. von Münster, welcher die Herrschaft Ahaus 1406 erwarb, begann das in den Wirren zur Zeit der letzten Dynasten zum Theil verfallene Schloß herzustellen⁶⁾, konnte sich aber nur wenig des dortigen Aufenthalts erfreuen, da die Zeit seiner Regierung durch viele Fehden fast ganz ausgefüllt wurde.

2. Heinrich II., Graf von Mörs, welcher am 21. October 1424 den bischöflichen Stuhl von Münster bestieg, hatte seine gewöhnliche Residenz zu Ahaus, wo er nach den Worten des Chronikschreibers „gerne plach (pflegte) to wesen.“⁷⁾ Er bewies den Bürgern sein besonderes Wohlwollen, indem er die alten Privilegien und Rechte der Stadt 1426 neuerdings bestätigte⁸⁾. Auch während seiner Regierung wurde das Stift wiederholt in Streitigkeiten verwickelt. Zu innern Zerwürfnissen zunächst mit der Stadt Münster, dann sogar mit sämmtlichen Landständen, kamen Fehden mit dem Herzoge Adolf von Kleve, dem Bischofe Rudolf von Utrecht, dem Bischofe Erich von Osnabrück, gegen Soest und im Emslande. Bei den Reibungen im Innern und den wiederholten Einfällen äußerer Feinde mußte der Bischof großes Gewicht

⁶⁾ Flor. v. Wewelinkhovens Chronik, herausg. von Ficker in den Geschichtsquellen des Bisth. Münster I. S. 84.

⁷⁾ Geschichtsquellen I. 305.

⁸⁾ Archiv des Grafen Rahuyß.

darauf legen, feste Burgen zu besitzen. So erfahren wir denn auch unter Anderm, daß er den Ausbau des Schlosses zu Ahaus mit Eifer betrieb. Er war der Erste unter den münsterischen Bischöfen, welcher sein Leben auf dem alten Dynastensitze beschloß. Als er von einem Besuche seines Bruders, des Kurfürsten Dietrich von Köln, aus Arnéberg zurückkehrte, verletzte er sich beim Sturze seines Pferdes nahe bei Ahlen in einer so erheblichen Weise, daß er am 2. Juni 1450 zu Ahaus starb⁹⁾.

3. Schwere Zeiten brachen jetzt über das Münsterland herein, da bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls arge Zerwürfnisse und verderbliche Fehden entstanden. Der Kölner Kurfürst verwendete sich für seinen und des verstorbenen Bischofs jüngeren Bruder Walram von Mörs, der Utrechter Bischof Rudolf für den Osnabrücker Dompropst Konrad von Diepholt, und Graf Johann von Hoya verschmähte selbst nicht Mittel der Gewalt, um seinem Bruder Erich zum Bisthume zu verhelfen. Da Konrad von Diepholt weder bei dem Domkapitel noch bei den Städten die erforderliche Unterstützung fand, so trat der Bischof von Utrecht schon bald auf die Seite Walram's. Dagegen wußte Johann von Hoya, welcher persönlich in Münster erschien, den dortigen Rath und die Abgeordneten der übrigen Städte dahin zu bringen, daß sie ihn einstweilen zum Vormunde des Stifts ernannten. Bei den bedenklichen Unruhen, welche besonders durch die hoyanische Partei der „Schreier“ in Münster entstanden, begab sich der größte Theil des Domkapitels nach seinem Gute Schönefliet. Bald erschien daselbst eine Deputation der Städte und suchte vergebens, die Wahl Erich's zu erwirken. Das Kapitel zog sich zu größerer Sicherheit nach dem festen Dülmen zurück und ernannte am 5. Juli 1450 Walram zum Bischofe. Nur zwei in Münster zu-

⁹⁾ Geschichtsquellen I. 255; vgl. S. 307.

rückgebliebene Domherrn erklärten sich für Erich von Hoya. Walram erlangte zwar die päpstliche Bestätigung; Johann von Hoya aber, welcher längst gerüstet dastand, kam ihm in der Besitzergreifung des Stifts zuvor. Das dem Grafen ergebene „gemeyne volk“ bemächtigte sich der bischöflichen Burgen mit Ausnahme von Ahaus und Ottenstein, welche vom 29. September 1450 bis zum 2. Februar 1451 vergebens belagert wurden¹⁰⁾. Ebenso wenig gelang ein neuer Angriff unter dem Grafen Johann seit Oktober 1451. Die Münsterrischen verloren bei dieser Umlagerung am 10. November durch den Junker von Steinfurt einen großen „bussen“ oder Mörser, den sie Sturwoldt nannten, im Werthe von ungefahr 400 Gulden¹¹⁾. Dennoch behaupteten sie sich in ihrem „Blockhaus“ bis zum 21. Januar 1452, wo der Graf von Bentheim, der Edelherr von Gemen und die Burgmänner von Nienborg zum Entsatz herbeizogen und den Grafen Johann nach erlittener Niederlage zur schleunigen Flucht nöthigten¹²⁾. Die Kosten des Zuges bestritt der mit Walram verbündete Bischof von Utrecht, und dieser erhielt durch Urkunde vom 21. Januar 1452 das Besatzungsrecht in den Burgen Ahaus und Ottenstein, bis die Schuld abgetragen sein würde¹³⁾. Als zeitiger Pfandinhaber bestätigte Bischof Rudolf unter dem 20. Mai 1452 die Privilegien von Ahaus¹⁴⁾. Durch seinen Neffen Konrad von Diepholt ließ er die verpfändeten Burgen besetzen¹⁵⁾. Zu gleicher Zeit erlangte Walram die Unterstützung des Herzogs von Kleve durch Verpfändung der Aemter Dülmen und Stromberg.

¹⁰⁾ Geschichtsquellen I. 259.

¹¹⁾ Geschichtsquellen I. 310.

¹²⁾ Geschichtsquellen I. 213. Vgl. v. b. Schüren's Chronik, herausgegeben von Troß, S. 313.

¹³⁾ Münst. Kapitels-Archiv.

¹⁴⁾ Archiv des Grafen Rahuns.

¹⁵⁾ Geschichtsquellen I. 279.

Er selbst gewann demnächst Roesfeld, Haltern, Borken und Bochold. Dagegen war Graf Gerhard von der Mark in Werne eingedrungen, und von den Gebrüdern Hoya behauptete sich Erich in den Burgen Wolbeck und Horstmar, Johann in den Städten Münster, Warendorf, Dülmen, Ramsdorf, Breden, Rheine, im Schlosse Bevergern und im Emslande. Nach vielen verheerenden Streifzügen der einzelnen Parteien erhielt die Fehde endlich eine entscheidende Wendung, da der Kurfürst von Köln in Verbindung mit dem Bischofe von Utrecht und mehren Grafen und Herren 1454 in das Münsterland einbrach und Dülmen eroberte. Auf diese Nachricht bezog Johann von Hoya mit dem verbündeten Herzoge Friedrich von Braunschweig das schon seit dem 23. Februar 1452¹⁶⁾, also bald nach dem Abzuge von Ahaus, befestigte Lager bei dem Kloster Barlar nördlich von Roesfeld. Da er sich aber zu einem Entscheidungskampfe gegen die feindliche Macht zu schwach fühlte, so eilte er zum Herzoge von Kleve, um dessen Hülfe zu gewinnen. Während der Abwesenheit des Grafen rückte der kriegslustige Herzog von Braunschweig gegen dessen ausdrückliches Verbot mit den Truppen in das offene Feld zwischen Barlar und Roesfeld und verlor hier am 18. Juli 1454 nach einem hartnäckigen Kampfe Sieg und Freiheit¹⁷⁾. Nichts desto weniger setzte Graf Johann die Fehde fort und hoffte um so mehr sein Ziel zu erreichen, weil Walram am 3. Oktober 1456 zu Arnheim starb. Konrad von Diepholt aber behauptete sich nach wie vor zu Ahaus, dessen Bürger er durch die im Jahre 1455 erneuete Bestätigung ihrer Privilegien¹⁸⁾ zu Dank verpflichtet hatte. Ebendasselbst weilten auch der Dombchant Hermann von Langen und die übrigen Domherrn mit Ausnahme Alexander's

¹⁶⁾ Geschichtsquellen I. 213.

¹⁷⁾ Geschichtsquellen I. 280 u. 313.

¹⁸⁾ Archiv d. Gr. Rahuns.

von Der und Heinrich's von Keppel. Diese beiden hatten ehedem für Erich von Hoya gestimmt und beharrten jetzt nach Walram's Tode bei ihrer Wahl, wogegen die andern Kapitels Herrn in einer Sitzung zu Ahaus am 10. Dezember 1456 Konrad von Diepholt zum neuen Bischofe erkoren. Während der Zeit, wo dieser seine Bestätigung durch den Papst erwartete, lag er nach dem Berichte des Chronikschreibers Arnold Bevergern¹⁹⁾ mit den Domherrn zu Ahaus in großer Kost. Seine Hoffnung sollte nicht in Erfüllung gehen. Der Papst zog es vor, einen den bisherigen Streitigkeiten ganz fernstehenden Mann auf den münsterischen Stuhl zu erheben, und präkonisirte den Dompropst zu Worms, Johann Herzog von Baiern, zum Bischofe. Auf diese Nachricht begab sich Konrad von Diepholt wieder nach Dönabrück, wo er bereits vor Jahresfrist zum Bischofe erwählt war; er zog, wie der oben genannte Chronikschreiber weiter berichtet, „hemeliken yn der nacht van den Aehuisz unde bleeff daer genoich schuldich.“

4. Johann von Baiern, ein frommer Bischof und edler Fürst, wußte bald die Herzen seiner neuen Unterthanen zu gewinnen. Nachdem es ihm sogar gelungen war, am 23. Oktober 1457 sich mit Erich und Johann von Hoya über die Abfindung ihrer Ansprüche zu verständigen, stellte er die während der Unruhen vielfach gestörte Ordnung in kirchlichen und weltlichen Dingen wieder her. Am 21. Januar 1458 schloß er mit Konrad von Diepholt einen Freundschaftsvertrag und lösete die demselben zur Zeit Walram's verpfändeten Schlösser Ahaus und Dittenstein gegen 8000 rhein. Gulden wieder ein²⁰⁾. Ob die durch Konrad während seines Aufenthalts in Ahaus gemachten Schulden dabei in Anrechnung gebracht, und ob die Ahauser für die sowohl da-

¹⁹⁾ Geschichtsquellen I. 284.

²⁰⁾ Ebd. I. 320.

malß als überhaupt durch die hoyanischen Unruhen verursach-
ten Ausgaben irgendwie entschädigt seien, ist nicht bestimmt
überliefert; übrigens läßt sich mit ziemlicher Sicherheit an-
nehmen, daß Bischof Johann auf den Schadenersatz der Stadt
Bedacht genommen habe, weil er bei Herstellung der gestör-
ten Ordnung nach dem Berichte des Chronikschreibers „mitt
allem flite darna stundt, up dat de burgers mochten
wedderumb kommen by datt ere.“ Bald nach Einlösung
der Burg erschien der Bischof zu Ahaus und bestätigte den
Bürgern 1459 die alten Privilegien²¹⁾. — Am 14. Februar
1466 mußte Bischof Johann zufolge einer Aufforderung des
Papstes nach Magdeburg übersiedeln, wo er bereits 1464 zum
Erzbischofe postulirt war. Die Landstände des Stifts Mün-
ster, welche den vortrefflichen Fürsten nur höchst ungern schei-
den sahen, schlossen zur Verhütung etwa wieder ausbrechender
Streitigkeiten am 22. Januar 1466 eine Landesvereinigung,
welcher auch die Burgmänner von Ahaus beitraten²²⁾.

5. Heinrich von Schwarzburg, ein kriegstüchtiger
Fürst, hatte eine langwierige Fehde mit dem Grafen Ger-
hard von Oldenburg und nahm auch an dem Feldzuge gegen
den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, welcher Neuß
belagerte, regen Antheil. Zum Ersatz für die aufgewendeten
Kosten verpfändete ihm Kaiser Friedrich III. am 2. Februar
1475 Schloß und Stadt Zütphen und am 1. Mai die ganze
Grafschaft. Diese war damals zugleich mit dem Herzogthum
Geldern, wozu sie gehörte, der Oberhoheit des burgundischen
Herzogs unterworfen. Nach dem Tode Karl's des Kühnen
1477 suchte Geldern seine Unabhängigkeit wieder zu gewin-
nen, und der Bischof von Münster war geneigt, dieses Stre-
ben zu unterstützen, wobei er selbst im günstigen Falle die
Grafschaft Zütphen zu seinem bleibenden Besitztume machen

²¹⁾ Archiv d. Gr. Rahus.

²²⁾ Kindlinger, Münst. Beitr. I., Urk. 41.

konnte. Er ließ das Land am 7. September 1478 besetzen. Wenngleich die münsterischen Stände die Einmischung in die geldrischen Angelegenheiten wegen der damit verbundenen Weiterungen nicht billigten, so wollte doch der Bischof seine Pläne nicht gleich fahren lassen. Bei der benachbarten Lage der zu behauptenden Grafschaft Zütphen war nicht zu vermeiden, daß das Amt Ahaus mit Truppendurchzügen und Einlagerungen belastet wurde. Erst der Umstand, daß des Kaisers Sohn Maximilian die zum Erbe seiner Gemahlin Maria von Burgund gehörige Grafschaft am 14. September 1482 für 12000 rhein. Gulden einlösete²³⁾, sicherte von neuem den friedlichen Verkehr im nordwestlichen Münsterlande. In Bezug auf die Stadt Ahaus bleibt noch zu bemerken, daß der Bischof am 29. Dezember 1467 die Privilegien bestätigte²⁴⁾. Eine gleiche Bestätigung der Stadtrechte wurde von den beiden Nachfolgern ausgestellt, durch den Bischof Konrad von Nietberg im Jahre 1503 und durch Erich von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1509²⁵⁾.

C. Kirchliche Verhältnisse.

1. Neue Vikarien. Zur Zeit, wo die Herrschaft Ahaus an das Bisthum Münster überging, fungirten an der Stadtkirche neben dem Pfarrer drei Vikare. Ohne Zweifel konnten diese vier Geistliche die kirchlichen Bedürfnisse der kleinen Gemeinde hinreichend befriedigen; dennoch sehen wir die Zahl der Vikare sich bald verdoppeln. Für diese Erscheinung lassen sich insbesondere zwei Gründe anführen: einmal lag es im Geiste der Zeit, daß wohlhabende Familien nicht selten ihr Vermögen entweder theilweise oder für den Fall ihres Aussterbens auch wol ganz in frommen Stiftun-

²³⁾ Münst. Landes Archiv.

²⁴⁾ Archiv d. Gr. Rahns.

²⁵⁾ Ebds.

gen anlegten; ferner residirten die Inhaber, besonders einer Familienvikarie, oft an einem andern Orte, sei es zur Fortsetzung ihrer Studien, oder weil sie anderswo noch eine zweite Pfründe besaßen. Die erste neugestiftete Vikarie war die zum h. Thomas. Die Stiftungsurkunde habe ich nicht auffinden können, und so sehe ich mich nicht in der Lage, weder den Stifter zu nennen, noch das Jahr der Stiftung genau anzugeben. Nur so viel steht fest, daß die Vikarie schon 1434 bestand, weil sie in diesem Jahre von dem aus Ahaus gebürtigen Gografen zu Sandwelle, Engelbert von der Becke, einen Kamp zum Geschenke erhielt²⁶⁾. Wahrscheinlich geschah die Stiftung in der ersten Zeit der bischöflichen Regierung, jeden Falls nach Errichtung der Vikarie zum h. Stephanus; denn in einer Urkunde vom Jahre 1477 werden die Vikarien, genau nach der Zeit ihrer Stiftung geordnet, also aufgeführt: zum h. Petrus, zur h. Katharina, zum h. Stephanus, zum h. Thomas²⁷⁾. Bei allen vier Vikarien hatte der Bischof die Kollation und Investitur oder das Recht der Besetzung*). Zwei andere unter dem Bischof Erich gestiftete Vikarien waren Familienpfründen; die eine zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde 1516 von Johann Wiggerinck, die andere zu Ehren der h. Anna 1518 von Bernhard Westenberg fundirt.

Johann Wiggerinck hatte während seiner langjährigen Wirksamkeit als Vikar zu Ahaus von seinen Beichtkindern manchen „Pfenning“ und zwar im Ganzen über 200 Goldgulden erhalten, welches Geld in einer frommen Stiftung zur Ehre Gottes sowie zum Heile der armen Seelen angelegt werden sollte²⁸⁾. Er selbst vermehrte das Fundations-

²⁶⁾ Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 208. — ²⁷⁾ Ebd. Nr. 133. —

²⁸⁾ Ebd. Nr. 90. — *) In neuerer Zeit hat der Fürst Salm-Salm das Präsentationsrecht. Der Inhaber der Vikarie hat die Verpflichtung, für die Mitglieder der Familien v. d. Marck und Wintgens Seelenmessen zu lesen. Urk. im Kirchenarchiv Nr. 201.

kapital, indem er zunächst 1509 einige Renten und Kämpfe aussetzte, damit jede Woche eine feierliche Frühmesse und ein Officium entweder des h. Altars sakraments oder der h. Anna am Donnerstage oder des h. Kreuzes am Freitage oder vom h. Anton am Montage gehalten werde²⁹⁾. Außerdem schenkte er 1516 einen im Jahre 1503 von der Stadt gekauften Goldgulden zur Errichtung eines neuen Altars in der Kirche am letzten Pfeiler auf der Nordseite vor dem Taufsteine³⁰⁾. Weitere Renten und Güter wurden zu gleichem Zwecke von Johann's Geschwistern, Godecke und Jutte, geschenkt. Jener bestimmte in seinem Testamente³¹⁾, daß die neue Vikarie außer gewissen jährlichen Einkünften den sogenannten „Bullekens Kerthoff“, einen Kamp zwischen Hofzumahaus und Ockenbrock, sowie seinen im Walle gelegenen Speicher mit allen Hausgeräthen erhalten solle. Jutte hatte bereits 1499 in ihrem Ehekontrakte mit Hermann Trumpeken genannt von Haltern festgesetzt, daß im Falle einer kinderlosen Ehe ihre Güter zur Foundation einer „Singemisse“ zu Ehren der h. Anna oder des h. Kreuzes oder des h. Altars sakraments der Kirche zu Ahaus anheimfallen sollten, und erfüllte demnach dieses Versprechen, als ihr Mann, ohne Leibeserben zu hinterlassen, gestorben war³²⁾. Die hinreichend fundirte Vikarie zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde endlich 1521, nachdem Johann Wiggerinck schon gestorben war, auf Antrag der Testamentsexekutoren, Wilhelm Wiggerinck, Pfarrer in Holtwick, Wilhelm Rotgers und Gottfried Wiggerinck, durch den Bischof Erich bestätigt³³⁾. Die mit Zustimmung des zeitigen Pfarrers zu Ahaus, Bernhard

²⁹⁾ Ebd. Nr. 213.

³⁰⁾ Ebd. Nr. 49 u. 116.

³¹⁾ Ebd. Nr. 124.

³²⁾ Ebd. Nr. 119 und 120.

³³⁾ Vgl. Anhang Nr. 11.

vom Thoven, ausgestellte Urkunde überträgt die Vikarie dem genannten Wilhelm Wiggerinck, welcher von persönlicher Residenz entbunden wird. Nach dessen Tode sollen die Kirchenprovisoren und der Stadtrath zu Ahaus einen Verwandten des Stifters, zunächst von väterlicher, dann von mütterlicher Seite, und so weiterhin in regelmäßiger Abwechslung, präsentiren; für den Fall, daß in der Familie zur Zeit kein Geistlicher ist, können sie auch einen andern ehrenhaften Priester in Vorschlag bringen. Der zeitige Pfarrer zu Ahaus hat das Recht der Investitur. Der Vikar ist verpflichtet, wöchentlich vier Messen zu lesen, am Montag für die Abgestorbenen, am Dienstag zu Ehren der h. Anna, am Donnerstag zu Ehren des h. Altars sakraments und am Samstag zu Ehren der Mutter Gottes; im Verhinderungsfalle kann er die Messen auch auf einen andern Tag verlegen. Außerdem muß er, wie die andern Geistlichen, regelmäßig im Chor erscheinen, die Tagzeiten mitsingen, dem Pfarrer in allen erlaubten und ehrenhaften Dingen gehorchen und diesem auch die während der Messe geopfert Gelder einhändigen.

Eine andere Familienvikarie, und zwar zu Ehren der h. Anna, wurde durch die Eheleute Westenberg gestiftet und vom Bischofe Erich 1518 bestätigt³⁴⁾. Das Präsentationsrecht soll nach dem Tode der Stifter zwischen den nähern und ältern Verwandten des Bernhard Westenberg und seiner Frau Kunegunde geborene Winmann abwechseln. Das Recht der Investitur hat der zeitige Pfarrer in Ahaus. Der Vikar muß wöchentlich drei Messen lesen, eine am Sonntage in eigener frommer Absicht, die zweite am Dienstag zu Ehre der h. Anna, die dritte am Freitage vom h. Kreuze; doch kann er diese Messen nach Befinden auch auf andere Tage verlegen. Ueberdies ist er ebenso wie die andern Vikare zum regelmäßigen Besuche des Chores verpflichtet.

³⁴⁾ Vgl. Anhang Nr. 10.

Als erster Inhaber der Pfründe wird Christian Westenberg, ein Bruder des Stifters, eingesetzt. Die festen Einkünfte bezugten jährlich 24 Goldgulden Rente aus verschiedenen Gütern; ferner drei Talente (Pfund) Wachs aus dem langen Rampe in der Nähe des Siedenhauses am Wege von Ahaus nach Koesfeld, und der Ertrag von zwei Morgen Ackerlandes auf dem Schöppinger Berge; endlich war ein Speicher in der Wallstraße zum Vikarienhause bestimmt.

2. Messen und Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes. Nicht genug, daß durch die Stiftung neuer Vikarien zur Zeit des Bischofs Erich die kirchlichen Verhältnisse in Ahaus wesentlich gebessert wurden, der Bischof selbst brachte bedeutende Opfer, um die Feier des Gottesdienstes noch mehr zu erhöhen. Der Chronikschreiber³⁵⁾ berichtet über ihn: „Oick so stiftede he tho Ahuisen, daer he gemeinlicken syn leger tho hebben plachte und dat he oick seer kostlichen bowede, dat men alle dage tho ewygen tyden singen sall unser lewen frowen getyde und den morgen tho sess uhren eine misse van unser lewen frowen holden, daer he grote renthe heft tho gegeben, so noch de pastoer und scholmester uth den ampte tho Ahuisen alle iaer upbuiiren undt entfangen. Und leith in der kereken ein hoge gestoelle maken beneden den choir, daer he alle morgen inne stondt undt godt denede, dewylen men de metten und de missen, so he gestiftet hadde, sanck.“ Das Stiftungskapital, welches Bischof Erich 1516 aus eigenen Mitteln und nicht aus dem Bisthumsvermögen der Kirche zu Ahaus überwies, betrug über 4000 Goldgulden³⁶⁾. Zu den Renten oder Zinsen dieses Kapitals kamen 86½ rheinische Goldgulden jährlicher Einkünfte, der Ertrag des Gutes Bogynck

³⁵⁾ Geschichtsquellen I. 296.

³⁶⁾ Vgl. Anhang Nr. 8.

im Kirchspiel Wüllen, sowie des Dames-, des Engelberts-, des Degeners- und des Bonyngskampes in der Nähe von Uhaus, endlich der Zehnte aus vier anderen Gütern³⁷⁾. Sämmtliche Einnahmen bestimmte der Bischof 1517 zur Fundation der Tagzeiten und einer zu singenden Frühmesse zu Ehren der Mutter Gottes³⁸⁾. Die Tagzeiten sollen an den Sonn- und Festtagen des Morgens um 5, an den Wochentagen in der Zeit von Ostern bis Michaelis um 5, von Michaelis bis Ostern um 6 Uhr beginnen. Es nehmen daran Theil der Pfarrer, dessen Kapellan, die Vikare zu den Altären des h. Kreuzes, der h. Katharina, des h. Johannes, der Jungfrau Maria, des Altars in der Sakristei (demnächst auch zu den Altären des h. Petrus und der h. Anna), der Schulmeister, der Küster und vier Choräle oder Chorknaben³⁹⁾. Die Geistlichen sollen abwechselnd je eine Woche die Tagzeiten intoniren, und wer an der Reihe ist, hat nach Beendigung der Sert eine Messe zu Ehren der Mutter Gottes an dem Altare mitten in der Kirche zu singen; nur am Montage soll die Messe für die Abgestorbenen und am Donnerstage zu Ehren des Altars sakraments gehalten und während der letztern das Hochwürdige ausgestellt und zu Anfang Tantum ergo, zu Ende Genitori genitoque gesungen werden⁴⁰⁾. Nach der Messe folgt die Non und Nachmittags um drei Uhr die Vesper mit der Komplet und den entsprechenden Antiphonen und Gebeten zur Mutter Gottes und

37) Ein Verzeichniß der zum Gute Bogyneß oder Boyneß gehörenden Ländereien im Kirchenarchive zu Uhaus Nr. 209. Die Dames- und Engelbertskämpfe wurden 1516 vom zeitigen Besitzer Bernhard von Heyden zum Broke der Kirche überlassen. Archiv Nr. 95.

38) Vgl. Anhang Nr. 9.

39) Ueber die Vikarie zum h. Kreuze vgl. die Angaben zum Visitationsprotokolle von 1572 unten IV. 1 und über den Altar in der Sakristei am Schlusse dieses Abschnitts.

40) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 128.

für den Frieden; am Sonntage werden vor der Vesper um zwei Uhr die Vigilien für die Abgestorbenen gesungen. Nach deren Beendigung hat der Bursarius die Präsentien zu zahlen, und zwar dem Pfarrer vier, dem Kaplan, den Vikarien, dem Schulmeister und dem Küster je zwei, den Chorknaben je einen Denar. Für die Theilnahme an den einzelnen Tagzeiten, sofern die betreffenden Personen gleich zu Anfang oder wenigstens während des ersten Psalms erscheinen und bis zum Schlusse bleiben, erhalten die Geistlichen, der Schulmeister und der Küster je einen Denar, macht für jeden täglich sieben Denare; wer die Messe singt, erhält außerdem neun Denare, im Ganzen also sechszehn. Wie viele Tagzeiten Einer versäumt, so viele Denare werden ihm abgezogen. Nur wenn Einer so krank ist, daß er nicht ausgehen kann, soll er wegen seines Ausbleibens entschuldigt sein. Die verdienten Präsentien werden am Tage vor den vier Hochzeiten ausgezahlt. Wenn einer der Geistlichen nicht in Ahaus residirt, so erhält sein Stellvertreter die Präsentien. Wenn der Pfarrer keinen Kaplan hat, so bezieht er die doppelten Präsentien; hält er sich aber einen Kaplan, so hat er sich mit diesem zu verständigen, ob er ihm einen gleichen oder nur einen geringeren Theil der Präsentien wolle zukommen lassen. Außerdem erhält der Pfarrer wie auch der Schulmeister und der Küster für die Theilnahme am Responsorium *Tenebræ factæ sunt*, welches jeden Freitag um 12 Uhr gesungen wird, je eine Mark. Die während der Messe dargebrachten Opfergelder sind dem Pfarrer einzuhändigen; nur das, was der Bischof opfert, verbleibt dem Celebranten. Die Chorknaben erhalten jährlich gegen das Fest des Bischofs Martin einen Chorrock von grauer Farbe und Dortmunder oder Attendorner Gewebe, ein Paar Hosen und drei Paar Schuhe und gegen Weihnachten je zwei Schillinge. Eine besondere Verpflichtung des Küsters ist das Läuten zu den einzelnen Tagzeiten, und zwar muß er an einfachen Festen

Morgens zwischens vier und fünf Uhr in zwei Pausen jedesmal mit einer andern Glocke und pünktlich fünf Uhr mit drei Glocken, an Sonn- und höheren Festtagen mit allen, an den Wochentagen aber nur mit zwei Glocken läuten; Mittags zur Vesper hat er in zwei Pausen mit einer, zum dritten Male mit zwei und zur Komplet mit einer Glocke zu läuten. Wer von den Gläubigen mit reumüthigem Herzen der Messe oder den Tagzeiten beiwohnt, gewinnt einen Ablass von vierzig Tagen.

Die Aufbewahrung des Stiftungskapitals oder des Bursenfonds, seine Anlegung, sowie die Erhebung der Zinsen ist Sache des Bursarius. Der Pfarrer ernennt dazu einen geeigneten Vikar, welcher mit Beirath der Kirchenprovisoren die Geldgeschäfte besorgt, die Präsentien zahlt und Wein, Hostien und Wachs (Kerzen) für die Messe liefert. Am Tage vor dem Feste des Erzengels Michael hat der Bursarius dem Pfarrer, den Vikarien und den Kirchenprovisoren Rechnung zu legen; bei dieser Gelegenheit erhält er für seine Mühe einen Goldgulden, jeder der übrigen Theilnehmer eine Mark. Was beim Abschlusse der Rechnung von den jährlichen Einnahmen übrig ist, soll zur Verbesserung der Präsentien oder zur Anschaffung nothwendiger Kirchengeräthe angelegt werden. Die zur Stiftung gehörenden Verschreibungen und Rentenbriefe sind in einem Schrank mit drei Schlössern aufzubewahren; den einen Schlüssel führt der Pfarrer, den andern der Bursarius, den dritten einer der Kirchenprovisoren. — Nach einer zufälligen Bestimmung des Bischofs vom 14. Februar 1519 sollen 6 Goldgulden Rente von einem besonders geschenkten Kapitale zu 120 Goldgulden zur Anschaffung von Kerzen und Traglichtern oder Torsten verwendet werden. Die Torsten sind von den Chorknaben anzuzünden, und zu tragen, wenn der Priester am Donnerstage das Hochwürdige aus- und einsetzt und damit den Segen erteilt; die sieben Kerzen sollen während der Antiphon zu Ehren der Mutter

Gottes und für den Frieden brennen. — Eine weitere Vermehrung des Bursenfonds erfolgte 1531, da Engelbert Johann Wolter und Gerhard von der Becke neun rheinische Goldgulden für die Tagzeiten unserer lieben Frau zu Ahaus schenkten ⁴¹⁾).

3. Andere kirchliche Stiftungen.

a. Samstagmesse. Im Jahre 1477 stifteten der Richter Jakob ter Horst, die Stadträthe Kord de Rode, Heine Bodingf, Klaves Wilkens, Godeke Wiggerinck und die Kirchenräthe Wybolt Wiggerinck, Wenemer Boeke, Hermann Schulze Hofzumahaus und Wilken Beckering ein Hochamt zu Ehren der Mutter Gottes am Samstag (im Sommer um vier, im Winter um fünf Uhr) mit dem Officium Salve sancta parens und mit drei Kollekten, einer zu unserer lieben Frau, einer andern zum h. Antonius, damit sie das Volk vor Pest, Blattern, Drüsen und einem unvorhergesehenen Tode beschützen, und einer dritten Kollekte für die Lebendigen und die Todten, welche zur Stiftung der Messe beigetragen haben. Der Pfarrer, die Inhaber der Vikarien zum h. Johannes, zur h. Katharina, zum h. Stephanus und zum h. Thomas, der Küster und der Schulmeister mit 6 bis 8 Chordienern müssen der Messe beiwohnen ⁴²⁾).

b. Memorien. Im Jahre 1429 vermachte Heinrich Markolf $\frac{1}{2}$ Mark aus 16 Scheffel Landes auf dem Beckers Rampe zu einer Gedächtnismesse ⁴³⁾. Zu gleichem Zwecke schenkte Adam von Lintloe 1476 zwei rheinische Goldgulden aus dem Akamp und dem Pipenradeskamp ⁴⁴⁾ und Johann Holtmann 1481 gleichfalls aus zwei Kämpfen 10 $\frac{1}{2}$ Schilling. Endlich machte die Familie Wylkens in den Jahren 1485—

⁴¹⁾ Ebd. Nr. 123.

⁴²⁾ Ebd. Nr. 133.

⁴³⁾ Ebd. Nr. 3.

⁴⁴⁾ Ebd. Nr. 164 und 165.

1511 mehrere Schenkungen, zunächst zu dem Zwecke, damit jeden Samstag zwischen 5 und 6 Uhr Salve regina gesungen werde, ferner zu einer Memorie, dann für die Armen im Ganzen 2½ Malter Roggen jährlich, zur Baukasse der Kirche 6 Scheffel und ein Legat zur Unterhaltung des Lichtes vor dem h. Kreuze⁴⁵⁾.

4. Kirchenbau. Kirche und Thurm waren um jene Zeit der Reparatur bedürftig. Daher verkauften nach einer Urkunde Aleph's von der Mark, Richters zum Steinkreuz, 1512 die Kirchmeister Wilhelm Lubinghus, Godeke Wiggerinck, Hermann Schulte von Have (Hofzumahaus) und Arndt Husinck den Schöffen und den Provisoren des Armenhauses einen hornschen Gulden Rente aus den Kirchengütern für eine Summe Geldes zum Bau der Kirche⁴⁶⁾. Nach einer andern Urkunde von 1519 erwarb man von den Priestern Gerhard Sadelmaier und Bernhard Westenberg gegen eine Jahresrente von zwei rheinischen Goldgulden einen Vorschuß zum Bau des neuen Glockenthurms⁴⁷⁾. Zu gleichem Zwecke war bereits 1498 dem Vikar Johann Wiggerinck eine Rente von 20 rheinischen Gulden verkauft, und im Jahre 1523 schenkten dessen Geschwister Godeke und Jutte 9 rheinische Gulden für den Thurm, für Ornamente und für die Gerfamer oder Sakristei⁴⁸⁾. Die sogenannte große Sakristei (jetzt Kreuzwegskapelle) wurde vom Bischof Erich gebaut. In ihr befand sich nach der Urkunde über die Stiftung der Tagzeiten ein Altar, welcher nach einer unter dem Altarsteine gelegenen Urkunde durch den Weihbischof Bernhard von Sachsen 1521 zu Ehren der hh. Ludgerus, Laurentius und Lucia konsekriert wurde. Nicht selten lasen die Bischöfe bei ihrer Anwesenheit in Alhaus an diesem Altare die h. Messe.

⁴⁵⁾ Ebd. Nr. 100.

⁴⁶⁾ Ebd. Nr. 7.

⁴⁷⁾ Ebd. Nr. 54.

⁴⁸⁾ Ebd. Nr. 58.

II. Reformatorische Bewegungen von 1522 bis 1566.

1. Religiös-politische Unruhen. Das von dem Bischofe Erich geförderte kirchliche Leben sollte leider nur von kurzer Dauer sein. Schon wenige Jahre nach seinem Tode begannen zunächst in der Hauptstadt Münster reformatorische Bewegungen und dehnten sich allmählich in immer weitem Kreise auch über die kleinern Städte des Münsterlandes aus. Irrig ist, den Grund der aufrührerischen Regungen gegen kirchliche Lehre und kirchliches Leben einzig und allein oder auch nur vorzugsweise in der Unwissenheit und Unsittlichkeit des Volks zu suchen; ohne und gegen den Willen des Bischofs und der höhern Geistlichkeit hätte die Reformation weder in Münster noch sonst wo ihr Haupt siegreich erheben können. Mit vollem Rechte hat Kampschulte hervorgehoben, daß die Fürsten und Prälaten einen großen Theil der Schuld an der Vernichtung der religiösen Einheit unsers Vaterlandes tragen⁴⁹⁾. Außerdem verweist er auf mehrfache Einwirkungen des Auslandes, unter denen sich die kirchliche Revolution in Westfalen vollzogen habe⁵⁰⁾. Diese Ansichten finden ihre Bestätigung in der Geschichte sowohl des Münsterlandes überhaupt als insbesondere der Stadt Ahaus, deren Bewohner schwerlich jemals aus sich selbst, ohne nachtheilige Einwirkung der Obern und unabhängig von Einflüssen der Nachbarstaaten, den religiösen Neuerungen würden gehuldigt haben.

Ein mehr sozial-demokratischer als religiös-liberaler Aufbruch in Münster, welcher 1525 losbrach⁵¹⁾, fiel in die Regierungszeit Friedrich's III., eines Grafen von Wied

⁴⁹⁾ Kampschulte Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen S. 26.

⁵⁰⁾ Dasselbst S. 30 — 34.

⁵¹⁾ Cornelius Gesch. des Münsterischen Aufbruchs I. 1 ff.

(1522—32). Dieser war nur dem Namen nach Bischof von Münster, da er weder die bischöfliche Weihe jemals empfing, noch sich um Besorgung seiner Obliegenheiten kümmerte. Während er Alles seinem Weihbischöfe überließ, beschäftigte er sich selbst in sträflicher Indolenz hauptsächlich an der Drechslerbank und erhielt daher nicht mit Unrecht den Namen „Spillendreher“. Der münsterische Aufruhr nahm übrigens ein schnelles Ende, zumal da die Hanseaten die Sache der verbündeten Stadt nicht nur nicht unterstützten, sondern vielmehr auf einer allgemeinen Tagfahrt geradezu verurtheilten. Friedrich III. sandte den Ahauer Amtmann, Klaes von Monnyckhusen, mit besondern Instruktionen an seinen Bruder, den Kurfürsten Hermann von Köln⁵²⁾, und dieser vermittelte am 27. März 1526 die Herstellung der Ruhe⁵³⁾. Friedrich genehmigte den geschlossenen Vertrag zu Ahau, wo er sich zu jener Zeit aufhielt. Wahrscheinlich hat er sich gleich beim Ausbruche der Unruhen dorthin zurückzogen; schon Mitte Januar 1525 weilte er auf dem Schlosse und bestätigte die Privilegien der Stadt⁵⁴⁾. — Im dritten Jahre nach Herstellung der Ruhe in Münster finden wir den Fürsten auf einem Zuge nach dem Niederstift, wo er die Stadt Wildeshausen in übler Laune überrumpelte und auf barbarische Weise verwüstete. Da er vom Domkapitel und den übrigen Landständen wegen der ohne ihr Vorwissen unternommenen Fehde hart getadelt wurde und sein Ansehen im Münsterlande überhaupt fast ganz vernichtet sah, so entsagte er am 22. März 1532 seiner Stellung, freilich nicht bevor er sich durch ein höchst widerwärtiges Feilschen ein bedeutendes Kapital und eine Rente von 2000 Gulden gesichert hatte⁵⁵⁾.

⁵²⁾ Niefert Beiträge I. 1. 146 ff.

⁵³⁾ Kampfschulte S. 139.

⁵⁴⁾ Archiv des Gr. Rahuy's.

⁵⁵⁾ Geschichtsquellen I. 326. — Cornelius I. 124.

Der am 26. März 1532 neugetroffene Fürstbischof Erich II. von Braunschweig hatte kaum von seinen Schlössern Ahaus, Horstmar und Bevergern Besitz genommen, als er in eine schwere Krankheit fiel und schon am 14. Mai starb. Ihm folgte am 1. Juni Franz Graf von Waldeck. Dieser war bereits Bischof von Minden, dessen Besitz ihm jedoch von den Bürgern der Stadt und dem Herzoge von Braunschweig streitig gemacht wurde. Im Münsterlande wurden ihm allsobald sämtliche Schlösser übergeben, und so finden wir ihn bereits Ende Juni 1532 zu Ahaus, in welcher Stadt er längere Zeit verweilte und deren Privilegien er 1533 bestätigte⁵⁶⁾.

2. Wiedertäuferi. Schon 1531 begann Bernhard Rothmann aus Stadtklohn, Kaplan an der St. Maurizkirche in einer Vorstadt Münsters, in seinen Predigten reformatorische Ansichten zu vertreten. Auch in Münster gewann er bald Anhänger, und die Gilden, welche zu Neuerungen geneigt waren, erzwangen ihm die Ueberlassung der Lambertikirche. Gleichgesinnte Prediger schlossen sich ihm an, und binnen kurzer Zeit wurde in allen Pfarrkirchen Münsters das „reine Evangelium“ verkündet. Bischof Franz erließ unter dem 24. Juni 1532 von Ahaus ein Schreiben an den Rath zu Münster, die religiösen Neuerungen abzustellen und die Prediger zu entfernen. Die Mahnung wurde nicht ohne Hohn zurückgewiesen, und die Stadt fand gegen den Bischof einen mächtigen Verbündeten an dem Landgrafen Philipp von Hessen. Dieser vermittelte am 14. Februar 1533 einen Vertrag, wonach die Neugläubigen volle Religionsfreiheit erhielten und im Besitze der 6 Pfarrkirchen verblieben. Aber Rothmann beharrte nicht bei der evangelischen Lehre Luther's, sondern bekannte sich schon bald zu dem mehr fortgeschrittenen Zwinglianismus und erklärte sich zuletzt sogar für die Wiedertäufer,

⁵⁶⁾ Archiv des Gr. Rahns.

deren erste Sendboten aus Holland gegen Ende des Jahres 1533 nach Münster kamen. Bei einer am 7. und 8. August gehaltenen Disputation über die Nothwendigkeit der Kinder- taufe finden wir unter Nothmann's Gegnern auch den Senior der Fraterherrn Johann Holtmann aus Ahaus⁵⁷⁾. Dieser zeichnete sich durch große Gelehrsamkeit aus, war übrigens mehr ein frommer Aécet als ein tüchtiger Kanzelredner. Im Jahre 1539 wurde er Pater im Nonnenkloster Niesink zu Münster. Die Chronik dieses Hauses meldet über ihn: By siner tit is unser suster kercke rede gemaket, so dat wy in den solven iair, als wy enne gecregen hedden, uth den spinhuse weder in de kercken quemen. Unde dat was up unse kerkwiinge. Des iairs dar na up den solven dach so hebbe wy unse kerke gerwekamer unde altaire weder wien laten unde des dages dar na ock unsen kerckhof. Kort dar na is unse werdige pater zeer kranck geworden, so dat men em sin kerkrecht heft gedaen^{57a)}. Unde als et up de hant erger wairt, heft he begert, dat wy alle sementlike solden to em komen, umme uns ene gude vermaninge to done. Mer als he uns allen oversach, is he zeer wemodich unde schreiende geworden, unde wy mit em. Dan IIII punte was he van uns begerende: als dat wy underlinge solden leven in vrede, in leifte, in eindracht, unde den vruchten Godes vor ogen to hebben. Dit geschae up sunte Katherinen dach. In siner krankheit is he zeer duldich gewest unde andechtich to Gode. Unde he is gestorven des dages na sunte Andreas (4. Dec.) int iair 1540, uns nalatende ein guet exempel unde schone leer unde schriften⁵⁸⁾.

⁵⁷⁾ Cornelius Münst. Aufz. I. 146. Vgl. Hamelmann Opp. geneal.-hist. S. 1202 und 208 (ed. Lemgoviae 1711).

^{57a)} Mit den Sacramenten versehen.

⁵⁸⁾ Geschichtsquellen II. 439 f.

Während der edele Johann Holtmann aus Ahaus sein Leben in Frieden und Ehre beschloß, hatte der ehrgeizige Bernhard Rothmann aus dem Nachbarorte Stadtklohn in den von ihm heraufbeschworenen Wirren einen schmählischen Untergang gefunden. Dem Unwesen der Wiedertäuerei und der damit zusammenhängenden sozialen Bewegung wurde bekanntlich durch die Einnahme Münsters in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1535 im Ganzen und Großen ein Ende gemacht. Aber noch lange verspürte man die Nachwehen, wie in der Hauptstadt, so auch im östlichen Münsterlande, da die Städte des Dreinquartiers mehr oder weniger sich der Bewegung angeschlossen hatten, wogegen die Städte des Braemquartiers oder des westlichen Münsterlandes den Umsturzbestrebungen meist ferngeblieben waren⁵⁹⁾.

3. Reformatorische Bewegungen im Amte Ahaus. Mit der Bezwingung der Wiedertäuferunruhen war die völlige Refatholisirung der Stadt und des Stifts Münster nicht verbunden, zumal da Bischof Franz bei aller Strenge, womit er Johann von Leyden und seine Genossen verfolgte, den Anhängern Luther's und der Augsburger Konfession sich geneigt bewies. Er gestattete, daß lutherische Prediger das Land durchzogen, ließ durch den entlaufenen Mönch Anton Rabe oder Corvinus eine neue Handpostille mit einer Vorrede von Luther herausgeben, hatte einen protestantischen Hofkaplan, Hofkanzler und Hofmeister, und erklärte, obwohl er 1540 und 41 die höheren Weihen nahm, auf einem Landtage 1543 seine Geneigtheit, die Augsburger Konfession einzuführen⁶⁰⁾. Die Landstände hinderten die beabsichtigte Neuerung und drohten sogar, den Fürsten absetzen zu wollen⁶¹⁾. Dennoch wurde auf dem Lande und besonders

⁵⁹⁾ Bgl. Sökeland Gesch. der Stadt Coesfeld S. 92 ff. — Cornelius I. 191.

⁶⁰⁾ Kampfschulte S. 154 ff.

⁶¹⁾ Barmhagen Waldeckische Gesch. II. 124 ff.

in denjenigen Orten, wo der Fürst direkten Einfluß hatte, manche kirchliche Aenderung theils zugelassen, theils geradezu begünstigt. Nur fanatische Ausschreitungen, wie sie in Roesfeld, Dülmen und Bochold vorkamen, hinderte oder strafte Franz von Waldeck, nicht als seeleneifriger Bischof, sondern als konservativer Fürst. So blieb Ahaus, wo der Fürst sich nicht selten aufhielt, von den Schwindeleien und Unruhen der Wiedertäufer verschont. Dagegen fanden die Ansichten der Reformatoren allmählich Eingang, und katholisches Bewußtsein und Leben erstarb mehr und mehr. Ein Zeichen der veränderten Gesinnung im nordwestlichen Münsterlande ist der den Stiftsdamen zu Asbeck und zu Metelen ertheilte Dispens, bei ihren Ausgängen weltliche Kleider zu tragen, um gegen Ungebühr sicher zu sein⁶²⁾.

Neben dem Auftreten des Fürsten haben wir als mitwirkende Ursachen für die Förderung religiöser Neuerungen in Ahaus die Nähe der von Calvinisten und Zwinglianern aufgeregten Niederlande, sowie die Einflüsse der schon früh reformirten Grafschaften Bentheim und Steinfurt und der unter dem neuerungsfüchtigen Herzoge von Kleve stehenden Herrschaft Gemen zu bezeichnen. Uebrigens entstanden förmliche Gemeinden von Neugläubigen nur in wenigen Orten, namentlich in Bochold und Werth⁶³⁾; in Borken wurde die Neuerung bald wieder eingestellt, und in Ahaus konnte eine reformirte Gemeinde um so weniger Bestand gewinnen, weil die dort häufig residirenden Landesherren, wenn auch einzelne zu Luther oder Calvin hinneigten, schon mit Rücksicht auf ihre politische Stellung den offenen Abfall scheuten, so daß die Ahäuser trotz mannigfacher Abweichung vom katholischen Glauben und Leben den äußern Zusammenhang mit der Kirche wahrten und wenigstens Namen-Katholiken blieben. Diese

⁶²⁾ Cornelius II. 189.

⁶³⁾ Jacobson Quellen des evang. Kirchenrechts S. 82 u. 494.

Zwitterzustände entstanden unter Franz von Walbeck und durften sich unter seinen beiden Nachfolgern weiter entwickeln. Wilhelm von Ketteler, welcher 1553 gewählt wurde, war nicht nur kein Priester, sondern ließ sogar mehr oder weniger gegründete Zweifel gegen seine Rechtgläubigkeit aufkommen⁶⁴). Da der Papst seine Wahl nicht bestätigte, so resignirte er 1557. Ihm folgte Bernhard von Naesfeld, der zwar selbst gläubig war, aber bei seiner großen Nachsicht und Schwäche den Reformirten das gewonnene Terrain ohne Kampf überließ. Er residirte meist zu Ahaus, bestätigte unter dem 3. Dezember 1559 die Privilegien der Stadt⁶⁵), verschönerte die Burg, erweiterte und verbesserte die Festungswerke und legte einen neuen Stadtgraben und Wall an⁶⁶).

III. Politische Einrichtungen der Stadt Ahaus.

Nach der Abdankung Bernhard's von Naesfeld wurde Johann von Hoya zum Bischofe von Münster erwählt. Dieser war in weltlichen wie in geistlichen Dingen wohl erfahren. Wegen seiner Einsicht in Reichsangelegenheiten wurde er sogar zum Reichs-Kammergerichts-Präsidenten gewählt. Als Landesherr wirkte er besonders für Besserung der Rechtspflege durch Errichtung eines Hofgerichts sowie durch den Erlaß einer besondern Hofgerichts- und einer neuen Landgerichtsordnung. Als Bischof sorgte er für Belebung katholischen Glaubens und kirchlicher Zucht, indem er die Beschlüsse des Tridentiner Konzils verkündete, ein regelmäßiges Sendgericht der Archidiaconen wiedereinführte und von 1571 bis 73 eine Generalvisitation der Diocese abhalten ließ. In

⁶⁴) Kampfschulte S. 262.

⁶⁵) Archiv des Gr. Rahuy's.

⁶⁶) Archiv der Stadt Ahaus.

weltlicher wie in kirchlicher Beziehung ist sein Wirken auch für Ahaus denkwürdig geworden.

Der Fürstbischof hatte zwar am 6. April 1568 die Privilegien von Ahaus bestätigt⁶⁷⁾; aber die Durchführung der neuen Gerichtsordnungen führten nothwendig zur Revision der alten Rechte. Rath und Schöffen der Stadt begannen unter Zuziehung des fürstlichen Richters Everhard von der Marck im Jahre 1571 die alten Urkunden und Briefe zu registriren und die Plebiscita oder Volksbeschlüsse, Rechte und Gewohnheiten zu sammeln, auszulegen und nach Bedürfniß theilweise zu ändern, wobei die Verordnungen der Hauptstadt Münster zum Grunde gelegt wurden. Die zusammengestellten Beschlüsse wurden 1572 mit Gutheißung der Aichtmänner, der Gemeinleute und der ganzen Bürgerschaft als Polizeiordnung der Stadt Ahaus⁶⁸⁾ publizirt. Den einzelnen Bestimmungen geht voraus eine allgemeine Ermahnung an die Bürger, Gott stets vor Augen zu haben, sein Wort eine Leuchte ihrer Füße sein zu lassen, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu leisten, das gemeine Beste gern zu fördern, Kinder und Gesinde gut zu erziehen, Unfrieden und Uneinigkeit zu meiden.

Die Hauptbestimmungen des Polizeibuchs betreffen die Wahl der Bürgermeister und der Schöffen, die Rechte der Bürger und ihr Verhältniß zum fürstlichen Richter, die Obliegenheiten des Stadttrentmeisters, des Stadtschreibers, der Kirchen- und Armenprovisoren, die städtischen Gefälle und Dienste; dazu kommen Verordnungen über Handel und Wandel der Bürger überhaupt, sowie über Verpflichtungen in einzelnen Fällen, beim Baden und Brauen, beim Kaufen und Verkaufen, beim Sterben und Erben u. a.

1. Städtische Behörden. Die Wahl der Bürger-

⁶⁷⁾ Archiv des Gr. Rathes.

⁶⁸⁾ Original im Archive der Stadt Ahaus Nr. 14.

meister und Schöffen geschah nach altem Brauch auf folgende Weise. Am Feste der Bekehrung Pauli, 25. Januar, wurde die Bürgerschaft nach Beivohnung der Messe und Predigt durch den Stadtdiener auf das Rathhaus entboten. Keiner durfte ohne Grund und nur mit Urlaub der Bürgermeister ausbleiben; wer nicht kam und binnen drei Tagen in der Stadt gesehen wurde, zahlte 5 Schillinge und wenn er eine Rathsperson war, 10 Schillinge. Nach eröffneter Versammlung sollte Keiner Neid oder Zwiespalt erregen, vielmehr Jeder still sein mit Mund, Hand und Fuß. Der älteste Bürgermeister wählte zunächst zwei gute, ehrliche Leute aus der Gemeinheit, die jedes Bürgers „Gelegenheit wissen.“ Diese mußten nach kurzem Bedenken vier andere ehrliche, fromme, unberückigte, friedliebende Bürger zu Koer- oder Wahlgenossen und Gemeinheitsleuten erkiesen. Wenn aber diese alle oder zum Theil den Bürgermeistern und Schöffen verdächtig waren, so mußte eine Neuwahl getroffen werden. Mit den vier Erwählten vereinigten sich Bürgermeister und Schöffen und erkoren aus der Gemeinheit vier „Achtmann“. Die Achtmänner und Koergenossen schwuren dem Richter oder, wenn dieser nicht da war, dem ältesten Bürgermeister einen Eid, daß sie nach bestem Verstande, Wissen und Vermögen solche vier Personen zu Bürgermeistern und Schöffen kiesen wollten, die frei, echt und recht geboren, eines christlichen, ehrbaren, aufrichtigen Wesens, Standes und Lebens, in unterthänigem Gehorsam gegen den Landesfürsten der Stadt und dem gemeinen Besten vorzustehen geeignet wären. Da dieser Wahlvorgang nicht immer ohne Parteilichkeit ablief, so wurde durch eine zusätzliche Bestimmung vom Jahre 1579 festgesetzt⁶⁹⁾, daß die Bürgerschaft zum Zwecke der Wahl in zwei „Klüchten“ oder Abtheilungen sich versammeln sollte. Die Grenze beider Klüchten war die Hauptstraße vom Koes-

⁶⁹⁾ Ahauser Stadtbuch Fol. 29 und 30.

felder nach dem Windmühlen-Thor. Die erste Klucht umfaßte den östlichen Stadttheil bis zur Burg und zur Wassermühle mit den Häusern um die Kirche und auf der „groten oder Schiltstraße“; zur zweiten Klucht gehörte der westliche Stadttheil mit der Wallstraße und der nach jener Seite gelegenen Häuserreihe am Markt. Von den Kluchten waren ausgeschlossen die zeitigen Bürgermeister, Schöffen und Gemeinheitsleute. Jede Klucht wählte aus der andern einen frommen, ehrlichen Bürger, und diese beiden erkoren zunächst vier Gemeinheitsleute und dann in Verbindung mit diesen vier Aichtmänner. Endlich traten die Gemeinheitsleute und Aichtmänner zusammen, um zwei Bürgermeister und zwei Schöffen zu wählen. Der älteste oder der dazu besonders auserlesene Aichtmann verkündete das Resultat der Wahl und bezeichnete, wer von den beiden Schöffen die Stelle eines Stadtrentmeisters verwalten solle. Dann ermahnte er die Gewählten, das gemeine Beste zu besorgen, und die Gemeinheit, den Erkoronen gehorsam zu sein. Wer von den Bürgermeistern oder den Schöffen neu gewählt war, mußte schwören, dem Landesfürsten, der Stadt und der ganzen Gemeinheit sich als fleißigen Vorsteher zu erweisen, Ehre, Wehr und Nutzen des Gemeinwesens jeder Zeit zu fördern und mit Wissen nimmer zu versäumen, der Stadt Privilegien, Gewohnheiten, Statuten, Ordnungen, Rechte und Gerechtigkeiten und alles, was einem getreuen Bürgermeister (oder Schöffen) nach altem Brauch zu thun gebührt, nach bestem Verstande und Fleiß zu handeln, auszurichten und zu handhaben. Nur die Beamten des Fürsten und des Gerichts waren wegen ihrer vielen sonstigen Geschäfte von der Erkießung ausgenommen; wer von den andern Bürgern sich weigerte, das Amt eines Bürgermeisters oder eines Schöffen anzunehmen, mußte zehn Mark zahlen.

Einer von den beiden Schöffen war, wie oben bemerkt, Stadtrentmeister und besorgte die Einnahmen und Ausgaben

des Gemeinwesens. Das übrige Verwaltungspersonal bestand aus dem Stadtsekretair, den Kirchen- und den Armenprovisoren. Der Stadtsekretair hatte die Verhandlungen des Rathes zu protokollieren und die öffentlichen Verkäufe abzuhalten. Den Kirchen- und den Armenprovisor bestellten der Pfarrer und die Bürgermeister aus der Zahl von je drei Männern, welche von den Schöffen in Vorschlag gebracht wurden.

Von einer eigentlichen Befoldung des Verwaltungspersonals kann nicht Rede sein, da die Aemter mehr als Ehrenstellen betrachtet wurden. Die ganze Einnahme der Bürgermeister zur Deckung etwaiger Unkosten war auf vier Thaler jährlich festgesetzt; außerdem erhielten sie an den vier Hochzeiten je $\frac{1}{2}$ Thaler. Der Stadtsekretair bezog für die Protokollierung der Rathsbeschlüsse 6 Thaler, außerdem die Gebühren vom Stadtsiegel, Stempel und dergleichen, so daß sich seine jährlichen Einnahmen auf ungefähr 40 Thaler beliefen. — Am Abende vor der Rathswahl mußten der Stadrentmeister, der Kirchen- und der Armenprovisor Rechnung legen. Nach geschehener Wahl wurde die Accise von Kaufwaaren und Hausirhandel, vom Wein, Bier und Branntwein, vom Brauen, Backen und Schlachten sowie das Weggeld gegen Meistgebot verpachtet; auch die Stadtwage wurde dem Meistbietenden überlassen.

2. Bürgerschaft und Stadtdienste. Das Bürgerrecht wurde von Einheimischen durch Abstammung von eingebürgerten Eltern, von Fremden durch Kauf gewonnen. Jeder Auswärtige mußte, bevor er in's Bürgerbuch eingetragen werden konnte, seine freie Geburt nachweisen und einen Eid schwören, daß er dem Fürsten und der Stadt treu und ergeben sein, das gemeine Beste fördern und der Obrigkeit bei Tag und Nacht, innerhalb und außerhalb des Landes gehorchen wolle⁷⁰⁾. Für die Einschreibung erhielten

⁷⁰⁾ Stadtbuch Fol. 18.

Bürgermeister und Schöffen von einem Mann 1, von einer Frau $\frac{1}{2}$ Thaler, der Stadttrentmeister von einem Manne 2, von einer Frau $1\frac{1}{2}$ Thaler, der Stadtschreiber ein „Mangel“ (Maß) Wein, der Stadtdiener und die beiden Thorwächter je 6 Pfennige. In späterer Zeit wurde das Einzugs geld auf 12 Thaler festgesetzt. Nur die Inassen der weiffesseler Bauerschaft, welche seit uralter Zeit halbes Bürgerrecht besaßen, zahlten die Hälfte. Eine eigenthümliche Erscheinung ist, daß auch Einwohner der Nachbardörfer Wüllen, Wessum und Alstädte in Ahaus Bürgerrecht gewinnen konnten, ohne dort ansäßig zu sein; — offenbar, weil die genannten Ortschaften ehemals einen unmittelbaren Bestandtheil der Herrschaft Ahaus bildeten. Die betreffenden Personen mußten jedes Jahr am Tage des Apostels Jakobus (25. Juli) gegen Zahlung von 6 Pfennigen ihren Namen in das Bürgerbuch eintragen lassen. Nur den Bürgern war das Betreiben von Handwerken und Lohnarbeiten, Backen und Brauen, Kaufen und Verkaufen, Handel und Wandel gestattet. — Jeder Hauseigenthümer mit Ausnahme der Bürgermeister, der Schöffen und anderer im Dienste der Stadt stehender Personen, wie auch der Wittwen, waren zu gewissen Leistungen verpflichtet. Wer sich sperrte oder unwillig und unfriedsam war, wurde des Bürgerrechts verlustig erklärt. Diese Leistungen bestanden theils in persönlichen Diensten, insbesondere Wachen an den Thoren und auf den Wällen, theils in Geldbeiträgen und Naturallieferungen für die beiden Thorwächter und für den Stadtdiener. Der Pfortner am Windmühlenthor erhielt jährlich aus 25 Häusern, der am Koesfelder Thor aus 24 Häusern je einen Scheffel Roggen oder $2\frac{1}{2}$ Schilling, der Stadtdiener aus 37 Häusern je einen Scheffel Gerste oder 2 Schillinge. Außerdem hatten die Besitzer von 67 Speichern, Neben- oder Hinterhäusern jährlich 4 Mark 7 Schillinge 2 Deut zu entrichten. Als abgabepflichtige Hausbesitzer werden um 1570 genannt: Robert Alferding,

Hermann Averbage, Joh. von der Becke, Alb. Beckering, Arn. Befel, Bernh. Berif, Joh. Boyer, Job. Bröring, Joh. Brunsbrügge, M. Buchhorn, Joh. von Büren, Andres und Heinrich Brüning, Joh. Buschove, Drachter, Joh. und Werner Eickemann, Kaspar Elering, Konrad Ganß, Georg Hagemann, Diatr. Hesselring, Nif. Holtmann, Joh. Honkamp, von der Hoven, Gerh. van Kampen, Joh. Kerckhoff, Kernebecker, Heinrich Kleinschneider, Joh. und Georg Klümpel, Konr. Konen, Joh. Konning, Gerhard Kötting, Kresmer, Bernh. Krul, Herm. von Legden, Konr. Leers, Lentinck, Diatr. v. Linteln, Wilh. Ludinckhuis, Engelbert und Rotger von der Marck, Engelb. Mesmefer, Peter Mezger, Arn. Moller, Heinr. Nade, Bernh. und Herm. Nünning, Joh. Deding, Friedr. Püttmann, Gerh. Quartacker, Alex und Reinh. von Raesfeld, Reckers, Gerh. Redeker, Lamb. Ribbroick, Joh. Rüter, Joh. und Konrad Schlichter, Heinr. Schlüter, Joh. Schmitz, Schoegerdt, Heinr. Schotteler, Herm. Schulte, Herm. Sezewert, Stegehues, Georg Storm, K. Stuckmann, Arnold und Joh. Theising, Diatr. Uding, Joh. Vestering, Heinr. Bissing, Herm. und Rembert Böding, Bernh. Vogeler, Joh. Voss, Konr. Vulbeer (Volsier), Anderton Weerle, Wiggering, Gerh. Woldering, Lamb. Wolfsing, Wymann, Wynecen. — Von den 67 Speichern gehörten 31 schon oben genannten Familien; die Besizer der übrigen waren: Bordener, Edinck, Elinck, Espertinck, Goesling, tor Haen, tor Halle, Heek, Hensfortinck, Hiddinck, Hilpertinck, Hoethmafer (Hutmacher), Kannegeiter, Kemmener, Kemper, van Keppel, Kienhues, Kuse, Latinck, Leiteln, Maeth, Meierinck, Mensinck, Middeler, Nudtbede, Sagenschneider, Schmidt, Schöninck, Schriver, Spoltmann, Stoeldreier, Vocken, Westenberg, Bewer, Weygandt.

3. Polizeiliche Vorschriften. Das Stadtbuch enthält für die verschiedensten Verhältnisse spezielle Vorschrif-

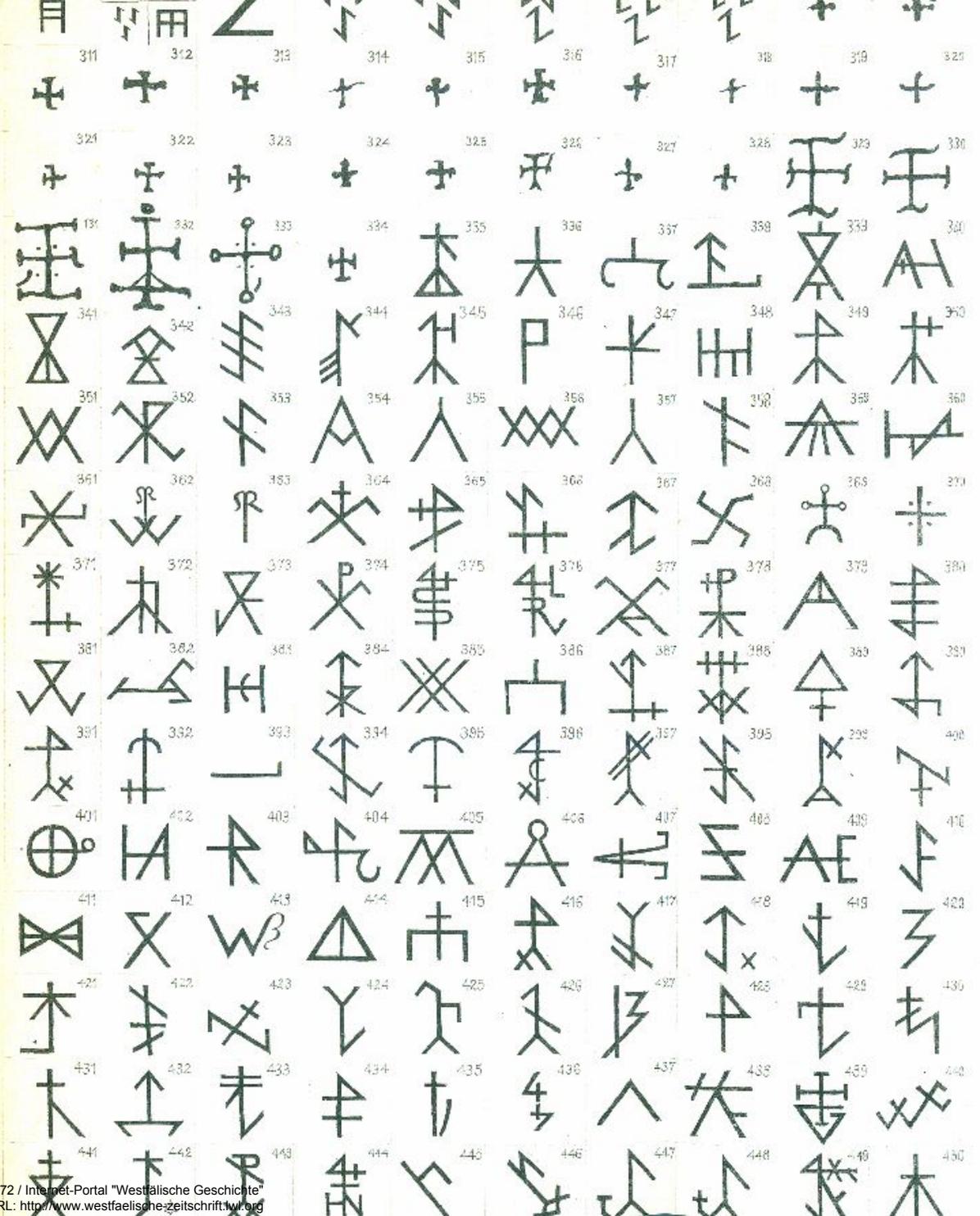
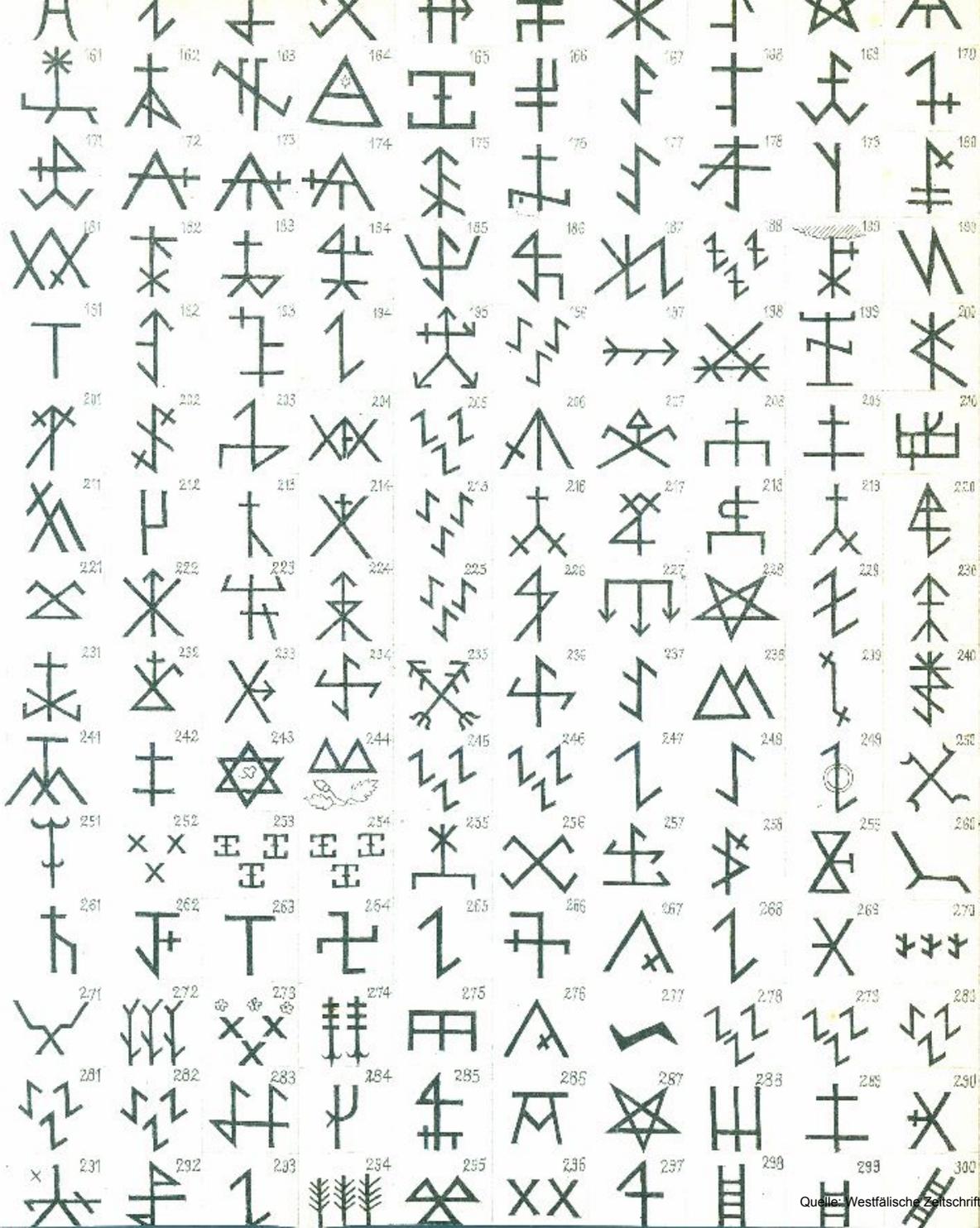
ten, die wir hier in derselben Reihenfolge der Hauptsache nach verzeichnen wollen.

a. In Bezug auf Testamente und letzten Willen wird auf die Polizeiordnung der Stadt Münster verwiesen. Die Versiegelung muß vom Richter oder Bürgermeister in Anwesenheit zweier unparteiischer Zeugen geschehen.

b. Schichtungen und Theilungen. Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe sich wieder verheirathen will, so sind die beweglichen und unbeweglichen Güter in zwei Theile zu zerlegen, wovon der eine den Kindern erster Ehe gebührt. Sind diese mündig, so erhalten sie ihren Theil gleich. Sind sie unmündig, so wird ein Vormund bestellt, welcher über die Erhaltung des kindlichen Theils zu wachen hat. Bis zur Großjährigkeit müssen die Kinder im elterlichen Hause mit Kost, Kleidung und andern nöthigen Dingen nach Stand und Vermögen versehen werden. Dieses Verhältniß dauert bei einer Tochter bis zum 16., bei einem Sohne bis zum 18. Jahre; dann können sie Anspruch auf ihr Erbtheil erheben und müssen für sich selbst sorgen. Bei den Schichtungen sollen die Kinder erster Ehe von dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter das sonderliche Besitztum, Handwerksgeräthe, Kleider, Kleinode, Zierrathen, Bette, Kiste und Schrein vorab bekommen. Bei der Wiederverheirathung soll der Wittwer oder die Wittwe einen „Hilfsforwardt“ aufrichten, wobei die zeitigen Güter anzugeben und Vereinbarungen über die Erziehung der Kinder zu treffen sind. Sterben die Eltern, so fällt den Vor- und den Nachkindern je eine Hälfte des Vermögens zu; ist das Gut aber in der zweiten Ehe verbessert, so erhalten die Vorkinder $\frac{1}{3}$, die Nachkinder $\frac{2}{3}$ der Aufbesserung. Stirbt ein Kind erster Ehe vor erlangter Großjährigkeit, so fällt sein Erbtheil dem rechten Vater oder der rechten Mutter wieder zu, falls nicht etwas Anderes bei der Schichtung verabredet ist. Wenn ein Mann oder eine Frau stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen und ohne

ein Testament aufgerichtet zu haben, so soll der überlebende Theil den Nießbrauch des ganzen Vermögens haben. Doch muß er von einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen ein Verzeichniß der Güter aufertigen lassen, woraus hervorgeht, was bei seinem Tode den Blutsverwandten des andern Theils zufalle. Wenn ein Wittwer (oder eine Wittwe) zur zweiten Ehe schreitet, ohne eine Schichtung gemacht zu haben, so hat er den zehnten Theil seiner Güter verwirkt, und dieser soll, wenn er kinderlos ist, den Armen, wenn er aber Kinder hat, zur Hälfte diesen, zur Hälfte den Armen zufallen. Nur wenn ein triftiges Hinderniß zeitiger Schichtung angegeben werden kann, mögen Bürgermeister und Schöffen dem Betreffenden nach Befinden Ausstand geben. Für den Fall, daß ein Wittwer oder eine Wittwe sich nicht wieder verheirathet, kann er oder sie über die ihm oder ihr zugefallene Hälfte des Vermögens zu Gunsten des einen oder des andern Kindes verfügen; ist dieses nicht geschehen, so gehen sämtliche Kinder in gleiche Theilung. Wenn nach dem Ableben beider Eltern die Kinder sich über die Theilung des Nachlasses nicht verständigen können, so hat das älteste Kind das Vermögen mit Ausnahme der Geräthe des Vaters oder der Mutter, welche den Söhnen oder den Töchtern vorab zufallen, in gleiche Theile zu zerlegen, und es soll den Kindern vom jüngsten an der Reihe nach zustehen, sich einen Theil zu wählen. — Wenn zwei oder mehrere Bürger gemeinsame Güter haben, so sollen diese bei einer Schichtung gleichmäßig getheilt und die Berechtigten binnen Monatsfrist zufrieden gestellt werden. Läßt sich ein Gut nicht theilen, so soll es zu Geld gesetzt werden; wer das Gut wählt, muß dem andern das bedungene Geld, wenn es unter 100 Thaler ist, binnen Monatsfrist, wenn darüber, in zwei Monaten auszahlen.

c. Vormundschaft. Nach dem Tode eines Ehemannes oder einer Ehefrau soll der überlebende Theil die Vormundschaft der Kinder führen. Nur im Falle seiner Untüch-



tigkeit oder Wiederverheirathung soll aus den nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite je ein Vormund bestellt und diesem von Stadtraths wegen ein anderer beigegeben werden, um die Erziehung der Kinder und die Erhaltung ihres Vermögens zu überwachen. Diese sollen jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre in Gegenwart der Kinder und zweier Verwandten oder anderer Zeugen die Güter revidiren und darüber an den Rath berichten und Rechnung legen. Sind die Kinder zur Großjährigkeit gelangt, und es entsteht entweder unter ihnen selbst oder mit den Vormündern Streit über das Erbgut, so ist dieser, damit das Erbe durch weitläufige Prozesse nicht gemindert oder gar zu Grunde gerichtet werde, durch einfaches Erkenntniß des Stadtraths ohne jedwede Appellation beizulegen.

d. Klagen. Wer einen Andern wegen geerbten Gutes oder geliehenen Geldes, wegen Schuld oder Lohn, wegen Beschimpfung oder Verwundung verklagen will, soll sich an den fürstlichen Richter in Ahaus wenden und von diesem an den Stadtrath von Münster appelliren dürfen. Wenn Einer wegen auswärtiger Schulden belangt wird und sich nicht „klagelos“ machen kann noch will, so soll er, damit der Gläubiger wegen seiner Forderungen nicht andere Bürger in der Fremde anhalte und beschädige, von dem Stadtrath der Bürgerschaft verlustig erklärt und bis zur Erlegung der Schuld ausgewiesen werden.

e. Schädigungen. Wer einem andern Bürger in seinem Erwerbe oder sonst irgendwie Schaden zufügt, soll nach Erkenntniß der Bürgermeister, Schöffen, Ahtemänner und Gemeinheitsleute bestraft werden.

f. Baustreitigkeiten. Wenn Nachbarn über Bauten in Streit gerathen, so sollen der Richter, die Bürgermeister, die Schöffen und die Ahtemänner den Platz besichtigen, Bericht und Gegenbericht anhören, erfahrene Zimmerleute oder auch Nachbarn zu Rathe ziehen und die Sache

wo möglich vergleichen oder sonst rechtlich entscheiden. Der gefällte Spruch ist in das Stadtbuch einzutragen. Sind die Parteien mit der Entscheidung nicht zufrieden, so können sie sich an das Gericht wenden. Das Urtheil wird vom Stadtrath nach Münster eingesandt und ist die vom dortigen Stadtrath einlaufende Sentenz ohne weitere Appellation anzunehmen. Fällt die Sentenz gegen den Kläger aus, so hat er dem Abhauser Stadtrath wegen Beanstandung der von diesem getroffenen Entscheidung eine Strafe zu entrichten.

g. Schweinställe, Misthaufen und Sekrete (Abtritte) dürfen an offenen Straßen oder Stiegen nicht angelegt werden. Wer dagegen handelt und sich nicht fügen will, soll ein-, zwei-, dreimal gestraft und gepfändet werden; bleibt er auch dann noch widerspenstig, so soll nach eingeholtem Gutachten der Obrigkeit das betreffende Objekt entfernt werden. Glaubt der Betreffende, in seinem Rechte verletzt zu sein, so kann er sich an den Richter in Ahaus wenden und von diesem weiterhin an den Rath zu Münster appelliren; der Sentenz des letztern hat er sich unbedingt zu fügen. Im Einzelnen wird bestimmt, daß man bei Anlegung von Schweineställen oder heimlichen Dertern, sofern letztere nicht in der „Grüppe“ oder Gasse zwischen zwei Häusern angebracht werden, von des Nachbarn Grunde 3, vom Keller 5, vom Brunnen 9 Fuß entfernt bleiben muß. — Straßen und Wege müssen bei Strafe von 5 Schillingen in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden. Weder am Markt noch sonst an einer Straße sollen die Mistgruben nach der Straße hin ausgeladen werden, es sei denn daß ein altes Gewohnheitsrecht es gestatte.

h. Ueberbau und Tropfenfall. Jeder Ueberbau nach der Straße hin darf nur in einer Höhe von 14 Fuß angelegt werden und nur 2½ Fuß vorspringen. Mehr als einen Ueberbau zu errichten ist nicht gestattet. Kein Haus soll den Tropfenfall nach der Straße haben, wenn es nicht

von Alters her so gewesen. Endlich wird bestimmt, daß Jeder bei einem Neubau auf den alten Pfählen oder Fundamenten bleiben müsse.

i. Vom Viehweiden. Die Stadt läßt Frühling und Sommer hindurch bis Michaelis sämtliche Schweine durch einen besondern Hirten austreiben und hüten. Wer von den Bürgern sein Schwein nicht gleich in den ersten acht Tagen zur Herde schickt, hat von jedem Stück dem Hirten ein besonderes Triftgeld zu zahlen. Wessen Schwein vom Stadtdiener oder Pförtner aus Gärten, Kämpen und Stiegen fortgetrieben werden muß, hat jenem und der Stadt je 3 Deut zu entrichten. Vieh, welches auf fremdem Grunde Schaden anstiftet, wird zurückgehalten, bis der Eigenthümer den Schaden ersetzt hat. Können die Parteien sich über den Schaden nicht vergleichen, so haben Bürgermeister und Schöffen darüber zu erkennen.

k. Vollmacht und Auftrag. Kein Bürger oder Einwohner soll ohne Vorwissen der Bürgermeister seine Güter, Forderungen oder Schulden einem andern weder verkaufen noch auftragen, sondern jeder soll das Seine im Wege ordentlichen Rechtes oder billigen Vertrages zu erhalten suchen. Wer dagegen handelt, sowohl der Käufer als der Verkäufer, hat von der Stadt eine Strafe zu gewärtigen.

l. Verkauf städtischer Güter. Wenn ein Bürger einem andern Haus, Hof, Speicher, Kamp, Garten, Land, Sand verkauft, so soll er alles, womit das Kaufgut beschwert ist, genau und bestimmt angeben. Wer dagegen handelt, soll mit einem Fünfstel der verschwiegenen Belastung gestraft und, falls er dieses nicht zahlen kann, mit Weib und Kind auf ein Jahr aus der Stadt gewiesen werden. Eigenhörigen Leuten darf man städtische Güter weder verkaufen noch auftragen.

m. Kaufen und Verkaufen. Holz, Torf, Eßwaaren oder andere Gegenstände, welche zu Märkte gebracht

werden müssen, vor den Thoren zu verkaufen, ist bei Strafe von 5 Schillingen verboten. Keiner soll zum Schaden eines Mitbürgers etwas ungebührlich ersteigern oder unterkaufen. Wem eine Waare ohne Argwohn in's Haus gebracht und angeboten wird, mag sie kaufen. Wer Fleisch von krankem Vieh verkauft hat, soll gehalten sein, die Waare zurückzunehmen und den Kaufpreis herauszugeben; weigert er sich, so soll das Fleisch vernichtet oder den Armen gegeben werden, dem Käufer aber will man zur Wiedererlangung seines Geldes behülflich sein. Ueberdies wird dem Verkäufer fortan jeder Handel untersagt. Zu leichtes Roggen- oder Weizenbrod wird nach alter Gewohnheit den Armen gegeben.

n. Arbeit und Taglohn. Arbeitsleute und Tagelöhner sollen den in der Nachbarstadt Koesfeld gültigen Satz erhalten. Wer darüber hinausgeht, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen.

o. Brauen und Backen. Es gab in Ahaus zwei Braupfannen, wovon die eine der Stadt, die andere der Kirche gehörte; beide wurden alljährlich zur Zeit der Rathswahl dem Meistbietenden verpachtet. Das Brauen soll nach Koesfelder Ordnung geschehen. Wer das Maß nicht vollzapft oder wer zu kleines Maß gebraucht, soll 5 Schillinge und nach Befinden eine noch höhere Strafe zahlen. Brauer, welche im Stande sind, Gerste zu kaufen und Malz zu machen, dürfen von ihrem Fabrikate nur so viel auswärts verkaufen, daß sie zu dem eigenen, in gewohnter Weise anzusetzenden Gebräu genug behalten. Wer dagegen handelt, darf in Jahresfrist nicht wieder brauen. Wenn ein Bürger von einem andern Malz zu kaufen begehrt, so soll es ihm eher, als einem Fremden, und das Scheffel einen Deut billiger überlassen werden. Roggen- und Weizenbrod sind nach Koesfelder Ordnung zu backen. Eine Abweichung wird das erste Mal mit 5 Schillingen, in wiederholten Fällen mit einer höheren Summe gestraft.

p. Höckerei. Butter, Käse, Del, Thran, Häring,

Stodffsch, Bücking und dgl. sollen zu demselben Preise wie in Koesfeld verkauft werden. Hat das Kaufgut ein Gewicht von mindestens 25 Pfund, so muß es bei Strafe von 5 Schillingen auf der Stadtwage gewogen werden. Wenn nach begonnenem Ausverkauf eines ganzen oder halben Fasses Butter die Preise steigen, so muß der Verkäufer dennoch bei demselben Sage bleiben. Der Gebrauch falscher Maße und Gewichte soll „nach Gelegenheit der Sache“ mit schwerer Strafe belegt werden. Wenn ein Höcker sich der Ordnung nicht fügt, so hat er außer einer Geldstrafe zu gewärtigen, daß ihm das Fenster vernagelt oder der Laden geschlossen werde.

q. Todtschlag und Brüche. Wer einen Andern innerhalb der Stadt erschlägt, verliert sein Bürgerrecht, es sei denn daß er den Fall der Nothwehr oder sonst seine Unschuld erweise und vom Fürsten einen Freibrief erlange. Wer zur Zeit der Kirmes oder des Kirchweihfestes vom Samstag bis zum Sonntag Abend Unruhen stiftet, Schlägereien anfängt und einen verwundet, soll als Friedens- und Freiheitsbrecher von der Stadt oder von dem fürstlichen Richter zur Strafe gezogen werden; im Fall daß er entweiche, soll auch er das Bürgerrecht verlieren, bis er mit Zustimmung der Obrigkeit in die Stadt wieder eingelassen wird. Wer in oder vor der Stadt aufgegriffen wird, den können Bürgermeister und Schöffen entweder selbst in Gewahrsam setzen oder dem fürstlichen Richter ausfolgen lassen; aber auch in dem Falle, daß der fürstliche Richter das Recht findet, muß jeder Verbrecher zunächst dem Stadtrath präsentirt werden.

IV. Störungen im kirchlichen und politischen Leben. 1566 — 1612.

1. Kirchenvisitation 1572. In dem Protokolle über eine Generalvisitation, welche der Bischof Johann von Hoya in der Diocese Münster vornehmen ließ, finden sich

höchst interessante Angaben über die kirchlichen Verhältnisse in Ahaus zu jener Zeit⁷¹⁾. Die Folgen der auf dem Gebiete des Glaubens wie der Sitte seit Franz von Waldeck angelegten Neuerungen traten offen hervor. Der Pfarrer Heinrich von der Becke wurde zwar von den Kirchenprovisoren als ein rechtschaffener und mit offenkundigen Fehlern nicht behafteter Mann bezeichnet; übrigens war er, was schon aus dem Mangel einer Consur und der Pflege des Bartes hervorging, nicht wenig verweltlicht und kümmerte sich, was noch weit schwerer ins Gewicht fiel, nicht um die kirchliche Vorschrift des Eölibats. Und gerade er war damals der einzige Seelsorger in Ahaus, da weder die Inhaber der vier älteren Vikarien noch die Verwalter der drei neueren Familienpfünden daselbst residirten. Der Vikar zum h. Johannes, Arnold von der Becke, gehörte zum Gefolge des Bischofs, der Vikar zum h. Stephanus, Werner Schotteler, hatte seinen Sitz in Breben, der Vikar zur h. Katharina, Heidenreich Kock, war zugleich Kanonikus in Horstmar, und der Vikar zum h. Thomas, Werner Kamener, Vicaratus in Belen. Von den drei Familienpfünden war die Vikarie zum h. Kreuze im Besitze Johann's von der Becke zu Münster, die zur h. Anna in der Verwaltung des bischöflichen Kaplans Johann vom Hove zu Minden und die zum h. Petrus war dem Wilhelm Wiggerind verliehen, welcher zur Zeit in Köln Theologie studirte. So waren sieben Altäre in der Kirche zu Ahaus völlig verödet, ein Zustand, welcher schon unter dem vorigen Pfarrer begonnen und zu Klagen gegen die nicht residirenden Vikare geführt hatte. Ob und inwiefern Bischof Johann in Folge der Visitation von 1572 jenem Uebelstande abgeholfen habe, kann ich nicht angeben. Jeden Falls wurde unter dem zeitigen Pfarrer das kirchliche Leben nicht sonderlich gefördert; vielmehr drohte gerade damals die von den Eheleuten Arnold von der Becke und Sophie van Thoven

⁷¹⁾ Visitationsprotokoll im bisch. Arch. zu Münster.

gestiftete Familienvikarie zum h. Kreuze völlig unterzugeben. Der Schulmeister Heinrich Brüningh bemerkt in einem Kopiar, welches die Stiftungsurkunden der meisten Vikarien enthält, über die Vikarie zum h. Kreuze im Jahre 1611: „nhu wert nictes davon gefunden, dan pastori deren von der Becke hebben davon vnfshundert Rheinische Goltgulden wedderumb abgenommen vnd vnder sich gedeilet, also dat solche altair gantzlich defraudirt vnd veralienirt is. Deuoluto igitur tempore und dat deren von der Becke geslechte gantzlich verstoruen, heft der Ehrw. herr official einen preister, mit nhamen h. Johan Nordingh, damit versehen vnd prouideret, derselb heft bisanhero nichts ex ipso corpore dauon konnen genissen, dan sich allein der presens zu erfreuen gehat. Wes nhu weiters mit arbeit vnd hulpe der herren vnd hoger obrigkeit dabey kan erworuen vnd bygebracht werden, wert dy zeidt geben. Zu wissen dan noch das gerorte her Johan Nordingh de versiegelte Fundation zu demselben Altar s. Crucis zu Münster, da sie vur gelt versatt gewesen, mit drei R daleren widerumb ingeloeset vnd tho sich gekofft heft, vnd in sine verwaringe vurhanden.“ Die Urkunde ist jetzt nirgendwo mehr aufzufinden. Da die Vikarie bereits 1511 erwähnt wird, in einer Urkunde von 1481 sich aber nur die vier älteren Vikarien finden, so muß jene gegen Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestiftet sein. — Die Defraudation der Altäre wird weiterhin durch die Bemerkung des Visitationsprotokolls bestätigt, daß die Ornamente sehr schmutzig und verdorben gewesen seien.

Im Gebrauch der kirchlichen Heilmittel zeigte sich entweder große Nachlässigkeit oder offenbare Neuerungssucht. Die h. Delung war kaum noch in Gebrauch, und bei der Kommunion wurde nach der von den Hussiten wiedereingeführten und von den Lutheranern angenommenen Sitte auch der Kelch gereicht.

Mit der Gleichgültigkeit im kirchlichen Leben verband sich eine Vernachlässigung der Schule. Freilich bestand in Ahaus wenigstens noch dem Namen nach eine Schule, während keine der Nachbargemeinden eine solche mehr aufzuweisen hatte. Aber der Schulmeister Johann Bulbier hatte nur einen einzigen Schüler und kümmerte sich gewiß um so weniger um sein Lehramt, weil er davon keine bestimmte Einkünfte bezog. Nach dem Visitationsprotokolle unterrichtete er nicht im Katechismus und lehrte hauptsächlich nur Figural- und Kirchengesang. Nach den Bestimmungen des Stadtbuchs (Fol. 81) wurde der Schulmeister von dem Stadtrath unter Zuziehung der Kirchenprovisoren angestellt und sollte von jedem Schüler „dat geboirliche Schoilgelt fordern wie od die anderen Accidentalialia an ingenge, meypenningen (Gelder zum Maigang), Kerzen und Koken (Ruchen), als von olders gebrüchlich, genieten.“ Hat er einen Untermeister nöthig, so muß er diesen selbst unterhalten.

Endlich erwähnt das Protokoll noch eines Armen-, eines Elenden- und eines Siechenhauses. Das Armenhaus lag unmittelbar am Koesfelder Thore⁷²⁾, das Siechenhaus in einer Entfernung von ungefähr $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Thore am Wege nach Koesfeld⁷³⁾. Neben dem Hause gab es noch einen Speicher für die Armen. Zur Aufnahme waren zunächst nur nothdürftige Bürger und Bürgerinnen berechtigt, und nur wenn Raum übrig war, wurden auch Fremde zugelassen. Jeder Aufzunehmende mußte nach den Satzungen⁷⁴⁾ ein Bett mit Zubehör, einen Topf, eine Kanne, eine zinnerne Schüssel, ein Schränkchen (Spind), ein Tischlein (Tasfellen) und einen Stuhl mitbringen. Jeder war verpflichtet, ein ehr- und friedames Leben zu führen. Keiner durfte et-

72) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 7.

73) Vgl. Anhang Nr. 10.

74) Ahauser Stadtbuch von 1572, Fol. 74.

was heimlich beseitigen, einem Andern schenken oder vermachen; vielmehr fiel nach dem Tode der Inassen ihr ganzes Eigenthum dem Hause zu. In dem großen Armenhause konnten sechs Personen Aufnahme finden. Jede erhielt von den Armenprovisoren jährlich an den vier Hochzeiten je 3 Schillinge und einen halben Scheffel Roggen; ferner wurde für je zwei alljährlich ein Fuder Brennholz oder Torf geliefert. In dem Speicher wohnten zwei, welche gleiche Gaben empfingen mit denen im „großen Hause.“ Ueberdies hatten die Provisoren auch den Hausarmen alle vier Hochzeiten ein kleines Geldgeschenk zu vertheilen; so erhielten 26 im Jahre 1573 je 2 Schillinge. Die Ausgaben wurden besfritten aus Schenkungen und Vermächtnissen an Geld oder Naturalien. Die Familie Wylkens vermachte 1506 ein Malter Roggen dem Armenhause, ebensoviel dem Armenforb und überdies sechs Scheffel jährlich zur Vertheilung ⁷⁵⁾. Im Jahre 1575 wurde von den Testamentsexekutoren des Bischofs Bernhard von Naesfeld durch Vermittlung des Pfarrers Johann Kock zu Billerbeck 5 Thaler jährlicher Zinsen von einem Kapital zu 100 Thalern dem Armenhause zu Ahaus ausgeworfen ⁷⁶⁾. Weiterhin wurde für die Armen 1584 das Haus Egberts tor Haer und 1586 „anderthalb Thaler und ein Ort“ jährlicher Rente von Thomas Voss aus dessen Hause am Wall und aus zwei Stücken Landes erworben ⁷⁷⁾. Im Jahre 1603 wurde dem Armenhause ein Kapital von 50 Thalern, welches die Stadt von der Bauerschaft Ammeln zu fordern hatte, cedirt ⁷⁸⁾ und 1613 eine gleiche Summe von den Erben Klüppel's vermacht ⁷⁹⁾. Diese Andeutungen mögen

⁷⁵⁾ Urk. im Kirchenarchive Nr. 100.

⁷⁶⁾ Ahausser Stadtbuch Fol. 75.

⁷⁷⁾ Urk. im Kirchenarchive Nr. 185 u. 186.

⁷⁸⁾ Urk. im Kirchenarchive Nr. 191. Vgl. Protokollbuch des Stadtraths zu Ahaus I. Fol. 18 v.

⁷⁹⁾ Protokollbuch I. Fol. 67.

genügen, um den Wohlthätigkeitsſinn jener Zeit zu konſtatiren. Zu weiteren Bemerkungen wird ſich weiter unten Veranlaſſung bieten, wo die Gründung von Weygandt's Armenhauſe 1620 zur Sprache kommen muß. In Bezug auf das Siechenhaus ſei noch bemerkt, daß ſeine Einkünfte hauptſächlich aus zwei dabei gelegenen Kämpfen floſſen⁸⁰⁾.

2. Ereigniſſe unter dem Biſchofe Johann Wilhelm von Kleve 1574—85. Kaum war der eifrige Biſchof und Fürſt Johann von Hoya am 5. April 1574 zu Ahaus geſtorben, als in kirchlichen wie in weltlichen Dingen wiederum ein anderer Geiſt zu Tage trat. Der nächſte Grund dafür lag in der proteſtantiſirenden Richtung, welche von einem Theile des Domkapitels eingechoſlagen und inſbeſondere von dem Domſcholaſter von Weſterholt, dem Statthalter des Stifts Münſter während der Minderjährigkeit des neugeſtorbenen Fürſten Johann Wilhelm, gefördert wurde⁸¹⁾. Einen weitem Anlaß zu Religionsneuerungen finden wir in den Einflüſſen der holländiſchen Reformirten und Menoniten, von denen die letztern unter einem gewiſſen David Joris oder Georgii 1538 zu Bochold eine Synode hielten und ſich ſeitdem beſonders im Amte Ahaus feſtſetzten⁸²⁾. — Die Erhebung der Reformirten in den Niederlanden gegen die ſpaniſche Oberherrſchaft blieb in kirchlicher wie in politiſcher Hinſicht nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Münſterland und beſonders auf die an die Niederlande unmittelbar angrenzenden Gegenden. Die Ueberfälle und Verwüſtungen der rohen Krieger mußten um ſo ſchmerzlicher empfunden werden, da das Land ohnehin ſchon durch die früheren Unruhen beſonders der wiedertäuferiſchen Sekten und unter ihnen na-

⁸⁰⁾ Stadtbuch Fol. 78.

⁸¹⁾ Jacobſon a. a. D. S. 465.

⁸²⁾ Historia Davidis Georgii, Daventr. 1642. Vgl. Erhard Geſch. Münſters S. 405 f.

mentlich der Batenburger hart mitgenommen war und nach einer Schätzung von 1579 allein im Amte Ahaus 59 Erben wüßt lagen⁸³⁾. Dazu kam, daß im September 1582 Ahaus und die nächste Umgegend von einem fürchterlichen Orkane, der selbst die stärksten Bäume entwurzelte, heimgesucht wurde⁸⁴⁾. Im nächsten Jahre erschienen die ersten Krieger aus Holland, wurden jedoch aufgegriffen und auf dem Schlosse zu Ahaus gefangen gehalten. Auf die Nachricht hiervon überfiel eine größere Schaar unter der Anführung eines gewissen Bernhard Seisink am 20. Juli 1583 Schloß und Stadt Ahaus, befreite ihre gefangenen Kameraden, bemächtigte sich der fürstlichen Kostbarkeiten, die auf dem Schlosse aufbewahrt wurden, und ließ auch in der Stadt und der Umgegend Spuren arger Verwüstung zurück⁸⁵⁾.

⁸³⁾ Niefert Beitr. I. 2, 564.

⁸⁴⁾ Hövel's Chronik. Mscr.

⁸⁵⁾ Nünning Mon. p. 333. Vgl. Erhard S. 420. — Die gleichzeitige ungedruckte Chronik des Lehrers Johann Klinckhamer zu Dinklage berichtet über diesen Vorfall wie folgt: „Anno 1583 vmbtrent den Maindach na Margreten heft de Capitein der Gosen, Seisen Bernt edder Bernt Zesinck genant (wie men em noemet), vthen Stiftt Munster bordich, eines huismans sonne geboren, daromb dat der Droste zum Ahuse veertein van sinem volcke gefangen hadde, vund he enen suluen mit nouwer noet entkomen were, vnde we wol he enen offte vnd velmalen ermanet, der Droste solde enen de gefangen wedder loess laten mit willen, offte he wolde so starck komen vnd se halen, vnd gerorter Seisinck had stedes sine gesanten dar jegen gehatt wen der Droste de gefangen hadde vor recht gestellt, de se vortreden, den se nichts boses gedain, sunder men vp eren vient getastet hadden. Jssset doch stedes vnfruchtbar abgangen to groten schaden vn nachdeill. Heft derhaluen vpernante tidt sich heimlich vpgemaket, dat huiss zum Ahuse, dar de meiste vorrath des stiftes Munster vpgewesen, by nacht tiden vnuorsehens angefallen, dat sulue ingekregen vnd mit den Flecke ge-

3 Unruhen unter Ernst von Baiern 1485—1612. Die Streifereien der Niederländer und der Spanier dauerten noch geraume Zeit fort, da es erst 1609 zu einem Waffenstillstande kam. Das ganze westliche Münsterland hatte durch Brandschagen und Plündern, Sengen und Morden der wilden Kriegsvölker viel zu leiden⁸⁶). Ahaus insbesondere sah sich 1603 durch eine Einlagerung spanischer Soldaten genöthigt, einen Zuschlag zur Schatzung oder eine Extrasteuer auszuschreiben⁸⁷) und die Bauerschaft Ammeln mußte von der Stadt 50 Thaler aufnehmen, um eine Sauvegarde oder Landwehr gegen staatliche (holländische) Kriegsvölker unterhalten zu können⁸⁸).

Zu den kriegerischen Unruhen kamen kirchliche Störungen, und auch diese scheinen durch den Einfluß Hollands immer von neuem angefaßt zu sein⁸⁹). Der Fürstbischöf Ernst wirkte zwar mit aller Energie für die Restitution des Katholizismus; aber sowohl in Ahaus selbst als auch in vielen andern Orten des Amtes, in Nienborg, Wessum, Wüllen, Belen, Bochold, Werth, Dingden, Erle und Rhade erhielt

plundert, also dat se by de 100 wagen ful guder van allerhande vnd kleinen geschutte so dar vppe gewesen, oick etliche dusent gulden in gelde dar vp bekamen, de gefangen geloset vnnnd darmit wechgetagen. De droste is enen mit nouwer not entkamen, anders woldet enen selsen beiegnen hebben. Do se nu weren wechgetagen, hebben se spottliche gedichte vnd pasquillos, nicht deintlich tho schriuenende, vor de porten geschreuen. Idt weren auerst vpt sulue mail zum Ahuse vpn huse mit dem drosten nicht bauen viff offte sess personen gewest, sunsten idt wol were hinder ruggen gebleuen. Handschrift der Gräfl. Merveldt'schen Bibl. zu Westerwinkel Fol. 123.

⁸⁶) Strunck (Schaten III) S. 532 f. 596 f.

⁸⁷) Ahausser Rathesprotokolle I. Fol. 17 v.

⁸⁸) Ahausser Rathesprotokolle I. Fol. 18 v.

⁸⁹) Jakobson S. 494. Kampfschulte S. 383.

ten sich manche Gebräuche der Reformirten. Als am 3. April 1604 der Vikar zum h. Lambertus in Münster, Arnold Guilker, als Promotor Archidiaconatus nach Ahaus kam, um ein Sendgericht abzuhalten, wurde er von den Bürgermeistern und Schöffen genöthigt, unverrichteter Sache heimzukehren, weil, wie jene auf Grund vorgelegter Schriftstücke behaupteten, von Alters her kein Send in der Stadt gehalten worden wäre⁹⁰). Gegenüber solchen Vorgängen mußte die geistliche Obrigkeit ihr Ansehen geltend zu machen suchen. Der Pfarrer Heinrich von der Becke wurde angewiesen, das Abendmahl nicht mehr unter beiden Gestalten auszutheilen, wie es nach dem Visitationprotokolle von 1572 üblich war. Zwei Eingaben vom Stadtrath und vom fürstlichen Rentmeister, welche um die Erhaltung des von ihren Voreltern ererbten Gebrauchs baten, blieben ohne Antwort⁹¹). Die Bürgerschaft war jedoch nicht Willens, den Anordnungen der geistlichen Behörde sich zu fügen. Als am 16. März 1607 Kaspar Dhenbrugk, Pfarrer im Hospital zu Münster, im Auftrage der bischöflichen Kanzlei ein Sendgericht zu Ahaus abhalten wollte, erhoben die Bürgermeister im Namen der versammelten Bürger und Weibkesseler Bauern gegen diese Neuerung Protest, zugleich mit dem Bemerkten, daß „sendbare grobe Excesse“ überhaupt nicht vorgefallen seien⁹²). Und als am 11. September d. J. derselbe Geistliche in Begleitung des Vikars Johann Boethorn im Auftrage des Weibbischofs abermals zur Abhaltung eines Sendgerichts erschien, glaubten die Bürgermeister, zumal da der Weibbischof ihres Wissens keine Archidiaconalgewalt in Ahaus besitze, den frühern Protest aufrecht halten zu müssen⁹³). Auch in

⁹⁰) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 25.

⁹¹) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 26 v.

⁹²) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 40.

⁹³) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 41.

der Fastenzeit 1608 fand Johann Boethorn keine Anerkennung als Sendherr, ohne sich jedoch daran hindern zu lassen, der Gemeinde bestimmte Vorschriften zu machen, insbesondere daß man keine Lutherischen Bücher gebrauchen, zu gewissen Zeiten kein Fleisch essen, der h. Messe bis zum Ende beiwohnen und zum wenigsten einmal im Jahre die h. Kommunion empfangen sollte⁹⁴). Die nochmalige Vereitelung des Sendgerichts im Oktober 1608 hatte zur Folge, daß Bürgermeister und Schöffen unter dem 26. November vor den Archidiacon geladen wurden, um wegen ihres ungebührlichen Verhaltens eine Zurechtweisung zu empfangen. Die Geladenen baten durch Wilhelm Gangß und Johann Volbier um Aufschub der Verhandlung, weil sie dem gnädigsten Kurfürsten bei seiner bevorstehenden Herüberkunft die Sache zur Entscheidung vorzulegen wünschten⁹⁵). Der Kurfürst kam nicht, und die Sache blieb unentschieden, so daß auch 1609 weder Fasten- noch Herbstsend durch den Promotor Johann Kolner abgehalten werden konnte⁹⁶). Erst im Jahre 1611 begann die Angelegenheit für die Stadt eine bedenkliche Wendung zu nehmen. Da der Fastensend für den 1. März angekündigt wurde, beriefen Bürgermeister und Schöffen, Aeltermänner und Gemeinleute die Bürgerschaft, um zu berathen, ob man beim Proteste beharren oder sich unterwerfen sollte. Die Stimmen der Bürger waren getheilt, ein Zeichen, daß das unbeirrte Verfahren der geistlichen Behörde bereits Eindruck gemacht hatten. Der Stadtrath entsandte zwei Abgeordnete, den Bürgermeister Wilhelm Söbbinck und den Stadtrentmeister Wilhelm Gangß, nach Münster, um die gegen das Sendgericht sprechenden Schriftstücke einer Prüfung unterziehen zu lassen. Der Licentiat Blossius, an welchen sie sich

⁹⁴) Ahauser Rath'sprotokolle I. Fol. 46.

⁹⁵) Ahauser Rath'sprotokolle I. Fol. 46 v.

⁹⁶) Ahauser Rath'sprotokolle I. Fol. 51.

zunächst wandten, rieth zur Unterwerfung, „weil er kein festes Fundament in den Schriften gefunden.“ Der münsterische Stadtsyndikus Witsfeldt aber erklärte sich bereit, eine Protestation zu Gunsten der Stadt aufzusetzen. Die Schrift wurde dem Promotor übergeben, als er am festgesetzten Tage auf dem Chor der Kirche die Bank spannte, um den Send abzuhalten⁹⁷⁾. Es war das letzte Mal, daß der Stadtrath förmlich Einspruch erhob, da der Fürstbischof Ferdinand I., welcher 1612 die Verwaltung der münsterischen Diöcese übernahm, jede Abweichung von den kirchlichen Gebräuchen unbedingt zurückwies.

4. Städtische Angelegenheiten. Schon unter dem Bischofe Bernhard von Raesfeld wurde die Stadt Ahaus erweitert, so daß an der Westseite parallel der Wallstraße oder dem sogenannten Weberwall ein neuer Weg entstand. Dieser erhielt den Namen „grüner Wall,“⁹⁸⁾ welcher ihm auch verblieb, als er nach Anlegung einer Häuserreihe zu einer förmlichen Straße wurde. Die Erweiterung der Stadt war um so nothwendiger, je öfter der Fall vorkam, daß die Bürger den Stadtrath um die Erlaubniß baten, ihre beschränkten Wohnräume, sei es durch Speicher auf dem Walle oder selbst durch Anbauten über dem alten Graben, zu vergrößern. Mit der Erweiterung der Stadt war die Anlegung neuer Befestigungen verbunden. Dieses geschah auf Kosten des Fürsten, welcher überhaupt als Rechtsnachfolger der alten Dynasten, wie das dortige Schloß, so auch die öffentlichen Bauwerke der ihm ganz speziell angehörigen, großen Theils von seinen Beamten und Leuten bewohnten Stadt unterhielt. Wenn einmal Bürgermeister und Schöffen im städtischen Interesse an den Festungswerken etwas zu ändern oder zu verbessern für gut fanden, so wurde dabei, wie es z. B. 1593

⁹⁷⁾ Ahäuser Rathesprotokolle I. Fol. 57 v. und 58.

⁹⁸⁾ Ahäuser Rathesprotokolle I. Fol. 20.

geschah, ausdrücklich vorbehalten, daß die Stadt sich durchaus keine besonderen Gerechtigkeiten anmaßen und die getroffenen Aenderungen auf Einspruch des Fürsten wieder entfernen wolle⁹⁹⁾. Nur die Wacht Häuser an den Gräben und den Festungswällen waren städtisches Eigenthum¹⁰⁰⁾. Auch die Thorhäuser dienten als Wohnungen für städtische Wärter, welche nach dem schon von den Dynastien ertheilten Privilegium das Thorgeld erhoben. Die Brücken über den Stadtgraben an beiden Thoren wurden vom Fürsten unterhalten¹⁰¹⁾; dagegen war die Besserung der Landwege Sache der Gemeinde, welche zu dem Zwecke an sieben Stellen, am neuen Graben, am Rißkamp, in der Nortwick, an der Rufenbrücke, am Siechenhause, am Knochenfelde und bei Rosmüller Wegegeld erheben ließ. — Eine Windmühle vor dem nordwestlichen Thore, sowie eine Wassermühle, welche am Ausflusse der Na im Nordosten der Stadt lag, gehörte dem Fürsten, in dessen Interesse der Landrentmeister sie zu verpachten hatte. Die Anpachtung geschah meistens durch den Stadtrath, welcher sie dann einem Bürger gegen eine bestimmte Abgabe, gewöhnlich in Getreide, zum Betriebe überließ¹⁰²⁾. — Auf einem nördlich von der Stadt gelegenen Gemeindegrundstücke, der sogenannten Barle, errichtete Johann Rivitt 1604 außer einer Ziegelei einen Kalkofen unter der vom Stadtrath ihm auferlegten Verpflichtung, den Bürgern von Ahaus vorab, d. h. eher als Fremden und zu demselben Preise wie in Stadtlohn, Steine und Kalk zu verkaufen und der Stadt zu etwaigem Bedarf jährlich gegen 1000 Backsteine und 4 Tonnen Kalk unentgeltlich zu liefern; die letztern Säge wurden bei der meist jedes Jahr zu erneuernden Kon-

⁹⁹⁾ Urf. im Kirchenarchive Nr. 98.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Urf. im Kirchenarchive Nr. 99.

¹⁰¹⁾ Ahausser Rathsprotokolle I. Fol. 37 v.

¹⁰²⁾ Rathsprotokolle I. Fol. 68 v. und 78.

zession zuweilen ermäßigt oder auch erhöht ¹⁰³). — Schließlich mögen hier noch zwei Verfügungen des Ahauser Stadtraths aus jener Zeit erwähnt werden. Im Jahre 1605 wurde bestimmt, daß für jede „Brutlacht“ oder Hochzeitsfeier auf dem Rathhause ein Thaler entrichtet werden sollte ¹⁰⁴). Im folgenden Jahre genehmigte der Stadtrath, daß die Junggesellen und Bürgerkinder statt der Fastnachtsbelustigungen ein Schützenfest anordneten, indem sie im Sommer an einem Sonntag-Nachmittage den Vogel schossen und des Montags „ihre Zehrung hielten,“ wozu der Rath ein Viertel Bier herzugeben versprach, wie es bisher am Fastnachtsmontage geschehen war ¹⁰⁵). Als Zweck der neu errichteten Schützengesellschaft wird angegeben, „damit sie im Büchschenschießen desto erfahrener werde.“ Dieses hatte gewiß seine volle Berechtigung zu einer Zeit, wo man stets gegen die Streifzüge der Holländer oder der Spanier gerüstet sein mußte. Uebrigens kam das Schützenwesen, wie wir weiter unten sehen werden, erst unter Christoph Bernhard von Galen zur vollen Ausbildung und hohen Blüte.

V. Die Zeit kirchlicher Wiedergeburt unter schweren politischen Drangsalen 1612—78.

a. Kurfürst Ferdinand I. 1612—50.

1. Kirchliche Verhältnisse. Nach dem Tode Heinrich's von der Bede wurde Hermann Gosäus oder Gosel 1606 zum Pfarrer von Ahaus ernannt. Da dieser ein illegitimer Sprößling des um das Kirchengebot des Eölibats unbekümmerten Pfarrers zu Schöppingen war, so verdient es um so mehr unsere Anerkennung, daß er in seinem ganz-

¹⁰³) Rathsprötokolle I. Fol. 25 v.; 44; 88 u. a.

¹⁰⁴) Rathsprötokolle I. Fol. 32.

¹⁰⁵) Rathsprötokolle I. Fol. 34 v. und 42.

zen Leben durchaus makellos dasteht und mit regem Eifer die Herstellung kirchlichen Glaubens und reiner Sitte betrieb.
Nach dem Chronogramm

„Vrbs AhVsana DVos paroCho hoC IneVnte fIDeLes,“
„nVLLos haeretlCos hInC abeVnte tVLLt“

hatte Ahaus zur Zeit, wo Gosäus sein Amt antrat, nur noch zwei Rechtgläubige, war dagegen bei seinem Tode vom Irrglauben völlig bekehrt. Diese Aenderung der Verhältnisse darf im Ganzen als das alleinige Verdienst des Pfarrers bezeichnet werden. Denn er war nicht nur in den ersten fünf Jahren der einzige Geistliche, welcher zu Ahaus residierte, sondern er hatte auch seit 1611, wo Nordinck die Familienvikarie zum h. Kreuze übernahm, ganz allein die Seelsorge, da jener weder zum Beicht hören noch zum Predigen berechtigt war. Bischof Ernst hatte zwar 1611 die Vikarie zum heiligen Johannes dem Pfarrer übertragen, damit dieser für die Einkünfte einen Kaplan halte¹⁰⁶); aber die Stelle blieb noch längere Zeit erledigt. Und wengleich die Vikarien zur h. Katharina, zur h. Anna, zu den Apostelsfürsten Petrus und Paulus und zum h. Thomas durch Heidenreich Lethmate, Johann Hane, Bernhard Keers und Bernhard Dresden besetzt waren, so residierte doch keiner von ihnen zu Ahaus, da Hane Pfarrer bei Goch, Keers Pfarrer zu Herwest, Dresden Kanonikus zum h. Ludgerus in Münster war¹⁰⁷). Erst 1635 finden wir neben dem Pfarrer zwei residierende Vikare, Johann Penhorst und Wilhelm Kemner¹⁰⁸). Uebrigens leisteten die Mönche der Umgegend von Zeit zu Zeit Aushülfe, zunächst die Franziskaner in Dorsten, welche bei Gelegenheit ihrer Termine zu Ahaus predigten¹⁰⁹), ferner

¹⁰⁶) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 219.

¹⁰⁷) Visitationenprotokolle von 1613—16 im bischöfl. Archive zu Münster.

¹⁰⁸) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 176.

¹⁰⁹) Visitationenprotokolle.

die Jesuiten aus Münster, denen Bischof Ernst 1611 die Verwaltung der Vikarie zum h. Stephanus übertragen hatte¹¹⁰). Die nachdrücklichste Unterstützung aber fand Gosäus durch den Kurfürsten Ferdinand, welcher die Herstellung kirchlichen Glaubens und Lebens mit allem Eifer betrieb. Dieser erließ gleich nach Antritt seiner Regierung 1612 an den Drossen von Ahaus die Weisung, den ärgerlichen Konkubinat der Geistlichen selbst mit Anwendung von Mitteln weltlicher Gewalt abzustellen¹¹¹). In den folgenden Jahren wurde eine Generalvisitation der Diözese vorgenommen, um nach Entdeckung auch der kleinsten Mängel die geeigneten Mittel zur Besserung zu ergreifen. In Ahaus fand man die Verhältnisse, Dank dem Seeleneifer des Pfarrers, schon um vieles besser, als bei der vorhergehenden Visitation. Wiedertäufer gab es dort nicht mehr und sonstige Häretiker nur etwa zwanzig. Doch war der Katholizismus weder in seinem vollen Umfange, noch bei allen, die ihm anzugehören vorgaben, zur Geltung gekommen. Die meisten Einwohner besuchten Sonntags die Kirche, blieben aber nicht bis zum Ende der Messe. Die sogenannte Ohrenbeichte wurde noch von manchen nicht für nöthig gehalten. Es gab etwa 600, welche zur Kommunion gingen; viele aber verlangten noch immer, daß ihnen auch der Kelch gereicht würde, und hatte der Pfarrer darob nicht geringe Schwierigkeiten. Andere erschienen gar nicht am Tische des Herrn, obwohl keiner kirchlich beerdigt wurde, welcher nicht zur Kommunion gegangen war. In sittlicher Beziehung war insofern eine Besserung eingetreten, als wilde Ehen durchaus nicht mehr bestanden. Die Schulverhältnisse hatten sich seit 1572 wesentlich verändert, da der zeitige Rektor Heinrich Brüninck viele Schüler hatte und einen im Ganzen wohlgeordneten Unterricht erteilte.

¹¹⁰) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 207.

¹¹¹) Riefert Beitr. I. 1, 438.

Unter den schlimmen Folgen kirchlicher Lauidigkeit und Ungläubigkeit bleibt noch zu erwähnen, daß die zur Zeit des letzten Dynasten gestiftete Katharinengilde oder Bruderschaft nicht mehr bestand, und daß manche Kirchengüter, namentlich die Familienstiftungen, mehr oder weniger defraudirt waren. In Bezug auf die Vikarie zum h. Kreuze habe ich schon früher bemerkt, daß die Familie von der Becke das Kapital zurückgezogen hatte, in Folge dessen der zeitige Vikar Norbind aus der Stiftung selbst gar keine Einkünfte bezog, sondern hauptsächlich auf die Einkünfte der vom Bischofe Erich gestiftetenburse angewiesen war¹¹²⁾. Auch die Güter der Vikarien zur h. Katharina und zur h. Anna waren zum Theil verloren; jene brachte 40 Thaler, diese 125 Goldgulden ein; aber der zeitige Inhaber hatte vieles verkauft und versetzt, was nicht wieder eingelöst werden konnte. Die Einkünfte der Vikarie zu den Apostelsfürsten Petrus und Paulus berechneten sich noch auf 40, der zum h. Stephanus auf 30 und der zum h. Thomas auf 24 Thaler¹¹³⁾. Nur zwei Vikarienhäuser waren noch in wohllichem Zustande. Kirche und Kirchengeschäfte mit Ausnahme einiger Altäre werden von den Bisitatoren als im Ganzen ziemlich unverletzt bezeichnet. Demnach scheint der Pfarrer Gosäus, welcher nach einem beim Antritte seines Amtes 1606 aufgenommenen Inventar¹¹⁴⁾ manche Sachen in weniger brauchbarem Zustande

¹¹²⁾ Nach einer Verfügung des Weibbischofs Mik. Aresdorff vom 7. Juni 1618 sollte der residirende Hülfsgeistliche aus den Einkünften der Vikarie zur h. Katharina 20, zur h. Anna 10, zum h. Stephanus 10, zu den Aposteln Petrus und Paulus 8 und zum h. Thomas 8 Thaler erhalten. Kirchenarchiv.

¹¹³⁾ Stolgebühren wurden nicht bezahlt. Der Vikar Norbind mußte die Forderung einer Abgabe für Begleitung von Leichen wegen Opposition des Stadtraths fallen lassen. Ahaus Rathspokolle I. Fol. 59 v.

¹¹⁴⁾ Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 167.

vorfand, die nothwendigsten Geräthe alsobald ergänzt und verbessert zu haben. Eine weitere Aufbesserung erfolgte im Jahre 1635, indem der Pfarrer zwei Stücke Landes auf dem Dameskampe für 70 Thaler versetzte, um Kirchenutensilien anzuschaffen ¹¹⁵⁾. Ferner erfahren wir, daß die Stadt 1618 zum Orgelbaue 50 Thlr., in den Jahren 1620 — 36 zu einer neuen Thurmspitze, welche Joest Schriver ausführte, im Ganzen 1200 Thlr. 40 Stüber und 1639 zu einer von Laurentius Schmitt gefertigten Thurmuhr 145 Thlr. herschoß ¹¹⁶⁾; endlich ließ man 1647 die große Glocke, welche gesprungen war, durch den in Winterswyf ansässigen Potharinger Mamertus Formika umgießen.

Die Besserung der kirchlichen Zustände, welche durch die Generalvisitation angebahnt war, wurde weiter gefördert durch die Sendgerichte. Bürgermeister und Schöffen von Ahaus, welche unter dem Kurfürsten Ernst die Abhaltung des Sendes hintertrieben hatten, mochten bei der Huldigung, welche sie seinem Nachfolger Ferdinand 1615 auf der Abtei zu Breden leisteten ¹¹⁷⁾, die Ueberzeugung gewinnen, daß sie ihre bisherige Opposition nicht länger aufrecht halten können. Noch im Herbst desselben Jahres wurde durch Johann Kolner ein Sendgericht gehalten ¹¹⁸⁾. Wenn demnächst wieder eine Unterbrechung stattfand und 1617, 1620, 1621 nur je einmal Send gehalten wurde ¹¹⁹⁾, so erklärt sich dieses leicht aus den Unruhen und Wirren, worin das Mün-

¹¹⁵⁾ Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 176.

¹¹⁶⁾ Urk. im Kirchenarchiv Nr. 8. Vgl. Ahausser Rathspokolle I. 91; 98 f., 123, 127, 149; II. Fol. 40 v. Nach einer zusätzlichen Bemerkung II. 41 waren es Ahausser Thaler, von denen 167 = 120 1/2 Reichsth. galten.

¹¹⁷⁾ Der Stadtrath offerirte bei dieser Gelegenheit dem Fürsten einen silbernen Pokal. Rathspokolle I. 79.

¹¹⁸⁾ Rathspokolle I. 81.

¹¹⁹⁾ Rathspokolle I. 85, 97, 103 v.

sterland damals durch den dreißigjährigen Krieg versetzt war. Seitdem die braunschweigischen und ligistischen Truppen nach der Schlacht bei Stadtlohn abgezogen waren, traten wieder mehr geregelte Zustände ein, und schon 1624 wurde wieder regelmäßig Sendgericht gehalten¹²⁰⁾. Im Jahre 1625 erging von den fürstlich münsterischen heimgelassenen Rätthen ein Befehl an die Ahausser Beamten, diejenigen Personen, welche der katholischen Religion nicht gemäß lebten, bei Strafe der Enterfernung aus Stadt und Land zu verweisen¹²¹⁾. Der Stadtrath erwirkte zwar einen Aufschub; als aber im nächsten Jahre der Weihbischof selbst zweimal das Sendgericht abhielt, wurde der Befehl ernstlich erneuert und kam nunmehr zur Durchführung¹²²⁾. Das Verfahren erklärt sich aus dem damals gültigen Grundsatz, daß ein Landesherr seine Unterthanen, welche sich nicht zu seinem Glauben bekannten, des Landes verweisen durfte: „cuius regio, ejus religio“.

2. Kriegsnöth. Kaum war das schreckliche Drama des dreißigjährigen Krieges mit den Blutschenen in Böhmen und der Pfalz eröffnet, als der Schauplatz sich auch nach dem nordwestlichen Deutschland erweiterte und namentlich der westfälische Kreis von dem Waffenlärm wiederhallte. Gegen Ende des Jahres 1622 fielen Ernst von Mansfeld und Christian von Braunschweig von den Niederlanden her in das Stift Münster ein. Dieser nahm seinen Weg über Dorsten nach Lippstadt, jener von Bocholt über Raesfeld, wo er das Schloß plünderte und niederbrannte, dann unter weiteren schrecklichen Verwüstungen und Brandschwazungen über Stadtlohn, westlich bei Ahaus vorbei durch Wüllen, Wessum, Heef, Nienborg, Metelen und Wettringen nach dem Emslande¹²³⁾.

¹²⁰⁾ Rathsprötokolle I. 114.

¹²¹⁾ Rathsprötokolle I. 117.

¹²²⁾ Rathsprötokolle I. 120.

¹²³⁾ Bericht des Drosten zu Ahaus vom 2. November 1622 im Prov.-Archiv zu Münster. Vgl. Tophoff in dieser Zeitschr. XIII. 186 ff.

Um Burg und Stadt Ahaus vor einem Ueberfall zu sichern, erschien am Freitag vor dem Christfeste eine Abtheilung von 120 Reitern, welche erst auf wiederholte Mahnung des Drosten Isfordinck, da Stadtrath und Bürgerschaft die Einlagerung von nur 40 Mann zugestehen wollten, einquartiert wurden¹²⁴⁾. Vierzehn Tage später folgten zwei Kompagnien Fußvolk, die eine zu 130 Mann unter dem Kapitein Hundstein, die andere zu 180 Mann unter Schuimmer; ein Theil von ihnen wurde in Stadtlohn und Südlohn untergebracht¹²⁵⁾. Außerdem lagen im Amte Ahaus die Truppen des Grafen von Anholt, deren Bedrückungen und Zügellosigkeiten zu höchst gerechten Klagen und Beschwerden an den Kurfürsten Ferdinand Anlaß boten. Am 3. August 1623 zog Anholt seine Schaaren bei Warendorf zusammen und vereinigte sich mit Tilly, welcher durchs Paderbörnische und Ravensbergische ins Stift Münster eingerückt war, um den vom niedersächsischen Kreise aus durchs Osnabrückische vorgebrungenen Christian von Braunschweig in Eilmärschen einzuholen und aufs Haupt zu schlagen. Tilly folgte dem Braunschweiger hart auf der Ferse über Greven und Burgsteinfurt bis ins Strönsfeld (Streufeld) zwischen Schöppingen, Heef und Ahaus, wo es zu einem Scharmügel kam. Christian hielt nicht lange Stand, sondern zog im Nordwesten von Ahaus vorbei auf Wüllen zu und wurde erst zwischen diesem Dorfe und Stadtlohn zum Stehen gebracht. Dort kam es am 6. August auf dem später so genannten Blutkampe und am Düvendief zur entscheidenden Schlacht. Nach zweistündigem Kampfe lösete sich das Heer Christian's in wilder Flucht auf; er selbst eilte nach Bredevort in Holland, fast 6000 Leichen bedeckten das Schlachtfeld, gegen 10,000 Gefangene

¹²⁴⁾ Ahausser Rathsprötokolle I. 105 f.

¹²⁵⁾ Ahausser Rathsprötokolle I. 107.

fielen in Lilly's Hände ¹²⁶). Noch lebt in jener Gegend das Andenken an den tollern Christian, dessen Gräueltthaten dort ein Ziel gesetzt wurde; noch hat man bis in die neueste Zeit auf dem Blutkampe Knochen, Waffenstücke und selbst Schmucksachen gefunden.

Auf die Entladung dieses Schlachtenwetters folgte leider nicht der Sonnenblick des Friedens, sondern nur eine kurze Zeit schwüler Ruhe. Ahaus sah sich zwar im Jahre 1624 von Einquartierung befreit, mußte aber zur Einlagerung in Breiden wöchentlich zehn Reichsthaler zahlen ¹²⁷). Wenngleich für die nächste Zeit der Hauptschauplatz des Krieges im niedersächsischen Kreise war, so blieb doch auch Westfalen von Streifzügen nicht ganz verschont. Dem Stadtrathe von Ahaus schien es daher nothwendig, auf die Unterhaltung der Festungswerke bedacht zu sein. Diese waren besonders an der Südostseite, wo der fürstliche Hofgarten lag, in wenig vertheidigungsfähigem Zustande. Durch Vermittlung der heimgelassenen Ráthe erhielt die Stadt unter dem 8. November 1629 die Erlaubniß, vom Hofgarten einen Streifen in der Breite von zwei Schritten zur Errichtung einer Brustwehr abzunehmen und zugleich in der Nähe des Koesfelder Thors ein neues Rondel anzulegen ¹²⁸). Schon wenige Jahre später sollte die Stadt in die Lage kommen, ihre Werke erproben zu müssen. Im Anfange des Jahres 1633 rückte der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel durch das Paderbornische und die Mark in das Vest Recklinghausen und sandte von dort aus ein Truppenkorps unter dem General von Verbißtorf und dem Obersten Otto von der Malsburg gen Koesfeld, welches nach kurzer Gegenwehr am 14. Februar

¹²⁶) Lophoff Die Schlacht bei Stadtlohn, in dieser Zeitschr. XIV.

¹²⁷) Ahausser Rathsprötokolle I. 114.

¹²⁸) Mscr. von Hobeling in meinem Besitze.

eingenommen wurde¹²⁹⁾. Am 9. Februar erschien auch vor Ahaus eine Abtheilung hessischer Reiter unter dem Obersten Gisa und forderte im Namen ihres Landgrafen Quartier. Da der fürstliche Droste ihre Aufnahme verweigerte und von der Burg her einige Schüsse gegen sie abfeuern ließ, so zogen sie einstweilen nach Wessum. Am folgenden Tage durch 300 Musketiere verstärkt, forderten sie abermals Einlaß. Drei Abgeordnete des Stadtraths traten mit ihnen wegen gütlicher Einlagerung in Unterhandlung. Als aber das hessische Fußvolk durch das Windmühlenthor nach dem Marktplatz zog, wurde es von der Burg her beschossen und mußte sich in die Kirche und die benachbarten Häuser flüchten. Bei der Unmöglichkeit, die Burg zu berennen, hielt es der Feind für gerathen, seine Quartiere in Wessum wieder zu beziehen, verlangte dagegen von Ahaus täglich für 1100 Mann Brod, Speck, Schinken, Bier, Wein und für die Pferde Hafer zu liefern. Weiterhin forderte der Oberst für Befreiung der Stadt von Einquartierung 6000 Thaler. Da erschien am 14. Februar ein fürstlich münsterischer Lieutenant mit 40 Soldaten, dem Tages darauf das Hauptkorps von 13 Reiter- schwadronen unter dem Obersten Böddinghaus folgte. Diese machten alsobald einen Angriff auf den Feind und zwangen ihn zur schleunigen Flucht. Ueber ein halbes Jahr blieb die Stadt von weiteren Bedrängnissen verschont. Am 30. August kamen neue Kriegsvölker unter dem Obersten von Uffeln und lagerten kurze Zeit auf Sunderhaus und Brinking im Südosten von Ahaus. Am 7. September folgte eine noch größere Zahl der Hessen von Rheine her und lagerte sich bei der Windmühle auf den Rängen von Hofzumahaus. Zwei Tage später begann der Feind die Stadt zu beschießen; bald standen zehn Häuser der Mühlenstraße in hellen Flammen, da wurde Sturm geblasen und die Besatzung mußte sich vor

¹²⁹⁾ Sökeland Gesch. d. St. Coesfeld S. 148.

der Uebermacht in die Burg zurückziehen. Sechs Kompagnien vom sogenannten weißen Regiment der Hessen rückten in die Stadt ein und begannen zu plündern; um weiterer Schädigung vorzubeugen, mußte der Stadtrath dem feindlichen General 500 und dem Major 250 Thaler zahlen¹³⁰⁾. Am 14. September wurde auch die Burg genommen, und die Hessen errichteten nun in Ahaus eine ständige Besatzung. Dieses war nicht allein in politischer Hinsicht von unangenehmen Folgen, sondern wirkte auch störend auf die kirchlichen Verhältnisse, zumal da der hessische Gewaltthaber den Pfarrer Gosäus, welcher seinem Landesherrn wie seiner Kirche gleich treu ergeben war, einige Zeit in Haft hielt¹³¹⁾. Ein Versuch des kaiserlichen Generals von Gleen, das westliche Münsterland von den Hessen zu befreien, mißlang, da der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in Verbindung mit dem hessischen General Melander am 6. Mai 1634 vor Roesfeld erschien und die Kaiserlichen zum Rückzuge nöthigte. An demselben Tage wurden vier Kompagnien vom „schwarzen“ Regiment in Ahaus einquartiert. Im folgenden Jahre bestand die regelmäßige Besatzung bis zum September aus drei und während des Winters 16³⁵/₃₆ aus vier Kompagnien, zu deren Löhnung 5300 Thlr. hergeschossen werden mußten. Außerdem lag Rittmeister Diepholt mit einigen achtzig Leuten gegen drei Wochen daselbst in Verpflegung¹³²⁾. Eine ungefähr gleich starke Besatzung war bis zum Ende April 1649, wo die Hessen abzogen, zu unterhalten. Allein an Servis mußte die Stadt alle zehn Tage Anfangs 103, später 150 Thaler zahlen. Im Jahre 1638 betrug die Kontribution über 7000 Thaler; 1645 bezog Oberst Thüngen für seine Person eine monatliche Zulage von 60 Thalern und

¹³⁰⁾ Ahauser Rathsprotokolle I. 140 ff. Urk. im Kirchenarchive Nr. 118.

¹³¹⁾ Rathsprotokolle I. 145.

¹³²⁾ Rathsprotokolle I. 150.

1647 waren für Durchzüge hessischer Truppen nach der von den Kaiserlichen umlagerten Stadt Rheine über 1300 Thaler zu zahlen¹³³⁾. Nach einer besonderen Designation, was die Stadt Ahaus für hessische Einquartierung in 15 Jahren 8 Monaten, vom 9. September 1633 bis zum 30. April 1649 an Verpflegung, Kontribution u. a. aufgewendet, betrug die Gesamtsumme 106,046 Reichsthaler — mit dem Vermerk: Verderb bei Belagerung, sowie Brandschaden, Plünderung, Verwüstung u. s. w. können nicht gerechnet werden. Eine sehr geringe Quote der Kriegskosten fiel auf die kleine Weiskesseler Bauerschaft; Ammeln, welches damals noch nach Wüllen eingepfarrt war, hatte eine eigene Kontribution zu entrichten und gerieth in nicht geringe Schulden, die nur durch mehrfache Verkäufe in der Mark gedeckt werden konnten¹³⁴⁾. Für Ahaus entstand noch ein besonderer Verlust dadurch, daß die hessischen Truppen schlechtes Kupfergeld, welches in Koesfeld geprägt war, ausgaben. Die unter dem 13. Dez. 1636 und 21. Dez. 1649 verlangte Einwechslung wurde vom Koesfelder Stadtrath verweigert. Selbst die von Christoph Bernhard von Galen 1652 erlassene Verfügung, wonach 900 Thaler nebst Zinsen zurückgezahlt werden sollten, scheint keine Wirkung gehabt zu haben¹³⁵⁾; wenigstens findet sich weder im Ahauser noch im Koesfelder Archive irgend eine Notiz über die Erledigung der Sache.

3. Weigang Armenhaus. Die Eheleute Michael Weigang und Gertrud von Büren hatten nach einem Kodizille ihres Testaments, welches nach dem Tode der letztlebenden Frau 1620 eröffnet wurde, ihren an der Nordseite des Kirchhofs gelegenen Speicher zur Wohnung und 400 Thaler zum Unterhalt von vier Armen vermacht. Die Foundation wurde

¹³³⁾ Ahauser Rathesprotokolle I. 152 v., 155, 182 v., 186 v.

¹³⁴⁾ Urk. im Kirchenarchive Nr. 14 und 63.

¹³⁵⁾ R a p p è s Münzwesen der Stadt Koesfeld S. 25 ff.

auf Antrag der Erben, welche wegen Ausführung näherer Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Verwaltung des Armenhauses mit dem Stadtrath von Ahaus längere Zeit unterhandelten, erst 1650 durch den münsterischen Hofgerichtsnotar Bernhard Rode bestätigt¹³⁶⁾. Danach hatten die Verwandten der Stifter das Recht, die vier Stellen zu besetzen, und zwar sollte jedesmal, wenn ein Inasse stürbe oder etwa wegen ungebührlichen Verhaltens ausgewiesen würde, der erledigte Platz binnen einem halben Jahre wieder vergeben werden. Wer in das Haus Aufnahme findet, muß sein ganzes Besizthum mitbringen und darf davon nichts veräußern; was er bei seinem Tode hinterläßt, soll zur Verbesserung der Foundation verwendet werden. Jeder Inasse ist verpflichtet, außer an Sonn- und Feiertagen wenigstens zweimal in der Woche dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und für die Fundatoren und andere Wohlthäter des Armenhauses zu beten; nur wenn Blutsverwandte der Stifter aufgenommen werden, soll die Erfüllung dieser Verpflichtung ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt sein. — Die nächsten Verwandten der Eheleute Weigang waren nach dem Erbzeuges vom 5. Mai 1620: 1. die von Mutterseite aus der Familie Büren abstammenden Gebrüder Heinrich, Johann und Thomas Brüning; 2. Anna von Büren und ihr Gemahl Johann Tegeeder, Rentmeister zu Meppen; 3. die Wittwe des Richters Erich von Büren zu Breden sowie deren Kinder und Erben: Katharina von Büren, der Bürgermeister Johann Boland, Sibylla Boland und Johann Drachter zu Roesfeld; 4. Agnes von Büren und ihr Gemahl Bernhard von Beesten zu Rheine; 5. die Wittwe Heinrich's von Büren, Modesta geb. Albachten; 6. Gertrud von Büren, Gemahlin des Dr. iur. M. Rexing. Außerdem finden wir in der Bestätigungsurkunde der Foundation als fernere Verwandte Heinrich Brochhaus,

¹³⁶⁾ Urk. im Kirchenarchiv Nr. 183.

Richter zu Ahaus, und Johann Brockhaus, Rentmeister des Amtes Wenne. — Der Fonds des Armenhauses vergrößerte sich 1651 durch ein Legat Johann Hiddinck's, welcher für die Weigang'sche Stiftung wie für die Stadtarmen je 50 Thaler auswarf¹³⁷⁾, 1654 durch eine Schenkung des Landpfennigmeisters Bernhard von Büren und seiner Gemahlin Sibylle von Kesselrode¹³⁸⁾, weiterhin 1676 durch ein Vermächtniß des Dr. M. Rexing im Betrage von 40 Thalern¹³⁹⁾. — Die ersten Provisoren des Armenhauses waren der Pfarrer Theodor Weydemann, der Nachfolger des zu Anfang der vierziger Jahre verstorbenen Gosäus, und Heinrich Brockhaus, Richter zum steinernen Kreuz; als erste Armenmutter fungirte die Wittwe des Bürgermeisters Heinrich von Büren. Die Vorsteherin, die Provisoren und der Emonitor wurden zunächst von den Verwandten bestellt; in neuerer Zeit liegt die Verwaltung regelmäßig in Händen des zeitigen Pfarrers und Bürgermeisters.

Auch für die übrigen Armen wurde in jener Zeit außer von Stadtswegen durch Privatwohlthätigkeit gesorgt. Johann Lentink zahlte 1615 dem Armenhause nach einem Vermächtnisse seines Vaters 70 Thaler¹⁴⁰⁾, Dietrich Koß legirte 15 Thaler, und Elßen Wenniges hinterließ bei ihrem Tode 1639 die Hälfte ihres Hauses dem Armenfonds¹⁴¹⁾.

4. Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, daß unter dem Kurfürsten Ferdinand die münsterischen heimgelassenen Rätbe 1618 auf Antrag der Bürgermeister und Schöffen von Ahaus zwei Jahrmärkte bewilligten, den einen am Sams-

¹³⁷⁾ Ahausser Rathesprotokolle (1650—1750) II. 11.

¹³⁸⁾ Urk. im Kirchenarchive Nr. 189.

¹³⁹⁾ Urk. im Kirchenarchive Nr. 182.

¹⁴⁰⁾ Urk. im Kirchenarchiv Nr. 135; vgl. Nr. 150.

¹⁴¹⁾ Urk. im Kirchenarchiv Nr. 136. Das Haus wurde 1671 für 155 Thaler verkauft. Rathesprotokolle II. 89 v.

tage nach Jakobi, den andern am Montage nach dem Feste des Bischofs Martin ¹⁴²⁾).

b. Christoph Bernhard von Galen 1650—78 ¹⁴³⁾).

1. Begebenheiten von 1650 bis 1660. Der Nachfolger des Kurfürsten Ferdinand im Bisthum Münster war Christoph Bernhard von Galen, welchen das Domkapitel am 14. November 1650 wählte, Papst und Kaiser als Bischof und Fürsten bestätigten. Nachdem dieser am 24. September 1651 seinen feierlichen Einzug in Münster gehalten und die Huldigung des Domkapitels, der Ritterschaft und der Bürger entgegen genommen hatte, kam er am 4. Oktober nach Ahaus und wurde auch dort feierlichst empfangen, indem die berittenen Junggesellen bis zur Aa-Brücke auf dem Koesfelder Wege, die Bürgermeister und Schöffen und die ganze Bürgerschaft bis zum Stadthore ihm entgegenzogen und ihn unterthänigst beglückwünschten. Während des Zuges über den Markt zur Burg wurde mit allen Glocken geläutet, eine dreimalige Salve mit Gewehrschüssen gegeben und zu wiederholten Malen auch grobes Geschütz abgebrannt. Am 7. Oktober überreichte eine aus den Bürgermeistern, einem Schöffen und einem Kirchrath bestehende Deputation einen vergoldeten Pokal im Werthe von 65 Thalern mit eingelegter Huldigungsgabe von 25 Speziesthalern. Die Bürgermeister wurden am 9. Okt. zur fürstlichen Tafel geladen und hatten seitdem noch manche Audienz, wobei Christoph Bernhard sich sehr huldvoll zeigte und die städtischen Angelegenheiten gnädigst zu befördern versprach. Bei seiner Rückkehr

¹⁴²⁾ Ahauser Rathspröf. I. 91 v.

¹⁴³⁾ Wo für die Geschichte dieses Fürstbischofs keine besondere Urkunden oder Hülfsmittel angeführt werden, sind die Belege und Nachweise in meiner Gesch. des Stiffts Münster unter Chr. Bernhard von Galen (1865) enthalten.

nach Münster am 5. November gab man dem Fürstbischöfe wiederum ein feierliches Geleit Seitens der Stadtbehörden bis zum Roesfelder Thor und Seitens der Gesellen bis zum Bahrenkamp ¹⁴⁴⁾).

Christoph Bernhard lösete sein Versprechen, die Angelegenheiten der Stadt Ahaus möglichst fördern zu wollen, indem er noch im Jahre 1651 bei der Schätzung oder Steuererhebung so viel erließ, daß von den seit der hessischen Einlagerung noch rückständigen Schulden zu 900 Thalern die Hälfte gedeckt wurde, und weiterhin die Unterhaltungskosten der fürstlichen Besatzung, welche nach dem Abzuge der Feinde dort einquartiert gewesen, mit 338 Thalern aus der Pfennigkammer zu erstatten befohl ¹⁴⁵⁾. Bei dieser Ausgleichung des städtischen Haushalts wurde es möglich, so viel Geld auszuwerfen, daß an jedem der beiden Thore ein neues Wachthaus erbaut werden konnte. Eine neue Einnahmequelle öffnete sich der Stadt 1654 durch die Genehmigung des Fürsten, die während der kriegerischen Unruhen verwüsteten Hausplätze zum Besten der Stadtkasse zu verkaufen. In Folge dessen erstanden zunächst vier neue Häuser. Um dieselbe Zeit wurde auch das von den Hessen beschädigte Rathhaus in beiden Geschossen ausgebeffert und mit neuen Fenstern versehen, ferner ein neues Fähnlein, zwei Brandleitern und 24 Ledereimer angeschafft ¹⁴⁶⁾. Im Jahre 1655 errichtete man eine neue Steinbrücke bei Kempers auf der Straße nach dem Windmühlenthore und legte vor dem Roesfeldertthore einen gepflasterten Weg an ¹⁴⁷⁾. Außerdem wurde das Glendenhaus 1656 mit zwei neuen Kammern und Schornsteinen versehen, um für Sieche Platz zu gewinnen, da sich in der Nachbar-

¹⁴⁴⁾ Ahauser Rathspröf. II. 13.

¹⁴⁵⁾ Ahauser Rathspröf. II. 13 u. 16 v.

¹⁴⁶⁾ Ahauser Rathspröf. II. 21 f.

¹⁴⁷⁾ Ahauser Rathspröf. II. 24 v.

schaft eine „abscheuliche Krankheit“ zeigte¹⁴⁸⁾. Uebrigens liegt keine Nachricht vor, daß jene Krankheit auch unsere Stadt damals heimgesucht habe; erst 1666 grassirte die Pest in Ahaus wie im ganzen Münsterlande. — Bei der Ruhe, welche seit dem westfälischen Frieden eintrat, nahmen Handel und Verkehr einen neuen Aufschwung. Auch in Ahaus scheint das Kaufgeschäft eine größere Ausdehnung genommen zu haben, da der Stadtrath 1659 verordnete, daß außer dem Fleisch überhaupt alle Kaufwaaren von 50 Pfund und darüber zur Wage auf das Rathhaus gebracht, und daß für Ausführung von Leinen, Tuch, Speck, Schinken, Korn und dgl. eine Ausgabe an den Stadttrentmeister entrichtet werden sollte¹⁴⁹⁾.

Auch in kirchlicher Beziehung erfreute sich Ahaus der wohlwollenden Fürsorge Christoph Bernhards, zumal da er schon früher als Archidiafon im nordwestlichen Münsterlande für Herstellung und Förderung kirchlichen Glaubens und Lebens eifrigst mitgewirkt hatte. Im Herbst 1653 spendete der Bischof zu Ahaus die h. Firmung, wobei auch die Firmlinge aus Wüllen, Bessum und Alstädde erschienen¹⁵⁰⁾. Wiederum finden wir den Fürsten zu Ahaus im Anfange des Jahres 1655, wo er mit der Stadt Münster wegen des Besatzungsrechtes im Streite lag. Während dieses Aufenthalts reiste der Plan zur innern Restauration der Kirche, und 1656 erfolgte der Befehl, die zerfallenen Altäre zum h. Stephanus, zum h. Petrus und Paulus, zur h. Anna und zum h. Kreuze aus der Kirche zu entfernen. Der Hochaltar sowie die beiden Seitenaltäre zum h. Johannes und zur h. Katharina wurden auf Kosten des Bischofs erneuert und insbesondere der erste mit Bildwerken und einem Gemälde (Himmelfahrt Mariä)

¹⁴⁸⁾ Ahauser Rathspröf. II. 27.

¹⁴⁹⁾ Ahauser Rathspröf. II. 38 v.

¹⁵⁰⁾ Ahauser Rathspröf. II. 16 v.

von fürstlichen Künstlern geziert ¹⁵¹⁾). Die Konsekration der drei Altäre durch Christoph Bernhard geschah am 1. November 1656. — Zu den kirchlichen Angelegenheiten steht das Schulwesen in nächster Beziehung. Es ist bekannt, daß Christoph Bernhard der Förderung des Schulunterrichts große Aufmerksamkeit widmete, und daß er zuerst verordnete, Knaben und Mädchen wo möglich gesondert zu unterrichten. So entstand denn auch in Ahaus 1654 die erste Mädchenschule unter der Leitung einer Jungfer Katharina; dem 1656 neuernannten Rektor Wolmar wurde zur Entschädigung dafür, daß die Mädchen seine Schule nicht mehr besuchten, das Schulgeld von 4 auf 6 Schillinge erhöht ¹⁵²⁾).

2. Unruhen in Münster. Je mehr Christoph Bernhard, nicht etwa nur im Geiste seiner Zeit, sondern auch aus persönlicher Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit seines Verfahrens es für nöthig hielt, seine weltliche Macht vielmehr nach eigener Einsicht als nach dem Gutachten verschiedener Stände und Parteien zu gebrauchen, um so eher gerieth er in Konflikt gerade mit dem Theile seiner Unterthanen, welcher durch das Auftreten des Fürsten seine wirklichen oder eingebildeten Privilegien und Freiheiten zunächst und am meisten gefährdet zu sehen glaubte. Die Stadt Münster erneuerte mit großer Kraft und Zähigkeit ihre alten Ansprüche auf eine möglichst unabhängige Stellung und suchte vor allem das ausschließliche Recht eigener Besatzung zu gewinnen. Da der Fürst sich anschickte, seine Truppen mit Gewalt nach Münster zu führen, die Stadt aber gerade damals zur Gegenwehr nicht gerüstet war, so kam es am 25. Febr. 1655 zum Vergleich von Schönebiet, wonach eine gemischte Besatzung aufgenommen werden sollte. Der Vergleich war nur ein kurzer Waffenstillstand. Schon im folgenden Jahre trat

¹⁵¹⁾ Ahausener Rathsprötol. II. 27 u. 35 v.

¹⁵²⁾ Ahausener Rathsprötol. II. 21 u. 27.

die Stadt mit neuen und größeren Forderungen hervor, indem sie behauptete, förmliche Reichsunmittelbarkeit zu besitzen. Die Verhandlungen über diese Frage, welche sogar an den Kaiser gebracht wurde, führten nicht zu dem gewünschten Resultate. Da Münster aber die Sache immer von neuem aufgriff und sich sogar um die Unterstützung der Hanseaten und der Holländer bewarb, so glaubte Christoph Bernhard, die Wahrung seiner Rechte nicht länger hinauschieben zu dürfen, schloß mit den rheinischen Kurfürsten einen Bund und begann am 20. August 1657 die Stadt zu belagern. Ein Vermittelungsversuch holländischer Gesandten, welche beim Fürsten auf dem Schlosse zu Ahaus am 5. Oktober eine Audienz hatten, wurde eben so entschieden als höflich abgelehnt. Nach zweimonatlicher Belagerung mußte die Stadt sich ergeben und auf Grund des von der Ritterschaft vermittelten Vergleichs zur Weisthail eine fürstliche Besatzung aufnehmen. Auch jetzt kam der eigentliche Streitpunkt, die bestimmte Abgrenzung der fürstlichen und der städtischen Privilegien, nicht zur endgültigen Entscheidung. Nicht lange nachher trat der münsterische Stadtrath in neue Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe und dem Haager Kabinete, und das Verhältniß zum Fürsten gewann wiederum eine solche Schärfe, daß dieser noch einmal Gewaltmittel anzuwenden für nöthig hielt. Da die Stadt, obwohl sie von dem Kaiser abgewiesen und von den Holländern statt durch Truppen nur mit Geld unterstützt wurde, auf wiederholte Mahnung sich nicht unterwerfen wollte, so kam es im Jahre 1660 zu neuen Feindseligkeiten. Christoph Bernhard verweilte vom 16. bis zum 21. Januar gerade zu Ahaus, als die Nachricht einlief, daß kaiserliche Hülfsvölker in das Stift Münster eingerückt seien. Alsobald begab er sich nach Roesfeld, um für die kaiserlichen wie auch für die von den rheinischen Fürsten zu erwartenden Truppen nähere Dispositionen zu treffen. Die Bürgermeister von Ahaus, welche fürchteten, mit Cinquar-

tierungen belastet zu werden, folgten dem Fürsten und er-
 wirkten die Zusicherung, daß die Stadt einstweilen nur zu
 Proviantlieferungen herangezogen werden sollte¹⁵³⁾ Ahaus
 mußte demnach, wie überhaupt das ganze Münsterland, von
 allem Getränk und Tabak eine Steuer entrichten, zunächst
 im Oktober und Dezember 1660 zwei Personenschätzungen
 und im November 1660 und Januar 1661 zwei Hausstätte-
 schätzungen, weiterhin vom Februar 1661 bis zum Januar
 1662 vierzehn Kirchspielschätzungen, zwei Personen- und zwei
 Hausstätteschätzungen, im Ganzen 109 Thaler 36 Stüber,
 zahlen, außerdem, wie viele Thaler die Schätzung betrug,
 halb so viele Scheffel Roggen und an Hafer im Oktober und
 November 1660 doppelt so viele, im Dezember d. J. und
 im Januar und Februar 1661 gleich viele Scheffel ins Lager
 abliefern, endlich im März 1661 auf je einen Thaler der
 Schätzung acht Fuß Bretter zum Bau einer Citadelle bei
 Münster herbeischaffen. Während die Stadt nach ungefähr
 achtmonatlicher Belagerung wegen der Kapitulation unter-
 handelte, wurden die einschließenden Truppen zum Theil
 auseinandergelegt. Ahaus erhielt vom 11. bis zum 28. März
 1661 eine Compagnie neuburgischer Hülfsvölker von 100
 Mann und hatte jedem Soldaten außer Servis täglich ein
 Maß Bier und zwei Pfund Brod zu liefern¹⁵⁴⁾. Nach der
 Einnahme von Münster hielt der Fürst einen Landtag zu
 Sassenberg und kam dann über Koesfeld nach Ahaus. Von
 dort kehrte er erst Anfangs Juli zurück, um am 10. seinen
 feierlichen Einzug in die bezwungene Hauptstadt zu halten.
 Auch der Ahauser Stadtrath war nebst vielen andern Städte-

¹⁵³⁾ Ahauser Rathspröte. II. 41.

¹⁵⁴⁾ Ueber sämmtl. Lieferungen vgl. Ahauser Rathspröte II. 44,
 45 u. 47 v. Wegen der Ausgaben wurde der kostbare Zech am
 Stephanstage auf dem Rathhause gänzlich abgeschafft. Dasselbst
 Fol. 45 v.

deputirten im Geleite des Fürsten und hat in den Rathesprotokollen eine umständliche Beschreibung der dreitägigen Festlichkeiten den kommenden Geschlechtern hinterlassen^{154 a)}.

3. Stadtsachen 1662—65. Einerseits die Einmischung der Holländer in die münsterische Angelegenheit, andererseits der Anspruch Christoph Bernhard's auf die Herrschaft Vorkelo (an der Berfel etwa 4 Stunden unterhalb Breden) ließen mit Sicherheit erwarten, daß es vielleicht schon in nächster Zeit zu einem Zusammenstoß kommen würde. Bei der Nähe der holländischen Grenze mußte Ahaus auf seine Verteidigungsmittel Bedacht nehmen, und es wurde daher sowohl der Festungswall östlich vom Koesfelder Thor, welchen die Hessen zurückgezogen hatten, um von der Burg aus die Brücke vor dem Thore bestreichen zu können, an seinem früheren Plage in der erforderlichen Breite und Höhe wiederhergestellt, als auch der Wachdienst in voller Ausdehnung auf alle pflichtigen Bürgerhäuser neu geregelt¹⁵⁵⁾.

Der Ausbruch des holländischen Krieges verzögerte sich, da Christoph Bernhard 1663 den Reichstag zu Regensburg besuchte und 1664 nach Wien und Ungarn sich begab, um als Präsident eines Reichskriegsraths zur Abwehr der vordringenden Türken mitzuwirken. Mittlerweile wurden in Ahaus Werke des Friedens gefördert. Die fürstlichen Beamten ließen die Windmühle, welche bei einem furchtbaren Sturme am 19. Dezember 1660 umgeweht war¹⁵⁶⁾, wieder errichten und sorgten überdies durch Anlegung eines Kanals aus dem äußern Stadtgraben nach dem Mühlengraben, daß der Wassermühle, welche zur trockenen Jahreszeit oft still-

^{154 a)} Vgl. meine Gesch. Christ. Bernhard's S. 95 f.

¹⁵⁵⁾ Ahaus Rathesprot. II. 52 und 59.

¹⁵⁶⁾ Durch denselben Sturm wurden viele Dächer beschädigt, der Hahn vom Kirchturm sowie das eiserne Kreuz, welches mitten durchbrach, weit fortgeschleudert. Ahaus Rathesprot. II. 45.

sehen mußte, mehr Wasser zugeführt wurde ¹⁵⁷). Die Stadtbehörden gründeten 1663 in der Bahrle eine neue Ziegelei, zu deren Beaufsichtigung zwei Ziegelherren und zu deren Leitung 1665 der Ziegelmeister Gerhard Böcking eingesetzt wurden ¹⁵⁸). Die Ziegelei hatte zugleich für das Dorf Wüllen Steine zu liefern. Mit diesem Orte bestanden seit längerer Zeit Uneinigheiten wegen der Markentheilung, welche endlich auf Befehl des Fürsten durch einen Vertrag vom 16. März 1665 beigelegt wurden. Danach erhielt die Ahaufer Mark folgende Grenze: vom Schlag oder Heckenpfahl an Weitskamp's Felde über den Markenpfahl bei Riddebrock längs der Schnat (Grenze) der Ammeler Mark bis zum Fischteich bei Debings Leibzucht, von dort längs des Leichenweges hinter dem Nedekers Rampe, durch Gerings Stiege bei Bedersbrink, Gildebrink und Vernebrink vorbei bis wieder an Weitskamp's Heckenpfahl. Außerdem müssen die Wüllenschen den Ahaufern 7 Malter Gesäe und zwar ein Malter in der Ortswid zwischen Weitskamp und Riddebrock, je 2 Malter in den Bauerschaften Quantwid, Bahrle und Sapstert abtreten oder für jedes Malter 100 Thaler zahlen. Das bezeichnete Gebiet gehört den Ahaufern ausschließlich, und nur in Kriegszeiten soll den Wüllenschen gestattet sein, sich mit ihrem Vieh dorthin zu retten ¹⁵⁹).

4. Krieg mit Holland 1665 und 66. Nachdem Christoph Bernhard am 14. September 1665 von Koesfeld aus ein Schreiben an die Holländer gerichtet hatte, worin er ihnen, im Falle daß sie Borkelo abzutreten und anderweitige Forderungen zu bewilligen sich weigerten, mit Gewaltmaßregeln drohete, hielt er bereits am 23. bei Dättrup eine Musterung über etwa 30,000 Mann zu Fuß und zu Pferde

¹⁵⁷) Ahaufer Rathsprot. II. 58 v.

¹⁵⁸) Ahaufer Rathsprot. II. 55, 56, 62 v.

¹⁵⁹) Ahaufer Rathsprot. II. 64. f.

und drang am folgenden Tage aus dem Hauptquartier zu Gronau in die Twente ein. Ueber Oldenzaal und Enschede ging es nach Borkelo, welches ohne Widerstand genommen wurde. Weiterhin ließ er Lochem besetzen, wobei der Oberstwachmeister Hermann Gosäus aus Ahaus, „ein redlicher, tapferer und ehrlicher Kriegermann“, durch einen Hauptmann erschossen wurde; der Hauptmann büßte seine That demnächst zu Münster mit dem Tode¹⁶⁰⁾. Von der Twente zog ein Theil der bischöflichen Truppen unter d'Offery nach der Drenthe, während Christoph Bernhard selbst mit einem andern Theile durch die Grafschaft Bentheim nach dem Emslande rückte und sich dort mit Gorgas vereinigte. Aber d'Offery mußte, zumal da die Holländer von Frankreich Hülfe erhielten, die Drenthe verlassen und Oberst Elverfeldt am 14. Dezember Lochem räumen und nach Breda zurückziehen. Natürlich blieb das dem Kriegsschauplatz so nahe gelegene Ahaus von Durchzügen und Einquartierungen nicht verschont. Zunächst zog die ganze Artillerie von Münster und Koesfeld durch die Stadt und Umgegend, was für Ahaus allein an Verpflegungskosten einen Aufwand von 446 Thlr. verursachte. Vom 5. bis 8. Dezember 1665 waren daselbst vier Reiterkompagnien des Obersten von Efferen zu 350 Pferden eingelagert und mußte die Stadt, zumal da sie dem Obersten 100 und dem Quartiermeister 12 Thaler zu „verehren“ gezwungen wurde, über 500 Thlr. verausgaben. Die Reiter nahmen ihren Weg auf Bocholt, welches von den Feinden bedroht wurde. Am 7. Dezember erschien der Quartiermeister von Ascheberg mit der Bagage und 50 Pferden, und da er erst am 17. nach Legden weiter zog, hatte die Stadt eine Ausgabe von ungefähr 200 Thalern. Am 8. Dezember marschierte Gorgas mit seinen Truppen über Ahaus nach Enschede. Die Gemahlin des Oberanführers und der beiden

¹⁶⁰⁾ Ahausser Rathsprötol. II. 66 v.

Obersten Lützow und Korff sowie deren Gefolge mit mehr als 200 Pferden blieben vier Tage in Ahaus, und die Stadt mußte über 200 Thaler aufwenden. Am 9. Dezember erschien eine Patrouille von 20 Reitern, deren Verpflegung 18 Thaler kostete. Vom 10. bis zum 20. Dezember lag der in einem Gefechte bei Hengerlo verwundete Oberstlieutenant Tillisch mit 16 Personen und 24 Pferden in Ahaus und verursachte eine Ausgabe von 80 Thalern. Auf längere Dauer einquartiert wurden die Kompagnien des Oberstlieutenants Meinerzhagen und des Rittmeisters Monnich; beide trafen am 18. Dezember 1665 ein, dieser blieb bis zum 8., jener bis zum 31. März 1666. Außerdem lagerten in Ahaus während der letzten Hälfte des März die beiden, ehemals vom Oberstwachmeister Gosäus geführten Kompagnien mit 140 Pferden, und auf kürzere Zeit die Kompagnien des Obersten Fischer und des Hauptmanns Gerhardi¹⁶¹⁾. Diese Einlagerungen mochten immerhin einige ungewöhnliche Ausgaben herbeiführen; dagegen schützten sie auch gegen weit ärgere Erpressungen und Schädigungen von Seiten des Feindes. Ein Edikt des holländischen Kommissars Grünewald wegen Zahlung von Abgaben hatte für Ahaus keine Wirkung, und als am 23. Februar 1666 der Rittmeister Brauer mit 60 Pferden und Lieutenant Bar mit 70 Mann aus Groll unter argen Plünderungen nach Wüllen vordrangen, wurden sie von der Ahauser Besatzung unter Meinerzhagen und Monnich in Verbindung mit dem Obersten Mellinger aus Ottenstein zur schleunigen Flucht über Stadtklohn unter Zurücklassung der Beute und etwa 100 Gefangener genöthigt. Auf Betreiben des Königs von Frankreich, des Kurfürsten von Brandenburg und anderer Fürsten schloß Christoph Bernhard am 18. April 1666 den Frieden zu Kleve. Dieser war übrigens, da der Hauptgrund der Feindseligkeiten nicht nach dem Wunsche des Bischofs erledigt wurde, nur eine Waffenruhe bis 1672,

¹⁶¹⁾ Ahauser Rathspröf. II. 68 f.

wo der Kampf unter ganz anderen Verhältnissen von neuem begann.

5. Begebenheiten von 1666 — 71.

a. Feuer und Pest. Kaum war der Krieg beendet, als Wetterschaden und Krankheit Ahaus und das Münsterland heimsuchten Während des Sommers 1666 stiegen wiederholt schwere Gewitter herauf und richteten wie an Feldfrüchten so an Gebäuden nicht unerheblichen Schaden an. Am 21. Juli gegen Ende der Frühmesse um 7 Uhr schlug der Blitz in den Thurm zu Ahaus und beschädigte nicht allein einen großen Theil des Schieferdachs, sondern fuhr auch an fünf Stellen durch den massiven Unterbau, ohne jedoch irgend eine in der Kirche anwesende Person zu verletzen. Die Reparatur des Daches, wozu man auffallender Weise erst 1670 den Schieferdecker Balth. Krinis aus Bentheim herüberkommen ließ, kostete 324 Thaler 25 Stüber 4 Deut; die Kirchenkasse zahlte 70 Thlr., die Stadt 146 Thlr. 8 St. 6 Deut, die Bauersch. Ameln 108 Thlr. 16 St. 6 Deut ¹⁶²⁾. Auch in Münster wütheten um dieselbe Zeit arge Gewitter; der Thurm von Ueberwasserkirche wurde durch einen Blitz stark beschädigt und der Thurm an Aegidiiikirche brannte sogar ganz nieder. Ungleich verderblicher aber war die Pest, welche 1666 zum Ausbruch kam und auch noch in den folgenden Jahren hier und da wüthete. In Ahaus finden wir noch 1669 Leprose oder Pestfranke ¹⁶³⁾. Christoph Bernhard bot alles Mögliche auf, um die fürchterliche Krankheit zu beseitigen. Er erließ unter dem 15. Juli und 10. Oktober von Ahaus her besondere Pestordnungen und beauftragte seinen Leibarzt Rottendorff, Verhaltensregeln für die Chirurgen und Krankenwärter zu entwerfen sowie einen Bericht über Präservativmittel zu veröffentlichen. Weiterhin verord-

¹⁶²⁾ Ahausener Rathesprot. II. 70 v., 86, 94.

¹⁶³⁾ Ahausener Rathesprot. II. 81 v.

nete er die Einführung sogenannter Pestmessen und die Abhaltung von Prozessionen. Die erste Bittfahrt dieser Art wurde zu Ahaus am Feste der h. Anna und des h. Rochus veranstaltet. Sie ging aus dem Windmühlenthor über den neuen Weg, die Kusenbrücke, die Kusenkämpe, das Ahlerfeld, Elkemanns Hof, an der Kreuzhecke vorbei, über das Niederrott, durch die Ziegelstiege, am Siechenhause vorbei nach dem Koesfelder Thore und durch den grünen Wall nach der Kirche; am neuen Wege, an der Kreuzhecke, am Siechenhause und im grünen Wall waren Stationen errichtet; gepredigt wurde zum ersten Male an der Kreuzhecke, später am Siechenhause¹⁶⁴⁾. Die nahgelegenen Ortschaften Wüllen, Wessum, Alstädde und Heef erhielten eine förmliche Einladung zu der Prozession und erschienen mit Ausnahme von Alstädde in festlichem Aufzuge. Mit der größten Feier wurde die Prozession am 16. August 1668 abgehalten, da Christoph Bernhard, welcher gerade zu Ahaus anwesend war, mit seinem ganzen Gefolge daran Theil nahm und an jeder Station mit Pauken und Trompeten aufspielen ließ. Außer Wüllen, Wessum und Heef erschienen dieses Mal auch Alstädde, Ottenstein, Legden, Asbeck und Epe¹⁶⁵⁾. Ein ganz ungewöhnlicher Gast bei der Feier war der Graf Ernst Wilhelm von Bentheim. Dieser hatte sich bis dahin zum reformirten Glauben bekannt, übrigens schon wiederholt den Wunsch geäußert, zum Katholizismus überzutreten. Als Haupthinderniß der Glaubensänderung erschien der Einfluß der streng kalvinischen Gräfin. Christoph Bernhard, welcher wie im eigenen Stift so auch in den Nachbarlanden den Katholizismus herzustellen und zu befestigen eifrigst bemüht war, hatte wiederholt den Versuch gemacht, die Gräfin zu gewinnen, aber ohne Erfolg. Um den Grafen ihrem unmittelbaren Ein-

¹⁶⁴⁾ Ahauser Rathspröte. II. 71.

¹⁶⁵⁾ Ahauser Rathspröte. II. 76.

flusse zu entziehen, benutzte er eine günstige Gelegenheit, als dieser Anfangs August zum Leichenbegängnisse seines Bruders nach Steinfurt sich begeben hatte. Am Tage der Rückkehr weilte Christoph Bernhard angeblich zur Jagd in der Nähe von Wettringen und traf wie durch Zufall mit dem Grafen zusammen. Er erneuerte die schon oft gemachte Einladung zu einem nachbarlichen Besuche in Ahaus, und der Graf entschloß sich, gleich zu folgen. Ein näherer Verkehr von wenigen Tagen genügte, den Entschluß der Glaubensänderung in ihm zur vollen Reife zu bringen. Der feierliche Uebertritt geschah am 21. August auf der Ludgersburg, der bischöflichen Residenz zu Koesfeld.

b. Anstellung zweier Rektoren und eines Stadtdieners. Da der Rektor Johann Konnick am 8. September 1670 starb und der Präceptor Jakob Ottendael eine Stelle in Borken erhielt, so wurde Johann Twist zum Rektor und Konrad Gans zum Konrektor in Ahaus ernannt. Letzterer wurde 1675 Küster und an seine Stelle trat Johann Wulf¹⁶⁶⁾. — Ferner wurde im Jahre 1670 Hermann Schmitz zum Stadtdiener angenommen unter den besondern Bedingungen, daß er die Schatzungen beitreibe, den Bürgermeistern und dem Rentmeister in Stadt- und Rechnungssachen fleißig zur Hand gehe und die rückständigen Forderungen der Kirchen- und Armenprovisoren in der Stadt erhebe; außer der Stadt war die Beitreibung Sache der Pfortner, welche auch bei einer mehr als gewöhnlichen Exekution der Schatzungen aus-
helfen mußten¹⁶⁷⁾.

c. Straßen und Beem. Wie Christoph Bernhard überhaupt für Herstellung und Unterhaltung guter Wege und Straßen über Land und in den Städten Sorge trug, so erließ er unter dem 1. Juni 1667 auch für Ahaus eine beson-

¹⁶⁶⁾ Ahauser Rathspröf. II. 86 v. u. 105 v.

¹⁶⁷⁾ Ahauser Rathspröf. II. 84.

dere Verordnung, die Straßen in gehörigen Stand zu setzen. Demnach beschloß der Stadtrath, zunächst die Schild- oder Hauptstraße und den Wall in einer Breite von 20, bezüglich 16 Fuß pflastern zu lassen und in den folgenden Jahren auch die übrigen Straßen zu verbessern¹⁶⁸). — Zur Zeit der Dynasten hatte Ahaus das Recht erhalten, in den Beenen oder Mooren der Herrschaft Torf zu stechen. Bei der Bestätigung der alten Privilegien unter den Bischöfen wird auch dieses Recht fortbestanden haben. Bischof Erich überwies der Stadt 1514 eine eigene Fläche hinter der Bauerschaft Graes. Der Besitz scheint in späterer Zeit Störungen erlitten zu haben, und so verständigte sich der Stadtrath 1670 mit dem fürstlichen Vogt auf Grund jener Schenkung dahin, daß ihm ein Streifen Moorgrund in einer Breite von 206 Schritten überlassen wurde. Man legte einige Gräben zur Entwässerung an und baute einen Damm zur Abfuhr des Torfs¹⁶⁹). Auch mit der Bauerschaft Ammeln wurde ein Vertrag geschlossen, wonach Ahaus zunächst 1677 einen Theil des Moorgrundes in der Breite von 110 Schritten erhielt, seit 1678 jedes Jahr 100, die Ammeler 200 Fuder Torf stechen sollten¹⁷⁰).

d. Schützenwesen. Bereits 1606 wurde, wie früher erwähnt, ein Schützenfest zu Ahaus angeordnet. Seitdem hatte die Stadt schwere Kriegesnoth erduldet, und es mußte Jedem einleuchten, daß die Fähigkeit, sich gegen einen Ueberfall zu schützen, von größter Wichtigkeit wäre. Daher wurde die Waffenübung fleißig betrieben und besonders nach einer Verordnung Christoph Bernhard's eine sogenannte Landmiliz sämmtlicher wehrfähiger Bürger vom 16. bis zum 60. Lebens-

¹⁶⁸) Ahauser Rathspröf. II. 73 v. — 1676 wurde auch ein Steinweg nach der Windmühle angelegt. Rathspröf. II. 110.

¹⁶⁹) Ahauser Rathspröf. II. 85 v.

¹⁷⁰) Ahauser Rathspröf. II. 113 u. 117 v.

jahre unter Kirchspielsführern eingerichtet. Die Bürger von Ahaus theilten sich in zwei Kompagnien, deren Hauptleute in der Regel die beiden Bürgermeister waren. Besonders die jüngere Mannschaft oder die sogenannten Gefellen mußten sich jeden Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienste in der Handhabung der Waffen üben. Zur Erprobung der Geschicklichkeit diente das Vogel- oder Scheibenschießen¹⁷¹⁾, welches gewöhnlich einmal im Jahre stattfand. Wer den besten Schuß gethan, wurde Schützenkönig. Als Zeichen, wie lebhaft sich Christoph Bernhard für die Förderung des Schützenwesens interessirte, dient eine beim Preischießen ertheilte Medaille.

6. Erneuerter Krieg mit Holland 1672—74. Mit dem Klever Frieden hatte Christoph Bernhard auf Vorkelo nicht verzichtet. Auch der Kurfürst von Köln erhob Anspruch auf einige von den Niederländern besetzte Plätze. Beide verbündeten sich mit England und Frankreich, und besonders letzteres betrieb jetzt mit Energie den Krieg gegen ein Land, dem es noch vor wenigen Jahren seine Unterstützung geliehen hatte. Christoph Bernhard begann bereits Ende 1670 Vorbereitungen für einen Feldzug zu treffen. Sehen wir, inwiefern Ahaus davon berührt wurde. Am 24. Dezember 1670 erschienen gemäß Ordre des Obersten von Benting, Kommandanten der Burg Ottenstein, der Oberstwachstmeister Hunga und die Hauptleute von der Mark, Mumm und Schmülling, um in Ahaus ihre Kompagnien zu kompletiren. Am 18. Februar 1671 zogen Mumm und Schmülling nach Ochtrup, am 25. April Hunga nach Ramsdorf, von der Mark nach Bocholt¹⁷²⁾. Wenige Tage später, am 5. Mai, wurde eine Kompagnie des Regiments von Wesdel zu 70 Mann einquartiert, für welche Ahaus 110, Wes-

¹⁷¹⁾ Ahauser Rathspröf. II. 81 v.

¹⁷²⁾ Ahauser Rathspröf. II. 87 u. 89.

sum 28, Wüllen 20, Alfädde 12 Thaler aufbringen mußten. Am 24. Juni folgten 45 Mann von der Kompagnie Kizlig, deren dreimonatliche Einlagerung 304½ Thaler kostete. Kaum war Kizlig am 28. Oktober nach Steinfurt abmarschirt, als Oberst von der Goy mit 120 Mann erschien; der Fürst selbst trug die Verpflegungskosten und Ahaus hatte nur eine gewöhnliche Schagung zu zahlen und auf jeden Thaler derselben ein Scheffel Roggen zu liefern. Andere Truppen wurden auf ihrem Durchmarsch in den Herbergen von Johann Kemner und Andreas Klümper verpflegt; zu den Kosten von 120 Thalern mußten Wüllen, Wessum und Alfädde den dritten Theil beisteuern¹⁷³⁾. Im März 1672 erschien Hauptmann von Wyllich mit einer Kompagnie zu Ahaus und gleichzeitig wurde dort eine neue Kompagnie unter dem Hauptmann Windeßheim gebildet. Damit waren die Vorbereitungen für den Krieg beendet, und die münsterländischen Truppen sammelten sich in zwei Lagern an der holländischen Grenze, zu Bocholt und zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim. Von dort drangen sie am 31. Mai, gleich nachdem Christoph Bernhard sein Manifest an die Generalstaaten erlassen hatte, in die Twente ein, während das südliche Holland von französischen und kölnischen Truppen überschwemmt wurde. Die Verbündeten trafen sich vor Groll, welches nach eintägiger Beschießung durch die münsterische Artillerie kapitulirte. Gleich darauf wurde Bredevort besetzt, und auch Deventer öffnete seine Thore schon am zweiten Tage, nachdem Christoph Bernhard es mit Bomben hatte bewerfen lassen. Zwoll, Kampen, Hasselt und einige kleinere Städte ergaben sich ohne Bombardement, und die Ritterschaft von Over-Iffel anerkannte in einer Kapitulation vom 5. Juli den Bischof von Münster als ihren Oberherrn. An demselben Tage begann der Angriff auf Kovorden und schon nach sechs Tagen

¹⁷³⁾ Ahausser Rathspröf. II. 90 u. 92.

war die starke Festung in der Gewalt der Münsterländer. Diese glänzende Waffenthat bildete den Höhepunkt des Feldzugs. Nur zu bald wendete sich das Kriegsglück, und bei der Uneinigkeit, welche unter den Verbündeten entstand, wurde nicht allein manches neue Unternehmen vereitelt, sondern auch die Behauptung des bereits Gewonnenen wenigstens zum Theil unmöglich. Ein Angriff auf Gröningen blieb ohne Erfolg, andere Plätze in Friesland gingen bald wieder verloren, und selbst das wichtige Kovorden wurde durch Ueberrumpfung am 30. Dezember von den Holländern zurückerobert.

Das Jahr 1673 begann nicht unter günstigen Vorzeichen, da der Kurfürst von Brandenburg und auf seine Veranlassung auch der deutsche Kaiser Truppen nach Westfalen schickten, um namentlich Christoph Bernhard zum Frieden mit Holland, zur Auflösung des französischen Bündnisses und zum Anschlusse an das Reich zu bewegen. Ueberdies wurde sogar das Leben des Bischofs durch eine Verschwörung Adam's von der Kette, welcher in Münster und Umgegend für den Kaiser agitirte, in große Gefahr gebracht. Der Verschwörer und seine Hauptgenossen büßten ihr Beginnen auf dem Blutgerüst oder in langjähriger Haft. Die kriegerischen Unternehmungen der Brandenburger und der Kaiserlichen hatten eine theilweise Verwüstung des südöstlichen Münsterlandes, der Mark und des Ravensbergischen zur Folge. Nach wenigen Monaten wurden die Streifzüge aufgegeben und Brandenburg schloß am 16. Juni Frieden mit Frankreich. Die ganze Aufmerksamkeit Christoph Bernhard's richtete sich wieder auf Holland, und auch Abhaus mußte zur Fortführung des Krieges das Seinige beitragen. Am 13. Januar hatte die Stadt 270 Hemde zu 25 Stüber, 60 Paar Schuhe zu 30 Stüber und 146 $\frac{1}{4}$ Elle grau Leinen zu 7 Stüber zu liefern¹⁷⁴⁾. Vom 3. März bis Ende Mai waren die Kompagnien des Oberst-

¹⁷⁴⁾ Abhauser Rathspröf. II. 95.

wachtmeisters Reinhardt und des Hauptmanns Nischhaus dort eingelagert und mußte der Stadtrath fünf Schützen zu ihrer Ergänzung ausrüsten. Weiterhin wurde vom Mai bis zum Ende des Jahres jeden Monat 1½ Schatzung zur Anschaffung von Kleidern für die Soldaten erhoben¹⁷⁵⁾. Christoph Bernhard suchte vor allem sich der Festung Kovorden wieder zu bemächtigen. Da starkes Regenwetter eintrat und bei der sumpfigen Gegend eine regelmäßige Belagerung nicht zuließ, so faßte man den Plan, die Stadt dadurch zur Uebergabe zu zwingen, daß man sie durch Sperrung der hindurchfließenden Bechte unter Wasser setzte. Zur Aufwerfung des Dammes wurden viele Menschen aus der Umgegend herangezogen und auch aus Ahaus mußten sich zehn Mann auf zwölf Tage dorthin begeben. Das Unternehmen hatte nicht den gewünschten Erfolg. Ein heftiger Sturm, welcher sich zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche erhob, drängte das Wasser mit solcher Kraft gegen den Damm, daß dieser am 30. September zusammenbrach. Da ein holländisches Entsagheer sich näherte, mußten die Bischöflichen den Rückzug antreten. Noch blieben Groll, Bredevort, Hasselt, Zwartesuys, Zwoll und Deventer in ihrer Gewalt, und die Feldarmee bezog ein Lager bei Lofer an der bentheimischen Grenze. Ahaus erhielt am 22. Oktober 1673 nur eine kleine Besatzung von 32 Mann unter dem Rittmeister Mehdem; erst am 26. März 1674 wurde sie durch eine Kompagnie unter Reinhardt verstärkt. Uebrigens mußte die Stadt im Januar 104 Thaler 43 Stüber 6 Deut, im März 48 Thaler 6 Stüber 2 Deut zur Montirung und zum Traktament beitragen¹⁷⁶⁾. Im April 1674 rückten zwei Heeresabtheilungen der Holländer heran; die eine unter Rabenhaupt, dem bisherigen Kommandanten von Gröningen, drang in die Graffschaft Bentheim

¹⁷⁵⁾ Ahauser Rathspröf. II. 98.

¹⁷⁶⁾ Ahauser Rathspröf. II. 99 u. 102.

ein, die andere lagerte sich bei Oldenzaal. Ein kölnisches Truppenkorps unter dem Oberstlieutenant Neustadt zog aus dem Vest Recklinghausen in Eilmärschen über Ahaus, wo 400 Mann eine Nacht einquartiert wurden, zur Hülfe herbei. Die Holländer wurden aus dem Lager bei Oldenzaal vertrieben und auch Rabenhaupt verließ seine Stellung, indem er nur 1500 Mann zu Neuhaus in der Grafschaft Bentheim zurückließ. Da mittlerweile der deutsche Kaiser mit dem festen Entschlusse, das Reich im Westen gegen die Eroberungslust und Plünderungswuth der Franzosen sicher zu stellen, ein Heer unter Montekukuli an den Rhein und eine zweite Abtheilung unter Sporck nach Westfalen gesandt hatte, so sah sich der Kurfürst von Köln wie auch der Bischof von Münster endlich genöthigt, einen andern Weg einzuschlagen. Nach längeren Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten schloß Christoph Bernhard am 22. April 1674 Frieden mit Holland, wonach er die eroberten Plätze wieder herausgab.

7. Krieg gegen Frankreich und Schweden 1674 — 78. Der Friede mit Holland beendigte nicht die kriegerischen Unternehmungen des Bischofs von Münster; vielmehr trat dieser jetzt mit dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg in nähere Verbindung, um einerseits die Franzosen, welche unter argen Verwüstungen in die Pfalz und das Trierer Gebiet einbrachen, andererseits die Schweden, welche das nördliche Deutschland beunruhigten, zu vertreiben. Die aus Holland zurückkehrenden Truppen wurden zunächst in einem Lager bei Borken zusammengezogen. Um diese Zeit erhielt Ahaus am 22. Mai 50 Mann, vom 24. bis zum 29. Juni 300 Mann Einquartierung¹⁷⁷⁾. Im Herbst 1674 finden wir die Truppen Christoph Bernhard's im Elsaß, wo sie im Treffen bei Ensisheim in der Nähe von

¹⁷⁷⁾ Ahausener Rath'sprot. II. 102 v.

Strasburg rühmlichst fochten. Während der ersten Hälfte des Jahres 1675 hielt der Bischof sich von der Betheiligung am Kriege fern und beschränkte sich darauf, die geschwächten Regimenter zu vervollständigen und durch gute Pflege zu neuen Unternehmungen zu stärken. In Ahaus lagerten vom 27. April bis zum 6. Mai drei Kompagnien unter den Hauptleuten Rehmund, Martels und Toller¹⁷⁸⁾. Im Herbst begann Christoph Bernhard seine Operationen mit der Besetzung des Amtes Wildeshausen an der Ostgrenze des Niederstifts und verband sich mit den Herzögen von Braunschweig-Kalenberg, Wolfenbüttel und Zell zur Vertreibung der Schweden aus Verden und Bremen. Die Unternehmungen hatten gleich im ersten Jahre einen glücklichen Fortgang und wurden 1676, nachdem der Bischof seine Truppen verstärkt und unter andern auch in Ahaus am 26. Mai 100 Dragoner unter dem Obristwachtmeister Schumacher angeworben hatte¹⁷⁹⁾, mit solchem Erfolge fortgesetzt, daß mit der Einnahme von Stade am 12. August die Schweden alle ihre Besitzungen im nordwestlichen Deutschland verloren. Die Verbündeten schritten nun zur Theilung des Grobarten und Christoph Bernhard erhielt außer dem Amte Wildeshausen das ganze Herzogthum Verden und einige Plätze im Herzogthume Bremen. Gleich darauf ließ der Bischof einen Theil seiner Truppen zur Unterstützung des Kaisers an den Rhein marschieren. Einige Regimenter überwinterten in Ostfriesland, andere im Münsterlande. Es war das letzte Mal in diesem Kriege, daß Ahaus Einquartierung erhielt: am 3. Dezember kam der Oberstlieutenant Bassum mit 100, am 9. Dezember Laroche mit 60 Pferden; beide wurden am 12. Dezember, als Christoph Bernhard selbst nach Ahaus übersiedelte, nach Stadt-

¹⁷⁸⁾ Ahauser Rathspröf. II. 105. v.

¹⁷⁹⁾ Ahauser Rathspröf. II. 110.

lohn und Breben verlegt¹⁸⁰⁾. Schon begann bei den feindlichen Parteien eine größere oder geringere Erschöpfung der Mittel einzutreten, und es wurde ein Friedenskongreß zu Nimwegen eröffnet, wo französische Schlaubeit dem durch Zwietracht ohnmächtigen Gegner die meisten Errungenschaften wieder entriß.

8. Tod Christoph Bernhard's. Rückblick. Um dem Orte der Friedensverhandlungen nahe zu sein, weilte Christoph Bernhard 1678 meist im westlichen Münsterlande, zu Roesfeld und zu Ahaus. In letzterem Orte residirte er seit der zweiten Hälfte des Monats Juli neun Wochen ohne Unterbrechung; dort sollte er sein vielbewegtes Leben beschließen, noch bevor die Bedingungen des Friedens mit Frankreich und Schweden endgültig festgestellt worden waren. Als er am 10. September, einem ungewöhnlich warmen Herbsttage, etwas erhitzt spät Abends von der Jagd heimkehrte, trank er, um seinen heftigen Durst zu stillen, rasch einen Becher Wein. Kaum hatte er am folgenden Morgen Messe gelesen, als er eine fieberhafte Aufregung verspürte. Die Aerzte erklärten die sich ausbildende Krankheit für ein Wechselfieber; übrigens erschien der Zustand des Patienten von vornherein so bedenklich, daß man sowohl die Verwandten schleunigst in Kenntniß setzte als auch den Generalvikar Alpen aus Nimwegen herbeirief. Dieser traf am Morgen des 15. September zu Ahaus ein und nahm an diesem und dem folgenden Tage die letztwilligen Verfügungen des Bischofs entgegen. Das eigentliche Testament war bereits am 20. April 1678 niedergeschrieben; ein erster Anhang dazu datirt vom 19. Juli, ein zweiter Zusatz wurde jetzt am 16. September aufgezeichnet. Unter den letzten Vermächtnissen befand sich eine Stiftung für die Kirche zu Ahaus zur feierlichen Begehung des Festes der Schmerzen Mariä. Nach

¹⁸⁰⁾ Ahausser Rathsprötol. II. 111 v.

einer schmerzvollen Nacht sprach der Kranke am Samstag Morgen mit aller Bestimmtheit von dem herannahenden Tode. Am Sonntag wurde in dem Zimmer, wo er lag, Messe gelesen; sein lebhafter Wunsch, die h. Kommunion zu empfangen, blieb wegen des fast unaufhörlichen Erbrechens unerfüllt. Da sein Zustand sich von Stunde zu Stunde verschlimmerte, so ließ er sich am Montag, den 19. September, Nachmittags 4 Uhr durch den Generalvikar die h. Delung spenden. Vier Stunden später hauchte er seinen Geist aus. Die Leiche wurde am Dienstag nach Koesfeld, am Mittwoch nach Münster gebracht und dort in der von ihm erbauten Josephskapelle am Dome beigesetzt. Ueber seinem Grabe erhebt sich ein Monument, welches den Verbliebenen in bischöflichem Ornat mit erhobenen Händen, den Blick auf das ihm durch einen Engel entgegen gehaltene Bild des Gekreuzigten gerichtet, darstellt.

Auch zu Ahaus auf dem Schlosse ist trotz allem Wechsel des Besitzes das lebensgroße Bild Christoph Bernhard's im sogenannten Fürstensaale noch unverfehrt erhalten. Wer Haltung und Miene aufmerksam betrachtet und sich der vielen und großen Thaten erinnert, welche dieser Fürst und Bischof auf staatlichem wie auf kirchlichem Gebiete vollbrachte, der wird sein Herz von Verehrung für den Mann bewegt fühlen, welcher bei seinem Denken, Wollen und Handeln den Wahlspruch: „Fromm, gerecht, starkmüthig“ zur Richtschnur nahm und im Ganzen und Großen unerschütterlich festhielt. Besonders Ahaus ist ihm zu lebhaftem Danke verpflichtet. Als Bischof sorgte er für die Festigung und Belebung des katholischen Glaubens, dessen Herstellung durch den eifrigen Pfarrer Gosäus angebahnt und durch den würdigen Nachfolger Theodor Weidemann gesichert wurde. Nach dessen Tode berief Christoph Bernhard seinen ehemaligen Lehrer Theodor Kreckting, welcher von 1662 bis 76 die Ahaufer Gemeinde leitete; auf diesen folgte 1677 Bernhard Rose, 1678—80

Rudolf Humperding. Außer dem Pfarrer waren wenigstens zwei Vikare gehalten, in Ahaus ihren Sitz zu haben. So wurde der Gottesdienst wieder regelmäßiger und eifriger verwaltet, und besonders für den Sonntag kam es 1675 zu einer bestimmten Kirchenordnung, wonach eine Frühmesse, ein Hochamt und nach der Predigt noch eine stille Messe gehalten werden mußte; dabei war verordnet, daß unter der Frühmesse das betreffende Evangelium vorgelesen und erklärt würde, und daß während des Hochamts zur Belebung der Andacht von der Gemeinde vier deutsche Kirchenlieder und zwar zum Eingange, beim Kredo, nach der Wandlung und bei der Kommunion gesungen werden sollten¹⁸¹⁾. Die drei Altäre, womit Christoph Bernhard die Kirche schmückte, sind leider bei dem großen Brande 1863 zerstört; dafür hat die Familie Galen in der neuen Kapelle einen Kreuzaltar, wie ihn der Bischof in seinem Testamente für fünf Orte bestimmte, errichten lassen. Von andern Stiftungen Christoph Bernhard's hat sich noch ein Seelenamt erhalten, welches zu seinem Gedächtniß alljährlich in Ahaus gefeiert wird¹⁸²⁾. Und was hat die Stadt ihm als Fürsten zu verdanken? Die von der heftigen Einquartirung herrührenden Schulden wurden großen Theils durch Nachlaß, an Schatzung gedeckt, andere geradezu aus der Pfennigkammer bezahlt. Und wenn Ahaus bei den Kriegen in der Nachbarschaft von Einlagerungen nicht ganz verschont blieb, so hatte es doch nicht, wie früher, von feindlichen Einfällen zu leiden und sah seine Ausgaben gewiß reichlich gedeckt durch die Einnahmen, welche ihm bei dem wiederholten Aufenthalte Christoph Bernhard's auf dem dortigen Schlosse, einem seiner Lieblings-sitze, zufließen. Unter seiner Regierung erhielt die Stadt ein frisches Aussehen;

¹⁸¹⁾ Ahauser Rathspr. II. 103 v. Am 11. Okt 1671 wurde die Rosenfranz-Bruderschaft eingeführt. Status ecclesiae v. Pastor Becker.

¹⁸²⁾ Kirchenarchiv Nr. 171 und 172.

Straßen wurden verbessert, wüste Plätze neuen Ansiedlern überlassen, eine Mädchenschule errichtet, das Rathhaus und andere öffentliche Gebäude restaurirt. Mit Recht konnte ein aus Ahaus gebürtiger Zögling des Roesfelder Gymnasiums in jener Zeit zum Lobe seiner Vaterstadt singen:

„Nobile cerne tibi deductum nomen ab aevo,
 Nominis hoc ingens fac tueare decus.
 Acceptum servasse decus servatur honori,
 Amisso melius non habuisse puta.
 Nobile nomen habes, patrum virtute paratum,
 Virtutis merito nominis omen habe.
 Omni luce tibi resonat constanter in aede
 Virginitatis officium, hoc nobile mentis opus.
 Hassus te fidam sensit, bis terque repressus,
 Atque hoc ingenitæ nobilitatis erat.
 Sis devota Deo, sis fida et amore et honore
 Christophoro Domino et nobilis esto“¹⁸³⁾.

Rühmlichen Namen hast du geführt seit Menschengedenken,
 Mögest du schützen den Glanz rühmlichen Namens fortan.
 Ruhm, von den Vätern ererbt, zu sichern verleihet dir Ehre;
 Schwände er jemals dahin, besser du hättest ihn nicht.
 Rühmlichen Namen noch hast du in Folge der Tugend der Väter,
 Sporne der Name dich an, selber tüchtig zu sein.
 Horch, in der Kirche erklingen für dich tagtäglich Gesänge,
 Welche der Jungfrau zur Ehr stiften ein edeler Sinn.
 Treu hat dich erprobet der Hesse, zwei- dreimal vertrieben,
 Treue zu wahren erschien Pflicht des edelen Muths.
 Gott ergeben und treu bleib stets in Liebe und Ehre
 Christoph Bernhard dem Herrn, Ehre wirst du empfahn.

¹⁸³⁾ Ahausser Rathsprötol. II. 28 v.

A n h a n g.

U r k u n d e n.

8. Bischof Erich gibt aus eigenen Mitteln über 4000 Goldgulden zur Stiftung eines Hochamts und der Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes in der Kirche zu Ahaus. 1516.

Wy Erich vann goddes genaden Bisschop tho Munster Hertoch tho Sassen Engeren vnnde Westualenn doen kunth vnnde apenbair, Na deme wy gode almechtich to loue zyner gebenedieder moder Marien vnnde aller hemelscher schare ton Eren Jnn der kerspelkercken vnnses Wigboldes ton Ahues vann vnsseluest pennyngen wy int ereste vann Collen hyr to lande myth vns gebracht de zick belopen bouen veerdusenth golt gulden upgerichtet vnnde verordenth alle dage eyne syngende misse vnnde alle getyde vann derseluen moder goddes to ewigen tyden Jnnholt der fundacien tholden vnnde to syngende denseluen gotliken denst wy ock myth etliken anngekofften Eruen vnnde guderen begaueh vnnde vorder beuulbordeth vnnde beleneth dath de kerkraeth derseluen kerspelkercken ton Ahues to vnderholdinge derseluen loffliken wercken zomige Renthenn Eruen vnnde guder de dorch vnnsē voerfaders vann vnnsē gestichte versath vnnde verpandeth ann zick geloseth dar tho wy denseluen umb goddes willen vann zodanen pensien vnnde Renthen als wy bessher vann der deckeneyen to Bamberch vnnden den personaet tho Berauw*) nemptlich Jairliges veerhundert golt gulden gehat hulp vnnde stuyr gedaen hebben, vnnde nycht vann Renthen edder pennynge sunte Pauwels dann allene vann vnnsen eygen pennyngen also bauen geluith datselue wy ock zo dorch vns vnnde vnnsē Nakomelinge vnuerbrocken begeren vnnde gesynneth tholden szo dat derhalven gerorte lofflick gotzdenst vortan Jnn tokomender tyth vullenkomelick gehalten moge werden, vnnde des tor oirkunde der warheyh hebn̄ wy vor vns vnnde vnnsē Nakomelynge vnse segell ann dussen vnnsen breeff doen hangen.

*) Berau in Baden, früher Sitz eines Benediktinerklosters.

Gegeuen yn deme Jaer vnser heren dusenth viffhundert vnde sesteyn des dinxdages na dem Sundage Reminiscere.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 67. Das Siegel des Bischofs in rothem Wachs (am obern Rande etwas verlest).

9. Bischof Erich fundirt Messen und Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes in der Kirche zu Ahaus. 1517.

ERICUS Dei gratia Episcopus Monasteriensis Dux Saxonie Angarie et Westphalie Notum facimus ut nos ad laudem omnipotentis dei sancte ac indiuidue Trinitatis atque honorem gloriosissime et intemerate virginis dei genitricis Marie et civium curie celestis de expressis consensu et voluntate honorabilis viri domini Bernardi van Thouen pastoris ecclesie parochialis in Ahuss nostre Monasteriensis diocesis ordinauimus fundauimus et instituumus prout ordinamus fundamus et instituumus per presentes ex nunc et in antea futuris perpetuis temporibus ut pastor pro tempore dicte ecclesie in Ahuss et eius capellanus ac quinque vicarii ibidem signanter Altaris sancte Crucis. Altaris ste Catherine. Altaris sti Johannis. Altaris beate Marie virginis in medio ecclesie e regione summi Altaris et Altaris in armario, de presenti in eadem ecclesia fundatorum et erectorum una cum rectore scholarium et custode ibidem singulis diebus dicta in ecclesia in Ahuss horas canonicas de Domina nostra decantare debeant prout moris et consuetudinis est nostre diocesis Monasteriensis legendi decantabunt secundum modum et formam infrascriptam. Imprimis antedicti domini pastor capellanus vicarii rector scholarium et custos ac eorum successores in estate a festo Pasche usque ad festum sancti Michaelis archangeli de mane hora quinta et a festo s. Michaelis iterum usque ad festum Pasche hora sexta singulis diebus matutinas de Domina cum laudibus consuetis incipient et decantabunt, dominicis et aliis celebribus diebus exceptis, quibus hora quinta matutinas huiusmodi incipient. Et ad id continue rector scholarium ibidem ordinabit et habebit quattuor iuuenes siue chorales in supplementum in singulis horis pretactis et missis infrascriptis decantandis, qui etiam cantabunt versus et responsoria cum versiculis in horis. Atque statim finitis laudibus supradicti domini cum aliis nominatis alias horas videlicet primam tertiam et sextam decantabunt,

Et continuo sextis finitis unus de presbyteris antedictis, quem ordo tetigit, erit paratus ac sacris vestibus indutus decantare missam in altari erecto in medio ecclesie antedictae de Domina, quam quidem missam dicti domini, pastor et vicarii, inter se hebdomadatim decantabunt ita ut quilibet ex eis suam habeat hebdomadam decantandi. Et hebdomadarius in suo turno incipiet et intonabit matutinas cum vespertinis et aliis horis officiis capitulis et collectis, eo salvo, cum se preparavit celebraturus dictam missam, sequens hebdomadarius supplebit premissa, donec celebrans missam finierit, ceterique pastor et alii nominati domini, rector scholarium, custos et chorales in choro manere tenebuntur decantantes ad finem missae, tamen si quis de pre-tactis vicariis ratione foundationis sue teneretur celebrare sub dicta missa de Domina, celebrabit et leget suam missam, ne vicaria sua diuinis in officiis minuetur. Et dicta missa de Domina finita ulterius pastor cum vicariis, rectore scholarium, custode et choralibus antedictis decantabunt nonam de Domina, similiter post meridiem hora tertia vesperas de Domina cum completorio et completorio finito cantabunt antiphonam sive laudem de Domina cum collectis de eadem, qua finita cantabunt antiphonam pro pace*) versiculis et collectis pro pace. Volumus etiam quod rector scholarium et unus vicariorum ibidem secundum ordinem in singulis matutinis predictis in medio chori ante pulpitum Venite exultemus domino etc. decantandum erunt obligati et astricti. Et cum hoc supradicti pastor vicarii et alii nominati singulis diebus dominicis erunt astricti et obligati hora secunda post meridiem ante vesperas vigilias pro defunctis cum novem lectionibus decantare. Et bursarius pro tempore infrascriptas ministrabit presentias vicariis capellano rectori scholarium et custodi, cuilibet duos denarios, sed pastori quattuor denarios et cuilibet de quattuor choralibus unum denarium, Et hec distributio fiet in continenti vigiliis finitis. Et si quis ex illis personis post finem primi psalmi presens non fuit et illic ad finem vigiliarum huiusmodi non permanserit, illi presentie huiusmodi non ministrabuntur. Sed cum festa occurrerint, in quibus solitum est in dicta ecclesia Ahusensi decantare de tempore matutinas siue alias horas, extunc supradicti domini satis mane de tempore in festo cantabunt et tunc de Domina, ut supradictum est, demptis festis de Domina,

*) Fehlt cum.

quibus solum cantabunt de Domina iuxta festorum exigentiam. Insuper volumus et ordinamus, quod diebus lunae et Jouis hoc est feriis secundis et quintis missa de Domina non cantabitur, sed loco istarum missarum videlicet feriis secundis cantabunt missam pro defunctis et feriis quintis missam cantabunt de venerabili sacramento in predicto altari, et dictis feriis quintis ad missam huiusmodi ponetur venerabile sacramentum cum monstrantia reuerenter super altare predictum et cantabunt cum exponitur versum Tantum ergo sacramentum etc. finita vero missa huiusmodi cum imponitur venerabile sacramentum cantabunt versum Genitori genitoque. Preterea volumus quod custos pro tempore in Ahus diebus festiuis simplicibus pulsabit mane infra quartam et quintam horas pulsum una campana, quo facto cessabit modicum tempus et tunc secundum pulsum cum alia campana, de post in punctu quinte hore compulsabit tribus campanis, sed in diebus dominicis et festis duplicibus compulsabit custos cum omnibus campanis, diebus vero ferialibus pulsabit custos pari modo, primo cum una campana, dehinc post pausam secunda campana, de post in punctu quinte vel sexte horarum iuxta temporis qualitatem compulsabit duabus campanis, ad vespervas autem similibus campanis hora tertia post meridiem prout ad matutinas et tertium pulsum compulsabit duabus campanis, ad completorium vero una campana. Ut autem premissa omnia et singula debite seruentur, ordinauimus et fecimus quod pastor, eius capellanus, quinque vicarii, rector scholarium et custos antedicti singuli singulis diebus habebunt presentias, in singulis horis unum denarium, faciunt dietim cuilibet septem denarios, et super hoc celebrans missam antedictam secundum ordinem siue hebdomadarius pro singulis missis cantandis habebit nouem denarios sic quod idem hebdomadarius celebrans habebit dietim in turno suo sedecim denarios et hec omnia conditione tali, si aliquis de personis nominatis predictisque ante finem primi psalmi in matutinis, vespervis, completoriis et aliis horis presens in choro fuit illicque ad finem horarum huiusmodi non permanserit, totiens quotiens hoc continget, presentias carebit non obstante aliqua excusatione seu infirmitate, nisi fuerit notaria, adeo quod non posset ambulare. Si tamen aliquis huiusmodi presentias in una horarum non meruit, in alia cum tempore debito presens fuit presentias huiusmodi horas concernentes subleuabit. Ad supradicta omnia pastor unum de vicariis antedictis magis idoneum prouisoribus ecclesie in Ahus adiunget, redditus et pensiones ad premissa assignatos

emonendi et subleuandi ac personis antedictis cuilibet in profestis quattuor festiuitatum capitalium annuatim presentias iuxta quod meruerint ministrandi. Et omni anno in profesto sancti Michaelis archangeli pastori vicariis et prouisoribus calculum siue computum legalem reddendi et faciendi consequenter ut supradicta omnia suum sortiantur effectum volumus et instituimus quod duo prouisores ecclesie in Ahus quilibet a bursario habebit unam marcam ministrandam tempore computationis et bursarius pro suo labore unum aureum florenum. Atque bursarius pro tempore cum auxilio prouisorum disponet vinum hostias et ceram ad premissa necessaria. Et quicquid tempore computationis ex presentiiis superexcrecentibus et non expositis de redditibus et pensionibus pretactis inuentum fuit reponatur ad bonam custodiam et conuertatur in augmentationem presentiarum pretactarum aut ornamentorum necessariorum. Si autem aliquando de redditibus pensionibus prediis aut bonis per nos ad premissa assignatis et deputatis quicquam reemptum fuit pecunie, ex talismodi reemptione prouenientes reponantur fideliter ad clausuram, in qua littere et iura premissa concernentia clausa habentur, donec cum diligentia in equiuales redditus aut equiualentia bona conuertantur et constituentur. Super hoc bursarius antedictus quattuor choralibus predictis singulis annis erga festum sancti Martini episcopi cuilibet dabit et disponet tunicam siue labardum coloris graw texture Tremoniensis siue Attendorniensis duplicatum albo panno et par caligarum de albo panno, etiam dabit cuilibet in anno tria paria calciamentorum et circa festum natiuitatis Christi cuilibet duos solidos pro offertoriis denariis. Volumus etiam specialiter quod pastor pro tempore in Ahus, sui vicarii et alii predicti in omnibus missis vigiliis memoriis horis aliisque officiis diuinis ad que hucusque ante hanc nostram ordinationem et institutionem obligati fuerunt et existunt illa omnia sine diminutione siue alteratione supplendi prout hactenus laudabiliter seruatum est astricti et obligati manebunt. Annuius ulterius quod pastor pro tempore in Ahus cum capellano suo concordiam inire possit et pactum facere de promerendis presentiiis supradictis aut in toto vel pro medietate subleuandi si et in quantum capellanus presentias huiusmodi meruit et chorum visitauit. Sed cum pastor capellanum non habuerit et personaliter onus ecclesie sue suppluerit ac presentias meruerit tunc duplices presentias ut prescriptum est subleuabit. Et casu quo pastor et aliquis de vicariis sepredictis et eorum successori-

bus personalem residentiam non facerent ac mercennarium (*sic*) et officiantem haberent, idem mercenarius et officians presentias supratactas minime subleuabit dempto tamen honorabili domino Wilhelmo Bomcamp presbytero et officiante in ecclesia predicta quamdiu ipse officians fuerit et presentias meruerit. Super omnia volumus et ordinamus quod pastor vel eius capellanus, rector scholarium cum suis scholaribus et custos sepedicti singulis feriis sextis in meridie hora duodecima responsorium Tenebrae factae sunt etc. in ecclesia Ahusensi cantabunt et pastor aut eius capellanus collectas cantabit consuetas prout hactenus obseruatum est pulsato primitus debito puncto ad id per custodem magna campana, pro quibus laboribus pastor vel capellanus rector scholarium et custos quilibet unam habebit marcam, faciunt tres marcas per bursarium antedictum ipsis annue in vigilia assumptionis beate Marie virginis ministrandas. Demum ordinamus quod Capellanus in Ahus et quinque vicarii in turno eorum cum dictam missam ut suprascriptur institutam celebrauerint et cantauerint oblationes quascunque sub dicta missa in manus eorum siue ad librum aut ad altare offerendas integraliter presentabunt et tradent pastori, saluo, si nos vel successores nostri episcopi celebranti dictam missam aliquid obtulerimus, hoc celebrans ad se recipiet et retinebit. Postremo volumus quod sepedicti pastor vicarii et alii nominati superscriptas missas et horas, ut premissum est, debite et ordinatim seruent et sine festinantia seu celeritate, sed distincte et deuote decantent. Ceterum Nos omnibus christifidelibus vere penitentibus suprascriptis missis matutinis vespertinis completoriis aliisque diuinis officiis et horis de Domina ac laudibus sancte crucis in feriis sextis interessentibus de thesauro nostro spirituali quadraginta dies indulgentiarum in domino concedimus et elargimur, interdicta etiam quecunque ordinaria autoritate forsan posita et ponenda quoad premissa omnia et singula non obstabunt, que sic et non alias suspendimus et tenore presentium relaxamus. Littere quoque et iura super redditibus bonis pensionibus et prediis ad premissa per Nos assignatis et donatis infrascriptis loquentes et loquentia simul reponantur ad scrinium siue clausuram tribus distinctis seris seratam et inibi debite ac fideliter conseruentur, ad quam quidem clausuram pastor bursarius et vnus prouisorum ecclesie in Ahus sepedicte quilibet unam habebit clauem. Tenores vero litterarum et iurium reddituum pensionum bonorum et prediorum per Nos de propriis bonis ac pecuniis nostris, non autem de bonis aut

prediis nostre ecclesie aut episcopatus Monasteriensis, emptorum et comparatorum ad premissa omnia fideliter firmiter et inconcusse obseruanda perpetue assignatorum datorum et ordinatorum sequuntur et sunt tales quales infra summatim et ex ordine annotati et conscripti breuitatis causa continentur. Verum si aliqui tamen redditus vel aliqua bona ad premissa per nos assignata dependentia aut existentia nostri episcopatus aut ecclesie nostre Monasteriensis equebene manebunt ad supradictas ordinationes donec redimantur et tunc iterum conuertantur in equiualentia ut supradicitur, accedentibus in premissis omnibus et singulis expressis consensu et voluntate venerabilium dominorum decani et capituli nostre ecclesie Monasteriensis. In quorum testimonium premissorum sigillum nostram una cum sigillis decani et capituli ecclesie nostre Monasteriensis predicte et domini Bernardi van Thouen in Ahus pastoris presentibus est appensum. Insuper Nos decanus et capitulum ecclesie Monasteriensis pretacte recognoscimus in signum nostri consensus premissorum sigillum nostri capituli una cum sigillis supradictis presentibus apposuisse in testimonium super eo attestamur. Datum anno domini millesimo quingentesimo decimo septimo feria quarta post dominicam Inuocauit.

Imprimis littera assignationis reddituum et bonorum infra-scriptorum reuerendissimi domini ac illustris principis et domini domini Erici dei gratia episcopi Monasteriensis Saxonie Angarie et Westualie ducis etc.

Item littera reddituum quadraginta florenorum aureorum Renen̄ de et ex bonis et seu decima dicta to Marhusen siue dicta Bulln tende cum duabus litteris translationum huiusmodi reddituum.

Item littera reddituum sedecim cum medio florenorum aureorum Renen̄ ac duorum solidorum ex bonis siue curte to Bilrebecke et manso to Gopell in parochia s. Lamberti op̄idi Coisfelt.

Item littera viginti quinque florenorum aureorum Renen̄ ex camera sigilli curie Monasteriensis.

Item littera decimarum de et ex prediis Gyginck et Ibekinck in parochia Vreeden et burscapio Horstede situatis necnon de et ex curte Kernebecke in parochia Vreeden sita nouem moldros siliginis una cum tribus et dimidia marcis Monasterien. ex eadem curte annue percipiendarum.

Item littera quinque florenorum aureorum Renen̄ ex eadem camera sigilli curie Moansterien.

Item littera emptionis mansi Bogynck in parochia Wullen situati.

Item littera super decima ex eodem manso Bogynck ab Arnolde van der Becke empta.

Item littera emptionis camporum Dameskamp et Engelbertskamp prope op̄idum Ahus situatorum.

Item littera emptionis camporum condictorum Degenskamp et Bonyngskammpp ante op̄idum Ahus situatorum an dem Nederkode cum instrumento sigillato consensus.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 143. Die Siegel des Bischofs, des Domkapitels und des Pastors B. v. Eshoven im Ganzen wohl erhalten.

In einem Transfix zur vorigen Urkunde verfügt Bischof Erich unter dem 14. Februar 1519, „dath alle donredaighe wanner de Prester dath hillighe Sacramenth to dem Altare daer up hee de gerortenn missam vann dem hillighen Sacramenthe celebreen zall vithdraighen werdeth dergelykenn wanner de Prester daermede wederumme vann dem Altare geyth zo lange de beyden Verss Tantum ergo etc. vnnde Genitori genitoque etc. gesungen voer dem hillighen Sacramenthe vande Prester, Ock wanner dath hillighe Sacramenth dorch denn Prester inn der Missen vpgehauen werdeth, twe vann den Choralen eyn ider eyn wessen Stauelecht offte Tortyssen benende draigen vnnde holden zollen, vnnde dee Coster alle daghe wanner de Antiphona vann vnser leuen frouwen angehauen zall werdenn seuen wasslechte zo wy dee züss langhe dar to geordennt entstecken vnnde zo lange bess dee Antiphona sampt der Antiphonen pro pace tom ende gesunghen brennen lathen. Unnde hebben nu to ewygher beuestinghe der gerorten lucht denn Erberen vnnsen leuen Andechtighen Pastoir vicaryssen vnnde Officiantenn gerorten vnser kerspelskercken tonn Ahus inn düsser vnnsen Fundatien vermeldeth sampt dem kerckraide daersülest doen hanthreken vnnde ouerleuren Eyn hundred vnnde twintich goltgulden inn zulcker gestalt vnnde meynonghe dat deseluenn Pastoir vicaryssen Officiant vnnde kerckraeth alsuleke hundred vnnde twintich goltgulden myth denn Ersten upt aller gelegenste ann gude gewisse jairlige Renthenn nemptlick sess golt gulden zellen belegen vnnde daer vann de gerorte lechtenn bestellen, zo dath to gey-

ner tyth daer anne hynder off gebreck zy. Wess Enne auers jairliges vann den sess goltt guldenn ouerich vnnde zee to der lucht nicht bederuen daermede zollen de Pastoir vicarysen Officianth Scholemester vnnde Coster Eer presentienn to den Vigilien als wy nu lude der Fundatien mede geordineerth to holdene vermeerren.“

Der Pastor Bernhard von Thoven, die Vikarien Werner Hoighe und Hermann Buschhoff, der Offiziant Wilhelm Boumkamp und die Kirchenrätthe Wilhelm Lüdyndhues und Godeke Wigbolts versprechen das Kapital sicher anzulegen. — Die anhängenden Siegel, das kleine des Bischofs und das des Pfarrers, sind etwas verlegt.

10. Bischof Erich bestätigt die von den Eheleuten Westenberg gegründete Familienvikarie zu Ehren der h. Anna. 14. August 1518.

Ericus dei gratia Episcopus Monasteriensis dux Saxonie Angarie et Westphalie Ad vniuersorum omnium et singulorum quibus presentes nostre littere diriguntur notitiam deducimus et deduci volumus per presentes Quod constituti personaliter coram nobis honeste coniuges Bernhardus Westenberch coquus noster natus de parochia Gildehues comitatus in Benthem nostre Monasteriensis diocesis et Kunnegundis eius uxor legitima principales moti zelo diuini amoris cupientes terrena in celestia ac transitoria in eterna bona felici commercio commutare pro diuini cultus augmento ad laudem omnipotentis dei eiusque gloriose genitricis semper virginis Marie in ablutionem suorum peccaminum ac in refrigerium animarum suorum progenitorum et amicorum defunctorum presertim pie memorie quondam domini Gerhardi Sadellmaker et Euerhardi Sadellmecker*) fratrum et Henrici Winmans clerici ac nepotis antedictae Kunnegundis in dotem altaris erigere et fundare in ecclesia parochiali Ahues dicte nostre diocesis in honorem sancte Anne matris genitricis domini nostri Ihesu Christi necnon sancte crucis et sancti Jacobi apostoli omnibus modo et forma melioribus quibus potuerunt et debuerunt nonnullos redditus annuos viginti videlicet florenorum aureorum

*) In der Urkunde steht ganz deutlich Sadellmecker neben Sadellmaker.

Renensium iuxta et secundum tenorem patentum litterarum de super loquentium inferius in calce presentis foundationis latius designatarum pro sustentatione unius presbiteri siue rectoris dicti altaris erigendi inibi deo altissimo perpetue seruituri salutis tamen augmentatione et melioratione aliorum Christifidelium superaddendorum reddituum et bonorum ad ipsum beneficium siue altare pietatis intuitu condonandorum assignarunt ac deputarunt. Voluerunt tamen dicti fundatores prefatam vicariam de iure patronatus laicorum esse et permanere ac presentationem siue nominationem ad eandem quotienscumque vacare contigerit ad se quamdiu vixerint aut alter eorundem vixerit pertinere. Et post mortem eorundem ad heredes proximiores et seniores ipsorum Bernhardi et Kunnegundis fundatorum deuoluatur, ea tamen conditione et serie seruatis ut prima vice huiusmodi vicaria vacante heredes proximiores ipsius Bernhardi ius nominandi vel presentandi personam idoneam et habilem ad eandem aut aliter de eadem disponendi habeant facultatem, Secunda vice heredes proximiores ipsius Kunnegundis antedictae qui sunt de presenti Bernhardus Winman et Christina eius soror et eorum heredes sic videlicet quod ipsi heredes de legitimo thoro et matrimonio procreati sint et processerint. Sin autem presentatio nominatio siue queuis alia dispositio in et ad eandem vicariam vacationis tempore occurrent heredibus supradicti Bernhardi extunc perpetuis temporibus futuris cedet et apud ipsos remanebit. Presentandus etiam siue nominandus in et ad eandem vicariam vacationis tempore infra tempus a iure statutum per patronos laicos antedictos pro tempore existentes presentabitur pastori pro tempore ecclesie parochialis in Ahues ad quem pleno iure institutio siue inuestitura spectabit et pertinebit. Presentandus et instituendus ad huiusmodi vicariam erit persona idonea clericus secularis de recta linea et prosapia dictorum fundatorum ex legitimo thoro et matrimonio procreatus. Ita tamen et taliter huiusmodi presentatio in serie venit et sic seruanda, Quod cum et postquam dicta vicaria ad presentationem memorati Bernhardi fundatoris eiusque heredum fuerit et sit deuenta, idem fundator siue heredes unam personam idoneam de sua progenie legitime procreatam ad eandem presentabunt, dum vero dicta vicaria ad presentationem memorate Kunnegundis eiusque heredum fuerit deuoluta extunc idem parem personam idoneam de eorum prosapia presentabunt. Quatenus vero nullus in eorundem genealogia ad hoc habilis fuerit, extunc unum idoneum de progenie memorati

Bernhardi fundatoris et in pari casu e contra idem Bernhardus sui que heredes aliquem idoneum de stirpe dicte Kunnegundis presentabunt. Quatenus autem nullus ex utraque prosapia ad hoc habilis fuerit repertus quod tunc ipsi hinc inde patroni predicti alium clericum laudabilis vite ac bone et honeste conuersionis virum ad dictam vicariam presentare possunt et debent infra terminum ipsis a iure constitutum. Qui quidem rector sic institutus erit singulis hebdomadis obligatus et astrictus ad legendum siue celebrandum per se aut alium presbiterum in dicto altari propriis ornamentis et aliis correquisitis tres missas videlicet die dominica iuxta deuotionem celebrantis unam, die Martis de sancta Anna secundam et reliquam die Veneris de sancta cruce. Si vero dictus celebrans non fuerit habilis dictis diebus ad celebrandum in hebdomada extunc aliis diebus in eadem hebdomada huiusmodi missas supplebit. In quibus etiam missis specialem faciet memoriam ac fideliter orabit et deum altissimum deprecatur pro animabus fundatorum predictorum eorum parentum et progenitorum ac aliorum pro quibus desideratur. Voluerunt insuper prelibati fundatores ipsius vicarie siue altaris iam erecti quod dominus Christianus Westenbergh presbiter antedicti Bernhardi fundatoris frater huius vicarie siue altaris primus erit rector per presentes nominatus inuestitus et institutus qui etiam ad onera suprascripta et infrascripta debet esse astrictus et obligatus per se vel per alium. Ac ipse et post ipsum instituendi et inuestiendi erunt astricti et obligati ad onera premissa ac alia onera ad que ceteri vicarii dicte ecclesie in Ahues in eorum foundationibus ante institutionem et foundationem horarum de domina nostra in dicta ecclesia Ahues decantandarum per nos factam et approbatam obligati et astricti erunt. Quare fuit nobis per prelibatos fundatores humiliter supplicatum quatenus premissis robur ordinarie confirmationis et approbationis adiacere ac redditus siue pensiones supra et infra tactas mortificare atque in dotem dicti altaris erigere illosque eidem altari applicare necnon ius patronatus laicorum predictis heredibus, institutionem vero et inuestituram pastori pro tempore reseruare iuxta voluntatem siue ordinationem preactas dignemur. Nos igitur Ericus Episcopus antedictus volentes piis libenter fidelium votis annuere presertim que animarum salutem et diuini cultus augmentum respiciunt supplicationibus huiusmodi inclinati accedente etiam ad hoc expressis voluntate et consensu honorabilis deuoti nostri dilecti Bernhardi

van Thouenn pastoris et rectoris parochialis ecclesie in Ahues assignationem dotationem voluntatem siue ordinationem pre-tactas ac omnia alia et singula premissa prout rite facta sint et illibata consistant rata et grata habentes auctoritate nostra ordinaria qua fungimur in hac parte tenore presentium approbamus ac confirmamus ac presentis scripti communimus redditusque antedictos mortificamus et in dotem dicti altaris erigendi siue vicarie assignamus et applicamus illosque liberamus eximimus ac libertati ecclesiastice ascribimus et subiicimus ius patronatus laicorum de institutione et inuestitura personis preexpressis presentibus reseruantes ac premissis omnibus et singulis auctoritatem nostram et iudiciale nostrum decretum interponentes. Volentes etiam quod si aliquando redditus predicti reempti aut liberati fuerint extunc summa florenorum aureorum ex huiusmodi redemptione proueniens in equiuales redditus debite conuertantur. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras litteras maioris nostri sigilli munimine vna cum sigillo prefati pastoris in Ahues duximus et fecimus roborandas sub anno millesimo quingentesimo decimo octauo in profesto assumptionis gloriosissime virginis Marie.

Tenores reddituum siue pensionum supradictarum sequuntur et sunt tales.

Item redditus quindecim florenorum aureorum annue cum nobili comite de Benthem cum duabus litteris contenti singulis annis in festo omnium sanctorum cum trecentis aureis redimibiles.

Item redditus duorum florenorum apud magistros fabrice parochialis ecclesie in Ahues in festo natalitie Christi cum quadraginta florenis aureis redimibiles.

Item redditus unius floreni penes Bernhardum de Wullen in Epe de et ex eius curte Roterdinck ac singulis eius bonis persoluendi ipsa dominica Letare singulis annis viginti florenis aureis redimibiles.

Item redditus unius floreni de et ex domo Fiekene Slachecke relicte quondam Engelberti Slachecke ac singulis ipsius bonis annue in festo Michaelis cum viginti florenis aureis redimibiles.

Item duo iugera agri situata apud predium Rinckamp prope Horstmariam et viam qua itur versus Schoppingen importan-tia annue viginti Scheppelinos ordeï (*sic*) iuxta continentiam littere desuper loquentis.

Item tria lalenta cere ex agro dicto de lange Kamp extra opidulum Ahues prope hospitale leprosorum et viam qua itur ex Ahues versus Coesfeldiam sito.

Item redditus quinque florenorum aureorum per Lodewicum de Langen ex singulis eius bonis annue persolvendorum et in festo beati Johannis natiuitatis singulis annis per centum florenos aureos redimibiles Necnon unam domunculam dictam Spyker in opidulo Ahues ac vico de Walstrate nuncupato inter domunculas Johannis de Eylenn et Johannis Olyslegers sitam Ea tamen intentione quod huiusmodi postremi redditus quinque florenorum ac domuncula ad dictam vicariam ac vsum pro tempore eiusque vicarie rectoris non nisi per et post mortem dictorum fundatorum deuenient et conuertantur.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Uhaus Nr. 12.
Die Siegel fehlen.

11. Bischof Erich bestätigt 1521 am 16. August die von Johann Wiggerinck fundirte Vicarie ss. Petri et Pauli.

Ericus Dei gratia Episcopus Moñsis dux Saxonie, Angarie et Westphalie etc. ad uniuersorum omnium et singulorum, quibus presentes nostre littere diriguntur, notitiam deducimus et deduci volumus per presentes, quod constituti coram Nobis personaliter honorabiles viri domini Wilhelmus Wiggerinck pastor parochialis ecclesie in Holtwick et Wilhelmus Rotgers pastor parochialis ecclesie in Loyszer et honestus vir Godefridus Wiggerinck executores quondam Domini Joannis Wiggerinck filii Wybbolts vicarii in Ahues dum vixit principales, moti zelo diuini amoris ac ex singulari ipsius principalis testatoris commissione cupientes bona derelicta per et post mortem predicti Domini Joannis testatoris in celestia et eterna bona commutare pro diuini cultus augmento ad laudem omnipotentis Dei eiusque gloriose genitricis semper virginis Marie et in abluionem peccatorum dicti Domini Joannis Wybbolts defuncti et refrigerium animarum ipsius et suorum progenitorum ac amicorum defunctorum et viuorum in dotem altaris recipere et fundare in ecclesia parochiali Ahues dicte nostre diocesis in honorem sanctorum gloriosissime virginis Marie, apostolorum Petri et Pauli ac Jacobi maioris ac ss. innocentium martyrum, s. Anne matris genitricis Dni nostri Jesu Christi nec non decem millium martyrum, s. Laurentii, omnium

sanctorum nec non omnium animarum fidelium omnibus modo et forma melioribus quibus potuerunt et debuerunt nonnullos redditus annuos viginti quatuor videlicet florenos aureos supra et secundum tenorem patentium litterarum desuper loquentium pro sustentatione unius presbyteri sive rectoris dicti altaris erigendi Deo altissimo perpetuo seruituri, saluis tamen augmentatione et melioratione aliorum Christifidelium superaddendorum reddituum et bonorum ad ipsum beneficium siue altare pretactum pietatis intuitu condonandorum assignarunt et deputarunt volentes tamen dicti fundatoris prefatam vicariam de iure patronatus laicorum esse et permanere perpetuis futuris temporibus, cuius vicarie primus possessor et per presentes presentatus nominatus et inestitus erit honorabilis D. Wilhelmus Wiggerinck; qui ad personalem eiusdem vicarie residentiam non erit obligatus vita ipsius durante sed ipso cedente vel decedente quivis post eundem rector siue vicarius personalem faciet residentiam, nisi ex aliqua rationabili re ut studii causa ipse per patronos laicos infrascriptos ad tempus aliquod fuerit dispensatus, in quo ipsi patroni plenam et liberam habebunt facultatem et potestatem, proviso tamen quod tempore talismodi licentie beneficium ipsum in debitis muniis deserviat. Voluerunt etiam dicti executores et statuerunt, quod cedente vel decedente primo possessore predicto praesentationem seu nominationem ad eandem quotiescunque ipsam vicariam contigerit ad rectores fabrice seu prouisores ecclesie nec non magistratum et scabinos oppidi Ahues pertinere ea tamen conditione et serie seruatis ut prima vice huiusmodi vicaria vacante presentent seu nominent unum de progenie ipsius domini Joannis pie mortui de latere et stirpe patris ipsius et proximiorum sanguine procreatum, secunda vero vice presentabunt seu nominent unum de latere matris proximum sanguine ipsi domino Joanni predicto, quam vicissitudinem presentandi alternis vicibus tam de patris quam de matris stirpe siue origine perpetuis futuris temporibus obseruabunt et tenebunt ac erunt astricti ad presentandum inter duos concurrentes habiliorem pro tempore et casu cessante, quod de stirpe et latere patris in presentando nemo fuerit vacationis tempore idoneus, extunc pro illa vice poterunt aliquem de latere matris, si idoneus compertus fuerit, ad eandem vicariam presentare et contra si in turno matris vacationis tempore nemo habilis et idoneus sciatur, extunc recursum iterum habebunt ad illos, qui de latere patris descendebant.

Deficientibus autem et non extantibus omnibus illis de latere patris seu matris tum dicti prouisores magistri civium scabinique in Ahues quendam alium clericum honeste et bone conuersationis et laudabilis vite virum ac tum sacerdotem aut talem qui intra annum in sacerdotem promoueri poterit, presentabunt infra terminum a iure constitutum et presentandus, prout erit persona idonea clericus secularis de recta linea dicti D. Joannis Wiggerinck filii Wybbolt ex legitimo thoro et matrimonio ut premittitur procreatus aetatis annorum quindecim vel circiter ad minus et presentabitur vacationis tempore pastori pro tempore in Ahues ad quem pleno iure institutio seu inuestitura spectabit et pertinebit. Rector vero seu vicarius et quiuis alius ad predictam vicariam assumptus, institutus et inuestitus erit singulis hebdomadis obligatus et astrictus ad legendum et celebrandum per se aut alium presbyterum in dicto altari propriis ornamentis et aliis correquisitis quatuor missas videlicet die lunae pro fidelibus defunctis unam, die Martis de s. Anna secundam, die Jovis de venerabili sacramento tertiam, die Saturni de domina nostra quartam, addendo singulis missis predictis unam collectam pro omnibus fidelibus defunctis et fundatoribus. Si vero dictus vicarius seu rector altaris predicti non fuerit habilis seu idoneus dictis diebus ad celebrandum in hebdomada, extunc aliis plebi magis congruentibus et conuenientibus diebus in eadem hebdomada hasce missas supplebit, in quibus missis specialem faciet memoriam ac fideliter orabit et deum altissimum deprecetur pro animabus fundatorum D. Joannis videlicet et suorum progenitorum et amicorum viuorum et mortuorum ac pro quibus desideratur, ultra quas missas ad queuis alia onera chori et ad horas de domina ante presentem fundationem et institutionem per nos fundatas et dotatas erit astrictus et obligatus. Et erit dictus vicarius pro tempore obediens pastori in licitis et honestis et quascunque oblationes et a parochianis et non parochianis tam ad manus quam ad librum datas fideliter et integrales pastori presentabit. Fuimus igitur per fatos executores et fundatores implorati, quatenus praemissis robur ordinarie confirmationis et approbationis adiicere et redditus et pensiones supra et infra tactas mortificare atque in dotem dicti altaris erigere illosque eidem altari applicare nec non ius patronatus laicorum predictis prouisoribus, magistris civium et scabinis in Ahues, institutionem vero et inuestituram pastori pro tempore reservare iuxta voluntatem et ordinationem pretactas dignaremur. Nos igitur Ericus episcopus antedictus

volentes piis libenter votis annuere fidelium presertim que animarum salutem et diuini cultus augmentum respiciunt, supplicationi huiusmodi inclinati accedente etiam ad hoc expressis voluntate et consensu honorabilis deuoti nobis dilecti Bernardi van Thouen pastoris et rectoris parochialis ecclesie in Ahues assignationem dotationem voluntatem et ordinationem pretactas ac omnia etiam et singula premissa prout rite facta sint et illibata consistant rata et grata habentes auctoritate nostra ordinaria qua fungimur in hac parte tenore presentium approbamus et confirmamus ac presentis scripti preconio communiuimus reditusque antedictos mortificamus et in dotem dicti altaris erigendi seu vicarie assignamus et approbamus illosque liberamus eximimus ac libertati ecclesiastice assentimus et subiicimus, ius patronatus laicorum de institutione et inuestitura personis preexpressis confirmamus ac premissis omnibus et singulis auctoritatem nostram et iudiciale nostrum decretum interponentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras litteras maioris nostri sigilli munimine uti et sigillo prefati pastoris in Ahues fecimus roborandas sub anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo feria secunda post assumptionem virginis Marie.

Aus einem alten Kopialbuch im Kirchenarchive zu Ahues.
